

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Wiener Landtag
2019
Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Der vorliegende Band ist der erste Teil des Tätigkeitsberichts an den Wiener Landtag. Dieser Bericht soll vor allem über die Arbeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2019 informieren. Er vermittelt aber zugleich ein Bild von Defiziten in der öffentlichen Verwaltung. Die Volksanwaltschaft ist aufgerufen, diese aufzuzeigen und nach Möglichkeit zu korrigieren. In vielen Fällen sind die festgestellten Mängel nicht auf Versäumnisse der Verwaltung zurückzuführen, sondern auf fehlende Initiativen der Politik. Die Fehleranfälligkeit wird durch die zunehmende Belastung erhöht, insbesondere durch die Zunahme an Geschäftsfällen. Die Personalausstattung wird dem oft nicht gerecht.

Die Situation wird durch eine Reihe weiterer Faktoren erschwert: Manche Gesetze beinhalten nicht die Regelungen, die eine reibungslose Anwendung ermöglichen. Auch die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern ist in vielen Belangen der Sache nicht dienlich und stellt die Weichen für nachfolgende Schwierigkeiten. Davon abgesehen führen auch organisatorische Mängel zu Beschwerden, wenn sich Bearbeitungen verzögern oder nötige Verfahrensschritte nicht gesetzt werden.

Diese Faktoren und Begründungen scheinen abstrakt, sie haben aber sehr konkrete Auswirkungen, vorwiegend zulasten der Betroffenen. Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, dem Recht der Bürgerinnen und Bürger auf gute Verwaltung zum Durchbruch zu verhelfen. Die Volksanwaltschaft tritt somit nicht nur als Prüferin auf, sondern auch als Vermittlerin zwischen Bürger und Behörde. Sie hilft den Menschen dabei, ihren Standpunkt darzulegen, und erläutert ihnen auch, wie ein gesetzmäßiges Vorgehen der Behörde abläuft, was sie zu erwarten haben.

Damit sind zwei wichtige Aufgaben der Volksanwaltschaft skizziert: Sie vermittelt und kontrolliert. Und sie erfüllt damit eine wichtige Funktion im demokratischen Prozess, indem sie das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat und in die Verwaltung immer wieder von Neuem herstellt bzw. stärkt.

Wie wirksam die Volksanwaltschaft ihre Aufgaben wahrnehmen kann, hängt auch davon ab, wie bekannt sie ist und wie die Informationen über ihre Tätigkeit verbreitet werden. Die Bildung der öffentlichen Meinung kann durchaus ein wirksames Mittel zur Kontrolle der Verwaltung sein. Der Bericht soll einen Beitrag dafür liefern.

Dieser Band fasst vor allem die wesentlichen Prüfergebnisse in der nachprüfenden Kontrolle zusammen. Wie in den Vorjahren sind sie wieder nach Geschäftsgruppen gegliedert. Die Befunde gehen zum einen auf individuelle Beschwerden zurück, die bei der Volksanwaltschaft eingelangt sind. Zum anderen sind sie Ergebnis amtswegiger Prüfverfahren.

Ein vollständiges Bild der Tätigkeit und Aufgaben der Volksanwaltschaft ergibt sich erst in Zusammenschau mit dem zweiten Band, der sich im Detail mit der präventiven Menschenrechtskontrolle befasst.

Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre engagierte Arbeit. Besonders hervorzuheben und anzuerkennen ist die verdienstvolle Tätigkeit von Dr. Gertrude Brinek, Dr. Günther Kräuter und Dr. Peter Fichtenbauer, deren Funktionsperiode als Mitglieder der Volksanwaltschaft mit Juni 2019 endete.

Unser Dank gilt auch den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Werner Amon, MBA

Mag. Bernhard Achitz

Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im März 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
VORWORT	2
EINLEITUNG	9
1. LEISTUNGSBILANZ.....	11
1.1. Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	11
1.2. Tätigkeit der Rentenkommission	14
1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle	14
1.4. Budget und Personal	16
1.5. Bürgernahe Kommunikation	17
1.6. Öffentlichkeitsarbeit	Fehler
! Textmarke nicht definiert.	
1.7. Internationale Aktivitäten	19
1.7.1. International Ombudsman Institute (IOI).....	19
1.7.2. Internationale Zusammenarbeit	21
2. PRÜFTÄTIGKEIT	25
2.1. Magistratsdirektion	25
2.1.1. Überlange Dienstrechtsverfahren beim Landesverwaltungsgericht	25
2.2. Friedhöfe Wien GmbH	26
2.2.1. Grabdeckelgebühr bei Friedhofsdauergräbern	26
2.2.2. Mangelhafte Instandhaltung von Friedhofsanlagen	27
2.3. Geschäftsgruppe für Bildung, Integration, Jugend und Personal	28
2.3.1. Heimopferrente	28
2.3.2. Kinder- und Jugendhilfe.....	31
2.3.3. Drastische Erhöhung der Unterrichtsgebühren der Musikschule Wien.....	39
2.3.4. Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechts	40
2.3.5. Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts.....	42

2.3.6.	Ausfertigung von Erkenntnissen und Ausfolgung von Aufenthaltskarten	45
2.3.7.	Lange Verfahrensdauer beim Landesverwaltungsgericht	45
2.3.8.	Prostitutionslokal neben Schule und Kindergarten	47
2.4.	Geschäftsgruppe für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales ..	49
2.4.1.	Säumigkeiten der Gewerbebehörde	49
2.5.	Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport	51
2.5.1.	Armenbegräbnis wegen unterbliebener Verständigung der nahen Angehörigen	51
2.5.2.	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	51
2.5.3.	Heimbewohner- und Behindertenrecht	55
2.5.4.	Unbefugte Weitergabe sensibler Gesundheitsdaten	57
2.5.5.	Monatelanges Warten auf Behandlungstermine in Spitälern des KAV	58
2.5.6.	Handlungskette nach Herzinfarkt mangelhaft	59
2.5.7.	Nichtraucherschutz im Krankenhaus Hietzing	60
2.5.8.	Terminvereinbarung mit verstorbenem Patienten – Wilhelminenspital	60
2.5.9.	Lange Wartezeit für Patienten mit Prostatakrebs im AKH	61
2.6.	Geschäftsgruppe für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung	63
2.6.1.	Laufstrecken am Zentralfriedhof	63
2.6.2.	Überprüfung eines Verkehrszeichens	64
2.6.3.	Ausnahmen vom Halte- und Parkverbot für E-Fahrzeuge	65
2.6.4.	Verkehrinsel als Verkehrshindernis	65
2.6.5.	Doppelbestrafung und Mahnung	66
2.6.6.	Mahnung einer bezahlten Strafe	67
2.6.7.	Zurückweisung einer rechtzeitigen Beschwerde	67
2.6.8.	Ungenauere Angabe in einer Anonymverfügung	68
2.6.9.	Strafe wegen zu früh eingezahlten Parkpickerls	69
2.6.10.	Zweites Parkpickerl nur für Kleingartenbezirke	69
2.6.11.	Unleserliche Organstrafverfügung	70
2.7.	Geschäftsgruppe für Umwelt und Wiener Stadtwerke	71
2.7.1.	Vorschreibung von Wassergebühren mehrerer Haushalte an eine Person	71
2.7.2.	„Verschwundenes“ Fahrzeug	72

2.7.3.	Geschäftsbedingungen der Wien Energie schwer zu finden	73
2.8.	Geschäftsgruppe für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen	74
2.8.1.	Verbauung eines öffentlichen Durchgangs.....	74
2.8.2.	Stahlcontainer im Erholungsgebiet	75
2.8.3.	Fehlende Ermittlungen zur Feuersicherheit	76
2.8.4.	Unzureichende Transparenz bei Wohnbeihilfe.....	78
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS		80

Einleitung

Etwa 16.600 Menschen wandten sich 2019 an die Volksanwaltschaft. Jeder einzelne Beschwerdefall macht deutlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung konfrontiert ist und wie mühevoll der Weg zum Recht für den Einzelnen sein kann. Die Volksanwaltschaft unterstützt die Bürgerinnen und Bürger dabei, wenn es darum geht, als Unrecht empfundenes Verhalten einer Verwaltungsbehörde zu bekämpfen.

Den Menschen zur Seite zu stehen und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen, war von Anbeginn die Aufgabe der Volksanwaltschaft und wird von jedem Kollegium als oberstes Ziel verfolgt. Seit 1. Juli 2019 steht ein neues Kollegium an der Spitze der Volksanwaltschaft:

Volksanwalt Werner Amon, MBA ist auf Bundesebene für den Strafvollzug, Steuern, Gebühren, Abgaben, die Verfahrensdauer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie die Landesverteidigung zuständig. Auf Landesebene prüft sein Geschäftsbereich die Gemeindeverwaltungen, alle kommunalen Angelegenheiten sowie die Friedhofsverwaltung. Darüber hinaus betreut Volksanwalt Amon als Generalsekretär des International Ombudsman Institute (IOI) im Interesse von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit den Ausbau und die Stärkung von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit.

Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz ist zuständig für Soziales, Gesundheit und Pflege. Auf Bundesebene ist sein Geschäftsbereich für die Prüfung der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung zuständig sowie für die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen Anliegen von Menschen mit Behinderungen in seinen Aufgabenbereich, aber auch Themen wie Mindestsicherung, Grundversorgung, Gesundheitsverwaltung, Jugendwohlfahrt, Tierschutz und Veterinärwesen.

Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz ist auf Bundesebene zuständig für das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Kindergärten sowie für Schulen und Universitäten. Auf Landesebene prüft sein Geschäftsbereich Verkehrs- und Agrarangelegenheiten sowie Fragen zu Gemeindeabgaben.

Der vorliegende Band ist wie folgt gegliedert: In Kapitel 1 werden die wichtigsten Arbeitsergebnisse überblicksweise dargestellt. Diese Leistungsbilanz informiert über vier große Aufgabenbereiche der Volksanwaltschaft: (1) die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, (2) die Tätigkeit der Rentenkommission, (3) die präventive Menschenrechtskontrolle und (4) die internationalen Tätigkeiten.

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 1.1 dargestellt. Insgesamt wandten sich 1.198 Wienerinnen und Wiener mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft, die sich von der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Kapitel 2 ist der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung gewidmet. Berichtet wird über wichtige Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit. Sie dokumentieren Missstände, die von Seiten der Volksanwaltschaft festzustellen waren. Darunter sind nicht nur Rechtswidrigkeiten oder Rechtsverletzungen zu verstehen, sondern jedes kritikwürdige Verhalten seitens staatlicher Organe, das von Bürgerinnen und Bürgern zu Recht moniert wird. Speziell in jenen Fällen, die über den Einzelfall hinausgehen und einen größeren Personenkreis betreffen, sind sie ein klares Signal an die Politik und die Verwaltung.

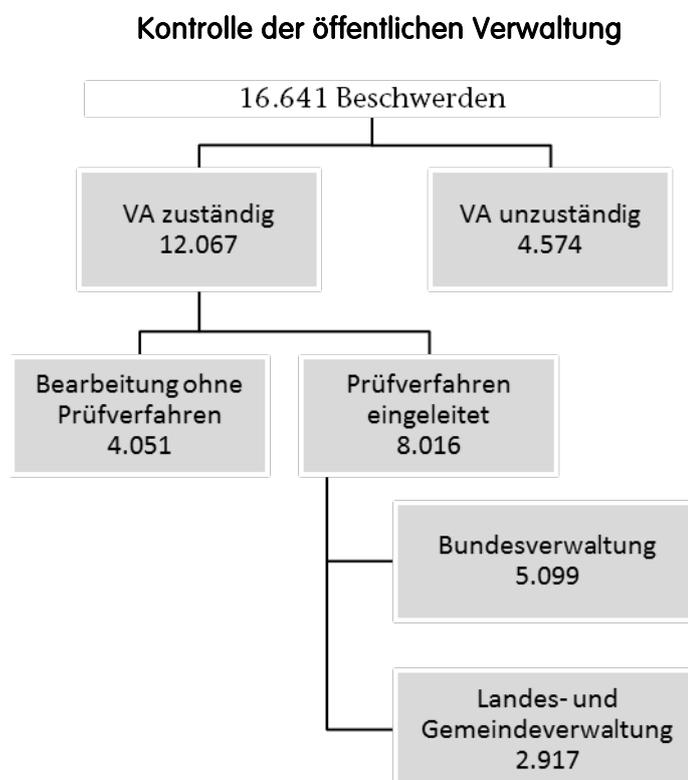
Gegenstand dieses Kapitels ist auch die Tätigkeit der Rentenkommission, die mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern befasst und seit Juli 2017 bei der Volksanwaltschaft eingerichtet ist. Die ungebrochen hohe Anzahl an Anträgen, die bei der Rentenkommission eingehen, vermittelt eine Vorstellung davon, wie viele Personen noch keine Entschädigung für erlittene Misshandlungen und Missbrauch erhalten haben. Sie belegt damit auch die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung von Seiten staatlicher Stellen.

1. Leistungsbilanz

1.1. Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die gesamte öffentliche Verwaltung in Österreich auf behauptete Missstände hin zu überprüfen. Die VA ist damit eine wichtige Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger: Sie steht Menschen zur Seite, die ein Problem mit der staatlichen Verwaltung haben und sich von den österreichischen Behörden ungerecht behandelt fühlen. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und dem Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Unabhängig von konkreten Beschwerdefällen ist die VA auch berechtigt, von ihr vermutete Missstände von Amts wegen zu prüfen. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, beim VfGH die Aufhebung von Verordnungen wegen Gesetzeswidrigkeit zu beantragen.

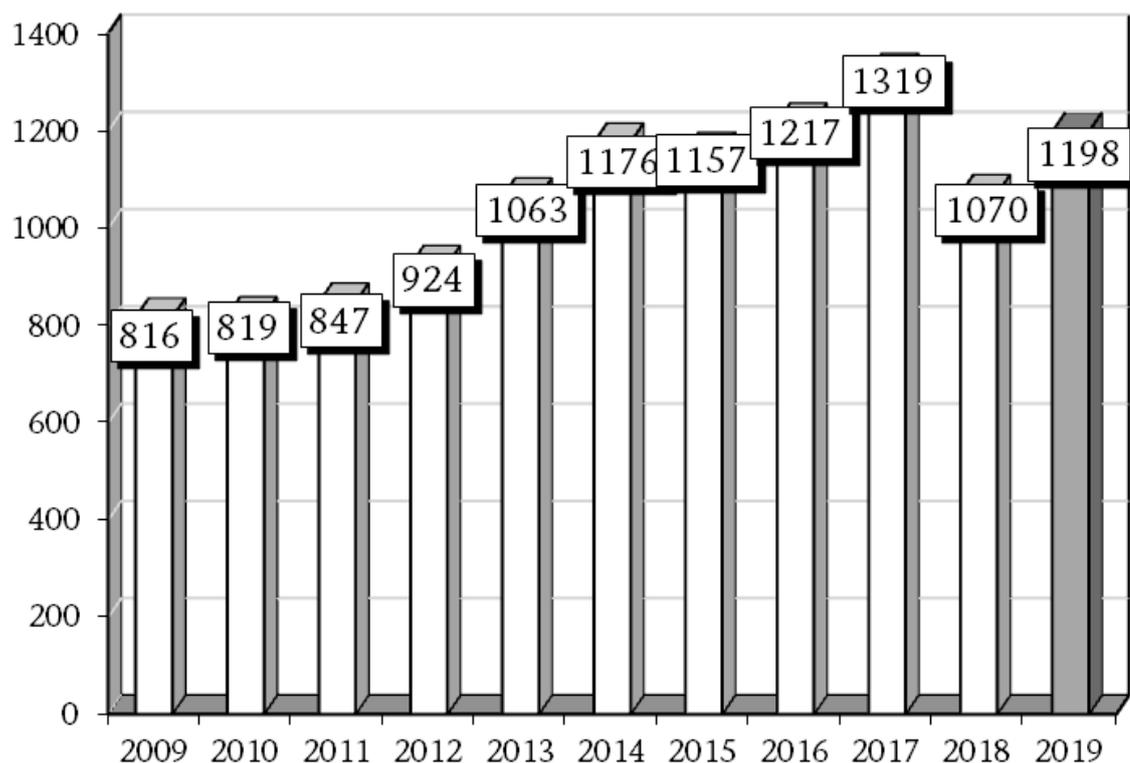
Im Berichtsjahr erhielt die VA insgesamt 16.641 Beschwerden. Im Schnitt langten damit pro Arbeitstag 67 Beschwerden bei der VA ein. In 48 % aller Beschwerden veranlasste die VA detaillierte Überprüfungen. Insgesamt wurden 8.016 Prüfverfahren eingeleitet. Die Bearbeitung von 4.051 weiteren Beschwerden fiel zwar in den Aufgabenbereich der VA, es gab jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung. Die VA konnte in diesen Fällen über die Rechtslage informieren und Auskünfte erteilen. Bei 4.574 Vorbringen wurde die VA außerhalb ihres Prüfauftrags um Rat und Hilfe ersucht. Die VA stellte in diesen Fällen ebenfalls Informationen zur Verfügung und gab Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.



Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Wien bezogen fielen im Jahr 2019 insgesamt 1.431 Fälle an. Die Ergebnisse sind im PB 2019 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Wien hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Wiener Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Von der Stadtverwaltung ausgegliederte Bereiche, wie die Wiener Stadtwerke Holding AG, unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen, wie die Friedhöfe Wien GmbH, haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung



Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung 2019

Inhaltliche Schwerpunkte

	2019	2018
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	376	369
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	278	249
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	208	186
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	94	84
Gesundheitswesen	79	66
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	48	30
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	47	18
Gewerbe- und Energiewesen	18	6
Landes- und Gemeindestraßen	16	6
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	12	17
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	12	27
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	8	8
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	2	2
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	2
gesamt	1.198	

Erledigte Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung 2019

	Erledigungen 2019
Misstand in der Verwaltung	283
Kein Misstand in der Verwaltung	471
VA nicht zuständig	505
gesamt	1.259

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 1.259 Prüfverfahren betreffend die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 962 im Jahr 2019 eingeleitet, 297 in den Jahren davor. In 283 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 22 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 471 Beschwerden, in 505 Fällen war die VA nicht zuständig.

1.2. Tätigkeit der Rentenkommission

Bei der VA wurde mit 1. Juli 2017 eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet. Sie ist mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz (HOG) befasst und setzt sich dafür ein, Betroffenen zu berechtigten Ansprüchen zu verhelfen. Die Kommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen und wird von Volksanwalt Mag. Achitz geleitet.

Nach dem HOG steht Betroffenen ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt eine monatliche Rente zu, wenn sie eine Entschädigung einer Opferschutzeinrichtung erhalten haben. Für Betroffene, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden, ist die Rentenkommission der VA zuständig. Sie können eine Heimopferrente erhalten, wenn sie gegenüber der Rentenkommission der VA wahrscheinlich machen, zwischen 1945 und 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Opfer eines Gewaltakts geworden zu sein. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Gewalt erlitten haben, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger erfolgt ist.

Um eine Bewertung der Anspruchsberechtigung möglich zu machen, werden im Vorfeld Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten veranlasst und umfangreiche Erhebungen durchgeführt. Die eingeholten Informationen werden anonymisiert und der Rentenkommission zur Verfügung gestellt. In regelmäßigen Sitzungen werden die Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragsteller eine Heimopferrente gewährt werden soll.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 550 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder wurden von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Weitere 134 Fälle betrafen Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 340 Personen zu einem Clearinggespräch eingeladen, 321 Clearingberichte wurden im Berichtsjahr fertiggestellt. Die Rentenkommission trat im Berichtsjahr 15-mal zusammen; sie erteilte im Berichtsjahr 367 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 338 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 29 Fällen dagegen. Von Seiten des Kollegiums der VA gab es 367 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 338 positiv.

1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle

Die VA ist seit Juli 2012 mit der präventiven Menschenrechtskontrolle betraut. Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen von Menschenrechten zu verhindern oder zu-

mindest möglichst unwahrscheinlich zu machen. Der Prüfauftrag bezieht sich auf staatliche und private Einrichtungen, in denen es zum Entzug oder zu einer Beschränkung der Freiheit kommen kann. Menschen sind in diesen Einrichtungen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlung oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Zu diesen sogenannten „Orten der Freiheitsentziehung“ zählen Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen. Die Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in diesen Einrichtungen durch. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Dadurch soll jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert werden. Die VA und ihre Kommissionen beobachten und überprüfen weiters die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

Der verfassungsgesetzliche Auftrag zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ basiert auf zwei bedeutenden Abkommen der Vereinten Nationen – dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention.

Mit der Durchführung der Kontrollen hat die VA sechs Kommissionen betraut. Die Kommissionen bestehen jeweils aus einer Leitung und acht Mitgliedern, sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert. Die Kommissionen berichten die Ergebnisse ihrer Prüfung an die VA.

Die Kommissionen führten im Berichtsjahr österreichweit 505 Kontrollen durch. 472 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 33-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 5 % der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in Wien und NÖ statt, dies ist auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen.

Präventive Kontrolle 2019

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
Wien	119	9
Bgld	21	0
NÖ	99	0
OÖ	52	2
Sbg	22	9
Ktn	35	2
Stmk	57	4
Vbg	19	2
Tirol	48	5
Gesamt	472	33
Davon unangekündigt	454	25

Bei 77 % der Kontrollen sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die VA prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele festgestellte Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

Bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats wird die VA durch den Menschenrechtsbeirat (MRB) unterstützt. Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersuchte den MRB um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In fünf Plenarsitzungen wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4. Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2019 ein Budget von 11,483.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 11,535.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2019 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 6,776.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,709.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 919.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro und für Gehaltvorschüsse 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2019 ein Budget von 1,450.000 Euro (unverändert zu 2018) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,275.000 Euro und für den MRB rund 83.000 Euro budgetiert; rund 92.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für die gemäß § 15 HOG seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings wurde 2019 ein Budget von 200.000 Euro vorgesehen.

**Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro
Finanzierungsvoranschlag 2019/2018**

		2019	2018
		11,483	11,601
Personalaufwand			
		2019	2018
		6,776	6,635
Betrieblicher Sachaufwand			
		2019	2018
		3,709	3,927
Transfers			
		2019	2018
		0,919	0,901
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse			
		2019	2018
		0,079	0,138

Die VA verfügte per 31.12.2019 über insgesamt 78 Planstellen im Personalplan des Bundes (2018: 78 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 95 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 55 Mitglieder der sechs Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 12 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG.

1.5. Bürgernahe Kommunikation

Die VA ist sich bewusst, dass sie ihre Funktion am besten erfüllen kann, wenn sie für die Bevölkerung leicht erreichbar ist. Ihr ist es daher besonders wichtig, den Zugang zur VA möglichst einfach zu gestalten, um den hilfesuchenden Menschen rasch und unkompliziert eine Hilfestellung bieten zu können. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Auf der Homepage ist ein Beschwerdeformular abrufbar, das eine besonders einfache Kontaktaufnahme ermöglicht. 1.193 Personen nutzten im letzten Jahr diesen Service. Der Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar und nimmt auch Beschwerden entgegen. 7.601-mal wurde der Auskunftsdienst persönlich oder telefonisch kontaktiert.

Dass die Angebote von den Wienerinnen und Wienern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen:

- 2.766 Menschen schrieben an die VA: 1.159 Frauen, 1.287 Männer und 320 Personengruppen,
- 4.789 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,

- 2.061 Briefe und E-Mails umfasste die Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtag der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 58 Sprechtagen nutzten die Wienerinnen und Wiener die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit den Volksanwälten zu besprechen.

1.6. Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es ein großes Anliegen, dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird laufend auf die Aufgaben und Möglichkeiten der VA aufmerksam gemacht, mit dem Ziel, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie die Einhaltung der Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insbesondere ein umfangreicher Onlineauftritt mit einem monatlich erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Neben der täglichen Medienbeobachtung gehören auch die Kontaktpflege mit Journalistinnen und Journalisten sowie die Betreuung und Beantwortung von Medienanfragen in Absprache mit den Expertinnen und Experten im Haus zu den Aufgaben der Abteilung für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Die Abteilung koordiniert Anfragen an und Interviews mit den Volksanwälten, erstellt und versendet Presseinformationen, organisiert Pressekonferenzen und betreut die Website der VA.

Die vielseitige Öffentlichkeitsarbeit spiegelt sich in den zahlreichen Medienberichten über die VA wider. Im Jahr 2019 verzeichnete die VA rund 5.670 Meldungen österreichischer Nachrichtengeneratoren, in Printmedien und Onlineausgaben sowie in Radio und Fernsehen.

Website der VA

Die Website nimmt in der Öffentlichkeitsarbeit eine besonders wichtige Stellung ein. Hier finden Userinnen und User neben aktuellen Meldungen über die Arbeit der VA auch Publikationen, Prüfergebnisse, Informationen zu Prüfverfahren und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten. Die umfassenden Onlineinformationen ermöglichen jeder Person, sämtliche Prüfberichte und relevanten Daten tagesaktuell abzurufen und sich über die Tätigkeit der VA zu informieren. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt und verzeichnete im Berichtsjahr 2019 mit 163.682 Zugriffen eine Steigerung von rund 16 % im Vergleich zum Vorjahr.

Auf der Website werden seit Herbst 2018 alle Dokumente in barrierefreier Version veröffentlicht. Das Thema Barrierefreiheit stand auch 2019 generell wieder stark im Fokus der Öffentlichkeitsarbeit. So wurden die Informationsbroschüren über die VA erstmalig in Braille-Schrift publiziert. Die Basis-Informationen über die VA sind seit Herbst 2019 online als Hördatei abrufbar.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Mit einem Spitzenwert von 525.000 Zuseherinnen und Zusehern im Jänner 2019 bleibt die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ die wichtigste Kommunikationsplattform für Anliegen der VA. Bereits seit Jänner 2002 informiert die VA in dieser Sendung die Öffentlichkeit wöchentlich über aktuelle

Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger. Die Volksanwälte diskutieren im Studio wichtige Beschwerdefälle direkt mit Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie mit den Betroffenen. Viele alltägliche Probleme konnten auf diesem Weg bereits gelöst werden.

Im Berichtsjahr erhielt der „Bürgeranwalt“ einen prominenteren Sendeplatz. Seit Jänner 2019 beginnt die Sendung jeweils samstags um 18.00 Uhr in ORF 2. Außerdem wurde die Sendezeit von 45 Minuten auf knapp eine Stunde ausgeweitet. Darüber hinaus wird der „Bürgeranwalt“ seither für das gehörlose und hörbeeinträchtigte Publikum im ORF Teletext auf Seite 777 mit Untertiteln ausgestrahlt und auch in die Österreichische Gebärdensprache übersetzt. Jede Sendung kann eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>). Die sehr beliebten Studiodiskussionen verfolgten im Berichtsjahr 2019 durchschnittlich 360.000 Haushalte.

Berichtswesen und Printproduktionen

Einen weiteren wichtigen Kommunikationskanal bilden die von der VA erstellten Berichte an den Nationalrat, den Bundesrat und die Landtage, in denen die VA regelmäßig die Ergebnisse ihrer Arbeit vorlegt. Neben den jährlichen Berichten an das Parlament und den Wiener Landtag präsentierte die VA im Jahr 2019 auch Berichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung im Burgenland, Oberösterreich und Salzburg. Des Weiteren veröffentlichte die VA im Dezember 2019 den Sonderbericht „Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung“, der auf die Situation von vielen Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihre Arbeitsmöglichkeiten hinweist. Der Sonderbericht enthält Empfehlungen der VA zur Anpassung der gesetzlichen Regelungen und Strukturen, die es allen Menschen mit Behinderung ermöglichen sollen, sich mit ihren Potenzialen und Fähigkeiten beruflich einzubringen. Um die Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde der Sonderbericht auch in Leichter Lesen auf B1-Niveau übertragen und ist in beiden Fassungen auf der Website der VA abrufbar.

Im Juni 2019 erschien der neunte Band der VA Schriftenreihe „Zukunft Wohnen: Bedürfnis – Wunsch – Wirklichkeit“. Er basiert auf zahlreichen Gesprächen der VA mit Expertinnen und Experten sowie Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern und wurde um einschlägige Gastbeiträge erweitert. Im Rahmen diverser Kooperationen beteiligte sich die VA auch an Publikationen anderer Institutionen, wie beispielsweise der Informationsbroschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Niederösterreich zu Kinderrechten (<https://www.kija-noe.at/noe-kija/kinderrechte>).

1.7. Internationale Aktivitäten

1.7.1. International Ombudsman Institute (IOI)

Seit seiner Gründung im Jahr 1978 blickt das International Ombudsman Institute (IOI) auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Im September 2009 übernahm die VA das IOI Generalsekretariat und betreut damit seit nunmehr zehn Jahren die Anliegen und den Austausch von aktuell 199 unabhängigen Ombudsman Institutionen aus 102 Ländern weltweit.

Die Hauptaufgaben des IOI liegen in der Förderung und Entwicklung des Ombudsman-Konzeptes, der Förderung von Ombudseinrichtungen und der Unterstützung und Vernetzung von Kolleginnen und Kollegen weltweit. Fortbildungsmaßnahmen anzubieten ist eine der Kernaufga-

ben des IOI und so konnten im Berichtsjahr wieder unterschiedliche Trainingsangebote für Mitglieder in den Regionen realisiert werden.

Im März 2019 veranstaltete das IOI gemeinsam mit der African Ombudsman and Mediators Association einen mehrtägigen Workshop über „Mediation“; ein Thema, das von den afrikanischen Mitgliedern, die oft auch die Rolle eines Mediators einnehmen, mit großem Interesse aufgenommen wurde. Durch den Workshop führte Prof. David McQuoid-Mason, einer der führenden Experten auf dem Gebiet der Mediation an der Universität von KwaZulu-Natal (Südafrika). Der Workshop wurde auf Englisch, Französisch, Portugiesisch und Arabisch angeboten und brachte 51 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 22 verschiedenen Ländern Afrikas nach Durban. VA Kräuter nützte die Gelegenheit, beim parallel abgehaltenen IOI Afrika Regionaltreffen über die Aufnahmekriterien für eine IOI Mitgliedschaft zu informieren.

Die alle zwei Jahre stattfindende Konferenz des Netzwerks der Karibischen Ombudsman Einrichtungen (CAROA) wird üblicherweise ebenfalls von einem Training begleitet. Im Berichtszeitraum konnte mit der finanziellen Hilfe des IOI ein zweitägiges Training zum Thema „Rolle, Wirkung und Performance von Ombudseinrichtungen“ in Bermuda angeboten werden. Die interaktiven Arbeitssitzungen dieses Trainings wurde von Prof. Victor Ayeni geleitet und setzten sich aus Präsentationen, Fallstudienbesprechungen und Diskussionen über praktische Erfahrungen zusammen.

In Riga (Lettland) diskutierten Kolleginnen und Kollegen von europäischen Ombudseinrichtungen die Auswirkungen und Herausforderungen, die das erste Jahr der neuen EU Datenschutz-Grundverordnung mit sich brachte und welche menschenrechtlichen Aspekte dabei berücksichtigt werden müssen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befassten sich unter anderem mit Fragen zum Schutz der Privatsphäre, Schutz von Privatdaten in den Medien, Recht auf Information und Recht auf Löschung und „Vergessenwerden“.

Ein Seminar des Ombudsman von Großbritannien befasste sich mit dem Thema der „Peer Review“, also der Begutachtung und Bewertung von Ombudseinrichtungen durch Kolleginnen und Kollegen anderer Ombudseinrichtungen. Organisiert wurde dieses Seminar, nachdem der Ombudsman von Großbritannien selbst eine solche Peer Review durchlaufen musste, um die Effektivität und das Kosten-Nutzen-Verhältnis seiner Tätigkeit unter Beweis zu stellen. Der Grundgedanke dieses Konzepts liegt darin, dass eine Begutachtung durch Kolleginnen und Kollegen Expertenwissen einbringt, das externen Auditoren nicht zur Verfügung steht. So wird eine umfassende und reale Bewertung der praktischen Arbeit erst möglich.

Mit dem Amtsantritt eines neuen Kollegiums erfolgte im Juli 2019 auch ein Wechsel an der Spitze des IOI. Volksanwalt Werner Amon übernahm zu diesem Zeitpunkt das Amt des IOI Generalsekretärs von seinem Vorgänger Dr. Kräuter.

Seine erste offizielle Reise als IOI Generalsekretär brachte Volksanwalt Amon zur 31. Jahreskonferenz der Australasien & Pazifik Region des IOI, die von der Ombudseinrichtung Taiwans abgehalten wurde und sich dem Thema „Ombudsman Einrichtungen und der Schutz der Menschenrechte“ widmete. Als einer der Eröffnungsredner wies Volksanwalt Amon auf die wichtige Rolle hin, die Ombudseinrichtungen bei der Förderung und beim Schutz von Menschenrechten einnehmen und informierte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Arbeit der vom IOI eingerichteten UN Arbeitsgruppe, deren Hauptziel es ist, die Sichtbarkeit von Ombudseinrichtungen in den Vereinten Nationen zu erhöhen und sie als wichtigen Partner der UN Menschenrechtsagenda zu präsentieren.

Zu diesem Zweck nahm eine Vertreterin des IOI auch am hochrangigen politischen Forum teil, das im Juli 2019 bei den Vereinten Nationen in New York abgehalten wurde. Gemeinsam mit dem Projekt „Parlamentarier für globales Handeln“ organisierte das IOI in New York eine Nebenveranstaltung zum Thema „Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Zugang zu Recht“, in der Expertinnen und Experten sich zu Aktivitäten und Strategien austauschten und hier ein besonderes Augenmerk auf Ziel Nr. 16 der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen legten. Die teilnehmende Expertin des IOI erläuterte die einzigartige Rolle, die Ombudsman Einrichtungen hier einnehmen können. Ihre Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern, deren Anliegen und Beschwerden sie täglich entgegennehmen und prüfen, lässt sie die Empfindlichkeiten der Bevölkerung und etwaige systemische Mängel rasch erkennen. Sie betonte des Weiteren, dass der Raum, der Menschenrechten gegeben wird, immer mehr schrumpft. Das macht sich unter anderem auch dadurch bemerkbar, dass Ombudseinrichtungen und ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger immer öfter unter Druck geraten oder unter schwierigen Bedingungen operieren müssen.

Die Unterstützung von Ombudsman Einrichtungen, die unter Druck geraten, rückte in den letzten Jahren immer mehr in den Fokus der IOI Tätigkeit. Das IOI nutzte daher 2019 das Forum Alpbach als Plattform, um gemeinsam mit der EU Grundrechteagentur auf diese Problematik aufmerksam zu machen. IOI Präsident Peter Tyndall informierte in seinem Redebeitrag, in welcher Bandbreite Druck auf Ombudsman Einrichtungen ausgeübt werden kann und auch ausgeübt wird; eine Tatsache, die er anhand unterschiedliche Fälle, in denen das IOI in den vergangenen Jahren seine Unterstützung anbot, demonstrierte. Er betonte, dass es gerade die Ombudsman Einrichtungen sind, die in einem politisch aufgeheizten Klima die Wahrung der Grund- und Menschenrechte im Blickpunkt halten. Ihre Einrichtung, Förderung und Ausstattung sei daher essentiell und müsse vorangetrieben werden.

In diesem Zusammenhang stand das IOI 2019 auch wieder dem polnischen Ombudsman bei, der einmal mehr massiv unter Druck gesetzt wurde, als der staatliche TV-Sender den Ombudsman als Privatperson für regierungskritische Aussagen, die er in seiner Funktion als Ombudsman getätigt hatte, auf eine hohe Schadenersatzsumme klagte. Gemeinsam mit dem Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissarin des Europarats, dem Netzwerk Europäischer Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) und anderen verabschiedete das IOI eine Erklärung, in der dem polnischen Ombudsman volle Unterstützung zugesagt wurde.

Im Berichtszeitraum traf der IOI Vorstand außerdem zu seiner jährlichen Sitzung zusammen, um Projekte und inhaltliche Zielsetzungen der Organisation zu besprechen. In den Arbeitssitzungen wurden – unter anderem – neue Mitglieder aufgenommen, der aktuelle Stand der vergleichenden Studie über Ombudseinrichtungen in Afrika präsentiert, Subventionen für regionale Projekte sowie Fortschritte für die Planung der 12. IOI Weltkonferenz in Dublin 2020 besprochen und die finalen Vorschläge für eine Reform der IOI Statuten beschlossen.

1.7.2. Internationale Zusammenarbeit

Nationaler Präventionsmechanismus

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem intensiven Erfahrungsaustausch und der Kooperation mit anderen NPMs interessiert. Nähere Details dazu finden sich im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ in Kapitel 1.5.

Vereinte Nationen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) nimmt die VA am jährlichen Treffen der Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) teil. GANHRI vertritt die Interessen von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen im UN Menschenrechtsrat und anderen UN Menschenrechtsausschüssen. Die Generalversammlung bringt jährlich Vertreterinnen und Vertreter von über 100 Mitgliedsinstitutionen nach Genf. Themenschwerpunkte der diesjährigen Konferenz waren die Rechte von Frauen und Kindern sowie die Förderung eines Menschenrechtsansatzes in der Umsetzung, Begleitung und Überprüfung des UN-Migrationspakts. Der Volksanwalt nutzte seinen Aufenthalt in Genf auch dazu, sich mit der neuen UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet, sowie der Generalsekretärin der Association for the Prevention of Torture (APT) und der österreichischen Botschafterin der Ständigen Vertretung zu Arbeitsgesprächen zu treffen.

Als Nationale Menschenrechtsorganisation, aber auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariates, pflegt die VA einen engen Kontakt mit dem Netzwerk Europäischer Menschenrechtsorganisationen (ENNHRI). Die VA entsandte eine Expertin zur jährlichen ENNHRI Konferenz und Jahresversammlung in Brüssel, bei der unter anderem über die aktuellen Entwicklungen der Organisation informiert und die Planung für das kommende Jahr vorgestellt wurden.

Europäische Union

Die jährliche Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse (ENO) fand im April 2019 in Brüssel statt. Kurz vor den Wahlen zum EU Parlament unternahm ENO eine Bestandsaufnahme der Demokratie in Europa und darüber, welche Möglichkeiten einer aktiven Teilnahme an Entscheidungs- und Politikgestaltung es gibt. Diskutiert wurde, welche partizipativen Mechanismen funktionieren und ob Bürgerinnen und Bürger tatsächlich das Gefühl haben, dass ihre Stimme gehört wird und zählt. Die Rolle von Ombudseinrichtungen, Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragten war dabei ebenso Thema wie die Gestaltung einer sinnvollen Bürgerbeteiligung.

Die EU Grundrechteagentur lud im Juni 2019 zu einem Expertentreffen der Menschenrechtsorganisationen der EU Mitgliedsstaaten ein. In Arbeitssitzungen diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor allem über die Unabhängigkeit von Menschenrechtsinstitutionen, die aktuelle und potenzielle Rolle dieser Einrichtungen im Rahmen der Rechtsvorschriften der EU, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und die Wichtigkeit von Menschenrechtsbildung und Bewusstseinsförderung. Die VA entsandte ebenfalls Expertinnen zu diesem Treffen.

Europarat

Die Europäische Kommission zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz des Europarates (ECRI) absolvierte im Berichtsjahr einen Staatenbesuch in Österreich und besuchte neben einzelnen Ministerien auch die Gleichbehandlungsanwaltschaft und die VA. Die Delegation zeigte sich vor allem am Aufbau und an der Arbeitsweise der VA interessiert und konnte gemeinsam mit den Expertinnen und Experten der VA Fragen zur Tätigkeit im Zusammenhang mit Diskriminierung, Polizeigewalt und Hassrede erörtern.

Eine Delegation der Expertengruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA) nutzte einen Besuch in Österreich, um mit Vertreterinnen und Vertretern von Ministerien, Behörden und

anderen relevanten Institution zu sprechen. Zentrales Thema beim Treffen mit der VA war das Mandat als Nationaler Präventionsmechanismus und dessen Umsetzung im Bereich des Menschenhandels. Es wurde insbesondere auf den Umgang mit potenziellen Opfern bei Polizeieinsätzen im Rotlichtmilieu eingegangen und die Wichtigkeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei diesen Polizeieinsätzen betont. GRETA fragte außerdem nach verfügbaren Maßnahmen zur Sensibilisierung von Polizistinnen und Polizisten, um einen professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zu gewährleisten.

Des Weiteren interessierte sich GRETA dafür, ob Justizverfahren in Österreich an die Bedürfnisse von Kindern angepasst werden und wie die Polizei vorgeht, sollten Kinder bei Einsätzen anwesend sein. GRETA hinterfragte außerdem den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und erkundigte sich, inwieweit die VA Individualbeschwerden von Jugendlichen oder erwachsenen Asylsuchenden dazu erhalten und prüfe.

Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates stattete Österreich im Dezember 2019 einen Beobachtungsbesuch ab und traf sich im Rahmen dieses Aufenthaltes auch mit Expertinnen und Experten der VA. Das Treffen diente der Beurteilung der Situation der lokalen und kommunalen Demokratie in Österreich, dies vor dem Hintergrund der einschlägigen Standards und Gesetzesbestimmungen, insbesondere der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung. Zudem war der Kongress daran interessiert, mehr über die Rolle der VA in der Beziehung zwischen lokalen bzw. regionalen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern sowie über den Bereich der Menschenrechte auf lokaler Ebene zu erfahren.

Die Vereinigung der Ombudseinrichtungen des Mittelmeerraums (Association of Mediterranean Ombudsmen, AOM) veranstaltete gemeinsam mit der zypriotischen Ombudseinrichtung und der Venedig Kommission des Europarates eine Konferenz zum Thema Venedig Prinzipien als Werkzeug zur Stärkung von Ombudseinrichtungen. Die Venedig Prinzipien beinhalten Kriterien, die die Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen bestmöglich gewährleisten sollen. Sie spielen einerseits eine wichtige Rolle bei der Errichtung neuer Institutionen, gelten aber auch als internationaler Standard für bestehende Institutionen.

In seiner Funktion als IOI Generalsekretär konnte Volksanwalt Amon die Veranstaltung auch für einen Austausch mit der zypriotischen Ombudsfrau, deren Institution seit längerer Zeit unter Druck gesetzt wird, nutzen. Das IOI bietet Unterstützung für jene Ombudseinrichtungen, deren unabhängige Arbeitsweise eingeschränkt wird. Volksanwalt Amon betonte auf der Konferenz, wie essentiell die Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen für die Ausübung ihres Mandats und somit auch für den Schutz von Menschenrechten und den Rechtsstaat ist. Die Venedig-Prinzipien können damit ein nützliches Instrument zur Stärkung von Ombudseinrichtungen sein.

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Im Berichtszeitraum empfing Volksanwalt Amon zwei Delegationen aus Südkorea zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch in Wien. Eine Delegation koreanischer Parlamentarier stellte im Juni 2019 den intensiven Austausch zu Fragen rund um das österreichische politische System und die Aufgaben der VA und des IOI ins Zentrum ihres Besuchs. Die Abgeordneten zeigten großes Interesse am Konzept der österreichischen Kontrolleinrichtung, insbesondere am Zusammenspiel mit dem Parlament und dem Rechnungshof.

Eine koreanische Delegation bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Klein- und Mittelbetriebe und des Ombudsman Support Departments besuchte im August 2019

die VA und das IOI. Das Treffen diene dem Wissens- und Erfahrungsaustausch in den Bereichen des Abbaus von Bürokratie, der 5G-Strategie und der jeweiligen Regulierungssysteme. Überdies war auch ein Treffen im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort geplant.

Der traditionell gute Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen der tschechischen Ombudseinrichtung konnte auch im Berichtsjahr mit einem Besuch in Wien fortgesetzt werden. Auf Anfrage seiner tschechischen Amtskollegin Anna Šabatová organisierte Volksanwalt Bernhard Achitz einen bilateralen Austausch zum Thema Sachwalterschaft und Vormundschaft. Besonderes Interesse hatten die Gäste an der Einführung des österreichischen Erwachsenenschutzgesetzes; vor allem an den Hintergründen und der Beteiligung der VA am Gesetzwerdungsprozess. Die Ausführungen einer Kollegin vom Vertretungsnetz konnten den Gästen einen Einblick in die praktische Umsetzung geben und sie über die ersten Erfahrungswerte mit dem neuen Erwachsenenschutzgesetz informieren.

Im Dezember besuchte der ungarische Ombudsman Ákos Kozma zum Anlass seines Amtsantritts die VA und das Internationale Ombudsman Institut und wurde von den Volksanwälten Werner Amon und Walter Rosenkranz empfangen. Ombudsman Kozma wurde im September 2019 vom ungarischen Parlament zum „Commissioner for Fundamental Rights“ gewählt, der in Ungarn die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung übernimmt. Wie in Österreich ist der Ombudsman in Ungarn, neben der nachprüfenden Kontrolle der Verwaltung, auch mit den Aufgaben des Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) betraut. Speziell auf diesem Gebiet findet seit einigen Jahren ein reger bilateraler Austausch zwischen den beiden Institutionen statt. Für das kommende Jahr wurden Themenkreise für ein weiterführendes Treffen in Ungarn vereinbart.

2. Prüftätigkeit

2.1. Magistratsdirektion

2.1.1. Überlange Dienstrechtsverfahren beim Landesverwaltungsgericht

Das LVwG Wien ist gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG gesetzlich verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden spätestens sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.

Die VA hat in ihren beiden letzten Berichten an den Wiener Landtag für die Jahre 2017 (S. 30 f.) und 2018 (S. 25, barrierefreie Version) darauf hingewiesen, dass diese gesetzlich normierte höchstzulässige Verfahrensdauer – unter anderem – in Dienstrechtsangelegenheiten in mehreren Fällen deutlich überschritten wurde.

Eine der von diesen Verfahrensverzögerungen besonders betroffenen Personen ist Frau N.N. Sie erhob gegen einen Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MA 2, vom Juni 2016 Beschwerde. Seit 8. Juli 2016 ist das Beschwerdeverfahren beim LVwG Wien anhängig, wobei es noch nicht einmal möglich war, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Eine für November 2019 anberaumte Verhandlung musste kurzfristig abgesagt werden und konnte bislang nicht nachgeholt werden.

Es ist für die rechtsschutzsuchende Bevölkerung unverständlich, weshalb eine Beschwerde nicht innerhalb einer angemessenen Frist erledigt werden kann. Selbst wenn ein oder zwei Richter krankheitsbedingt über einen längeren Zeitraum ausfallen, muss es möglich sein, dass das LVwG Wien seinen bundesverfassungsgesetzlich übertragenen Aufgaben nachkommt. Die VA wiederholt in diesem Zusammenhang ihre Auffassung, dass es schlicht inakzeptabel ist, wenn ein Gericht, das über die Rechtmäßigkeit verwaltungsbehördlichen Handelns zu erkennen hat, in seinen Verfahren in Bezug auf die Verfahrensdauer selbst eklatant rechtswidrig vorgeht. Eine Verfahrensdauer von mehr als dreieinhalb Jahren – dem Siebenfachen der gesetzlichen Höchstfrist – ist jedenfalls völlig inakzeptabel und nicht zu rechtfertigen. Das LVwG Wien ist daher dringend gefordert, durch geeignete Maßnahmen die zügige Erledigung von Beschwerden zu gewährleisten.

Einzelfall: VA-W-LAD/0001-A/1/2018 (VGW-BM-107/2018)

2.2. Friedhöfe Wien GmbH

2.2.1. Grabdeckelgebühr bei Friedhofsdauergräbern

Mehrere Bürgerinnen und Bürger, die in Wien ein Grab auf Friedhofsdauer besitzen, beschwerten sich darüber, dass die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung zur Errichtung eines Grabdeckels von der Bezahlung einer „Deckelgebühr“ abhängig mache. Da das Benützungsrecht auf Friedhofsdauer erworben wurde, waren die Betroffenen der Meinung, dass keine Kosten mehr anfallen dürften.

Die Friedhöfe Wien GmbH verwies diesbezüglich auf ein Leistungsverzeichnis. Dieses lege fest, dass „bei ursprünglich auf Friedhofsdauer erworbenen Gräbern die jeweils vorzuschreibenden Grabentgelte in der Weise zu berechnen sind, dass Friedhofsdauer der Laufzeit von 60 Jahren entspricht“. Die Berechnung einer „Deckelgebühr“ bei Friedhofsdauergräbern erfolge daher „verrechnungstechnisch“ wie bei Laufzeitgräbern. Um eine Kalkulation vornehmen zu können, werde jedoch bei Friedhofsdauergräbern von einer „theoretischen Laufzeit von 20 Jahren“ ausgegangen. Dieser Betrag werde vom Tarif eines Deckelgrabes für 20 Jahre abgezogen. Mit Bezahlung der Tariffdifferenz Deckelgrab/Erdgrab für einen Zeitraum von 20 Jahren werde das Grab als „Deckelgrab auf Friedhofsdauer“ geführt.

Die VA stellte in ihrem Prüfverfahren fest, dass weder im Wr. Leichen- und Bestattungsgesetz noch in der auf dessen Grundlage ergangenen Bestattungsanlagenordnung Grabstellen auf Friedhofsdauer erwähnt werden. De facto werden solche Grabstellen seit 1950 nicht mehr vergeben. Seit diesem Zeitpunkt werden ausschließlich Laufzeitgräber angeboten. In der Bestattungsanlagenordnung werden die Kosten und die Dauer daher nur für Laufzeitgräber geregelt.

Das Recht an einer Grabstelle auf Friedhofsdauer endet mit dem Tag, an dem die Bestattungsanlage ihren widmungsgemäßen Charakter durch Sperre oder Auflassung verliert. Eine weitere (andere) zeitliche Begrenzung der Friedhofsdauer sieht das Gesetz nicht vor. Für die seitens der Friedhöfe Wien GmbH vorgenommene Annahme einer „theoretischen Laufzeit“ einer Grabstelle auf Friedhofsdauer fehlt jegliche gesetzliche Grundlage. Die „verrechnungstechnische“ Umdeutung eines Friedhofsdauergrabes in ein Laufzeitgrab kann den rechtlichen Bestimmungen ebenfalls nicht entnommen werden. Auch dem auszugsweise veröffentlichten Leistungsverzeichnis, das Allgemeine Geschäftsbedingungen darstellt, waren keine Ausführungen über Friedhofsdauergräber bzw. diesbezügliche Berechnungsgrundlagen zu entnehmen.

Die Vorschreibung bzw. Berechnung eines Entgeltes für die Zustimmung zur Errichtung einer Grabdeckplatte bei Friedhofsdauergräbern fand daher keine rechtliche Deckung.

Inzwischen veröffentlichte die Friedhöfe Wien GmbH ein vollständiges Leistungsverzeichnis, in dem nunmehr auch bei Friedhofsdauergräbern offengelegt wird, wie die Gebühr bei der Umwandlung in ein Deckelgrab berechnet wird. Damit kam die Friedhöfe Wien GmbH einer Hauptforderung der VA nach.

Einzelfall: VA-W-G/0150-B/1/2018

2.2.2. Mangelhafte Instandhaltung von Friedhofsanlagen

Bei der VA langte eine Beschwerde ein, der Fotos beigelegt waren. Demnach standen im Sommer am Inzersdorfer Friedhof Unkrautpflanzen meterhoch. Am Zentralfriedhof wiederum wiesen Hauptwege in der Nähe der Lueger-Kirche zahlreiche Schlaglöcher und größere Unebenheiten auf. Die Wege konnten daher nicht gefahrlos benützt werden.

Die Geschäftsführung der Friedhöfe Wien GmbH teilte der VA im Prüfverfahren mit, dass der Zustand am Inzersdorfer Friedhof mit der Friedhofsleitung besprochen und die dargestellte Fläche gemäht worden sei. Hinsichtlich der Wege und Straßen am Wiener Zentralfriedhof müssten Sanierungen sowohl budgetär als auch zeitlich geplant werden, um ein optimales Gesamtbild zu erreichen.

Die VA erkennt nicht, dass das Straßen- und Wegenetz am Zentralfriedhof sehr weitläufig ist. Es muss jedoch auf die Wegehalterhaltung hingewiesen werden, mit der sich die Friedhöfe Wien GmbH im Schadensfall konfrontiert sehen würde.

Einzelfall: VA-W-G/0160-B/1/2019

2.3. Geschäftsgruppe für Bildung, Integration, Jugend und Personal

2.3.1. Heimopferrente

Am 1. Juli 2017 trat das Heimopferrentengesetz (HOG) in Kraft. Seither können Personen, die im Zeitraum vom 10. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1999 in einem Kinderheim, bei einer Pflegefamilie oder als Kind bzw. Jugendliche in einer Krankenanstalt Opfer eines vorsätzlichen Gewaltdelikts wurden, eine Zusatzrente von 314,60 Euro (Wert 2019) beantragen. Betroffene, die bereits durch die Zahlung einer pauschalierten Entschädigung als „Heimopfer“ anerkannt wurden, erhalten die Rente ohne neuerliche Prüfung der Gewaltvorfälle. In allen übrigen Fällen beurteilt die Rentenkommission der VA den Sachverhalt.

Eine wesentliche Ergänzung erfuhr das HOG durch eine Reform im Juli 2018. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde durch die Miteinbeziehung von Gewaltopfern in privaten Kinderheimen (in funktionaler Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe) und in Krankenanstalten erweitert. Gleichzeitig wurde sichergestellt, dass Menschen mit Behinderung bereits vor Erreichen des Pensionsalters eine Rente beziehen können.

Anspruchsberechtigt sind Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher, außerdem Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben oder eine Dauerleistung der Mindestsicherung wegen Arbeitsunfähigkeit erhalten, sowie Personen, die wegen originärer Erwerbsunfähigkeit mit Angehörigen mitversichert sind.

Zudem können Betroffene, die noch nicht anspruchsberechtigt sind, seit Juli 2018 einen Antrag auf Feststellung, ob eine Rente gebühren würde, einbringen.

Rentenanträge sind beim jeweiligen Pensionsversicherungsträger zu stellen, wenn kein Pensionsbezug vorliegt, beim Sozialministeriumservice. Für Feststellungsanträge ist jener Pensionsversicherungsträger zuständig, bei dem Pensionsbeiträge entrichtet werden, in allen übrigen Fällen das Sozialministeriumservice.

Anträge

Im Berichtsjahr wurden 550 Anträge an die VA zur Bearbeitung weitergeleitet (2018: 522). Darunter befanden sich 26 Feststellungsanträge.

69 Personen stellten den Antrag direkt bei der VA (2018: 55).

44 % der Anträge wurden von Frauen (242) und 56 % von Männern (308) gestellt. Im Berichtsjahr haben demnach im Vergleich zum Vorjahr die Anträge von Frauen leicht zugenommen.

112 Anträge wurden von gesetzlichen Erwachsenenvertreterinnen und -vertretern eingebracht, das sind 20 % aller Anträge.

Darüber hinaus wandten sich weitere 134 Personen mit Anliegen oder Beschwerden zur Heimopferrente hilfesuchend an die VA. In den überwiegenden Fällen baten die Betroffenen um allgemeine Informationen zur Antragstellung (56).

Die Anfragen und Beschwerden betrafen auch die Auszahlung der Rente (26). Vielen ist nicht bekannt, dass ihnen die Rente erst ab Antragstellung zusteht. Es gilt das Antragsprinzip und die

Rente wird grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt. Die Möglichkeit der rückwirkenden Gewährung der Leistung bestand in den ersten zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bzw. in den ersten zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Novelle (vgl. BGBl. I Nr. 49/2018 – z.B. für Privatheime, Krankenanstalten, Rehageldbezieherinnen und -bezieher). Für alle Anträge, die ab dem 1. Juli 2019 gestellt wurden, gilt: Die HOG-Rente gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

Anfragen kamen auch zu Entschädigungen für „Heimopfer“. Die Beschwerden betrafen die Verfahrensführung und die Dauer der Verfahren bei der Katholischen Kirche (15), weiters die fehlende Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen der verschiedenen Opferschutzstellen (35).

Das Entschädigungsprojekt des Wiener Krankenanstaltenverbands für Betroffene von Gewalt im Pavillon 15 – Am Steinhof führte auch 2019 wieder zu zahlreichen Eingaben bei der VA (14). Zahlreiche Erwachsenenvertreterinnen und -vertreter kritisierten die kurze Frist zur Antragstellung.

Empfehlungen der VA

Die Rentenkommission trat im Berichtsjahr 15-mal zusammen und befasste sich mit insgesamt 372 Anträgen. In 338 Fällen empfahl das Kollegium der VA den Entscheidungsträgern nach genauer und sorgfältiger Prüfung durch die Rentenkommission, dem Antrag stattzugeben, in 29 Fällen diesen abzulehnen. Fünf Anträge wurden von der Rentenkommission zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung zurückgestellt und im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen.

Keine Pauschalentschädigung oder Psychotherapie für Heimopfer

Im Jahr 2010 begannen die Länder sowie die Heimträger, an Betroffene von Gewalt in Heimen und bei Pflegefamilien Entschädigungen auszuzahlen und im Bedarfsfall die Kosten für eine Psychotherapie zu übernehmen. Auch die Gemeinde Wien schuf ein solches Entschädigungsprojekt, das jedoch trotz heftiger Kritik im März 2016 wieder eingestellt wurde (vgl. zuletzt Wien Bericht 2018, S. 58 f, barrierefreie Version).

Mehr als 500 Orte der Gewaltanwendung (Heime, Pflegefamilien, Krankenanstalten) wurden im Jahr 2019 im Rahmen der Anträge auf Heimopferrente von der Rentenkommission ermittelt. Teilweise waren die Betroffenen bis zur Volljährigkeit in bis zu zehn verschiedenen Heimen bzw. Pflegefamilien oder Krankenanstalten untergebracht. Rund 350 Unterbringungsorte betrafen im Berichtsjahr Einrichtungen der Gemeinde Wien. Neben dem Psychiatrischen Krankenhaus Am Steinhof wurden unter anderem das Kinderheim Wilhelminenberg, das Erziehungsheim Hohe Warte, das Durchzugsheim Im Werd und die Kinderübernahmestelle (Julius-Tandler-Heim) als auch viele Heime der Gemeinde Wien bzw. Vertragsheime in Niederösterreich genannt, wie zum Beispiel das Kinderheim Lindenhof in Eggenburg, das Erziehungsheim Biedermansdorf oder das Volkshilfeheim in Altenberg.

Alle Landesregierungen, die Evangelische und die Katholische Kirche sowie SOS Kinderdorf Österreich haben eine Anlaufstelle für Betroffene von Gewalt in Einrichtungen eingerichtet – ausgenommen die Stadt Wien. Wien ist das einzige Bundesland, in dem es derzeit keine Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder gibt. Wien ist auch das einzige Bundesland, in dem Betroffene keinen unbürokratischen und niederschweligen Zugang zu Therapien mehr haben.

Viele Opfer von Gewalt in Einrichtungen, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht innerhalb der für Wien geltenden Meldefrist bis 31. März 2016 den Weissen Ring kontaktierten, wenden sich nun hilfeschend an die VA. Sie wären bereit, sich einem Clearing zu unterziehen und über lange verdrängte Erlebnisse zu berichten, um auch eine Einmalzahlung zu erhalten. Diese Möglichkeit gibt es aber nicht, weil Wien keine Anträge mehr entgegennimmt. Die ablehnende Haltung der Stadt Wien führt zu der grotesken Situation, dass ein Geschwisterpaar ungleich behandelt wird. Während die Schwester von Herrn N.N., die als Minderjährige in einem Katholischen Heim untergebracht worden war, eine einmalige Pauschalentschädigung bei der Opferschutzkommissionen der Kirche beantragen kann, gilt das für ihren Bruder nicht, der zeitgleich in einem Heim der Stadt Wien unterkam und dort misshandelt wurde. In beiden Fällen hat die Kinder- und Jugendhilfe die Einweisung veranlasst. Herr N.N. und viele andere Betroffene fühlen sich von der Stadt Wien wieder im Stich gelassen. Bis zum 31. März 2019 konnten im Rahmen des Projekts „Hilfe für Opfer von Gewalt in Einrichtungen der Wiener Jugendwohlfahrt“ zumindest noch Therapieeinheiten konsumiert werden. Auch das ist seither nicht mehr möglich.

Die VA fordert daher – wie bereits in den vorangegangenen Jahren – die Wiederaufnahme des Entschädigungsprojekts für ehemalige Heim- und Pflegekinder in Wien.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0014-A/1/2019, VA-BD-SV/0293-A/1/2019, VA-BD-SV/0590-A/1/2019, VA-BD-SV/0694-A/1/2019, VA-W-SOZ/0069-A/1/2019 usw.

Einstellung der Unterstützung für Betroffene von Gewalt im Pavillon 15

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung waren im Pavillon 15 – Am Steinhof über Jahrzehnte schweren Misshandlungen und Vernachlässigungen ausgesetzt. Zu diesem Ergebnis kommt die im März 2017 präsentierte Studie „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Wiener Psychiatrie von 1945 – 1989“ (Mayrhofer et al., Wien 2017;vgl. Wien Bericht 2018, S. 57 f., barrierefreie Version).

Im Juni 2018 gab der KAV in einer Presseaussendung bekannt, dass mit dem Weissen Ring eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, um Betroffene von Gewalt im Pavillon 15 – Am Steinhof zu entschädigen. Als Meldefrist wurde der 1. September 2018 angegeben. Da auch nach dem Ende dieser Frist noch Meldungen einlangten, wurde diese bis 18. September 2018 verlängert.

Die Magistratsdirektion gibt zwar auf Nachfrage der VA an, dass die Verlängerung der Frist in einem Interview auf Ö1 im September 2018 erwähnt worden sei, allgemein zugängliche Informationen wurden aber nicht bereitgestellt. Weder wurden Informationen zum Entschädigungsprojekt und Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, noch gab es allgemeine Aussendungen dazu. Viele Betroffene bzw. deren Erwachsenenvertreterinnen und -vertreter erfuhren daher erst nach Ablauf der Frist vom Entschädigungsprojekt.

Im Laufe des Jahres 2019 entschloss sich der KAV, auch nach dem 18. September 2018 eingelangte Meldungen in das Entschädigungsprojekt aufzunehmen. Darüber wurden aber weder die Öffentlichkeit noch die VA informiert. Auf Nachfrage teilte der KAV der VA im Herbst 2019 mit, dass aus „Billigkeitsgründen“ noch jene Ansuchen auf Entschädigung angenommen wurden, die bis 5. August 2019 beim KAV einlangten.

Eine Rechtsanwältin, die mit gerichtlichem Beschluss vom 30. August 2019 zur gesetzlichen Erwachsenenvertreterin bestellt worden war, wandte sich an die VA, da das Ansuchen ihrer Klienten

tin auf Pauschalentschädigung vom KAV nicht mehr angenommen worden war. Die Anwältin führte aus, dass es ihr aus rechtlichen Gründen nicht möglich gewesen sei, rechtzeitig ein Ansuchen zu stellen. Ihre Klientin sei aufgrund ihrer Behinderung überhaupt nicht in der Lage, ein entsprechendes Ansuchen zu stellen. Die Frau sei aber nachweislich im Pavillon 15 untergebracht gewesen.

Für die VA ist es nicht nachvollziehbar, warum nur ein Teil der im Pavillon 15 misshandelten Personen mit schwerer Behinderung eine Pauschalentschädigung und damit eine Geste der Anerkennung des erlittenen Unrechts erhalten und ein anderer Teil dieser besonders vulnerablen und wehrlosen Personengruppe davon ausgeschlossen sein soll.

Die Entschädigung von Gewaltopfern darf nicht von willkürlichen Fristen abhängig gemacht werden. Die VA fordert die dauerhafte und fristungebundene Einrichtung des Entschädigungsprojekts durch den KAV.

Einzelfall: VA-BD-SV/1253-A/1/2019, MPRGIR – V-1122444/19, VA-W-GES/0012-A/1/2019, VA-W-GES/0013-A/1/2019, VA-W-GES/0044-A/1/2019 usw.

2.3.2. Kinder- und Jugendhilfe

Tod von Zwillingstöchtern durch Verhungern

Im Frühjahr 2019 ereignete sich in Wien Floridsdorf eine familiäre Tragödie. Eine Mutter und ihre achtzehnjährigen Zwillingstöchter wurden tot in ihrer Wohnung aufgefunden. Als Todesursache wurde Verhungern festgestellt. Medial ist bekannt geworden, dass die Frau und ihre Töchter der MA 11 bekannt waren. In einem amtswegigen Prüfungsverfahren hat die VA dazu Folgendes erhoben:

Die Kinder- und Jugendhilfe kam mit der Familie im Oktober 2013 in Kontakt. Die Mutter war mit ihren beiden Kindern damals in ein Frauenhaus übersiedelt. Im Rahmen einer Untersuchung durch eine Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie zeigten sich bei der Mutter Anzeichen von Schizophrenie. Laut einer Fachärztin soll aber keine Therapieindikation bestanden haben. Im Juni 2014 schloss die Kinder- und Jugendhilfe mit Frau N.N. eine Vereinbarung zur Unterstützung der Erziehung ab. Die Unterstützung sollte zur Aufarbeitung der erlebten Gewalt, der Verselbstständigung der Mutter als Erziehungsberechtigte und zu einem selbstbestimmten Leben von Frau N.N. mit ihren Kindern beitragen. Der Hilfeplan endete mit Dezember 2014 und wurde nicht mehr fortgesetzt. Im August 2014 war die Mutter mit ihren beiden Töchtern in ein Mutter-Kind-Heim übersiedelt. Die beiden Mädchen erhielten eine Unterstützung durch den Verein „Big Brothers Big Sisters Österreich“, die bis zum März 2017 aufrechtblieb.

Im Dezember 2014 ersuchte das BG Meidling die Kinder- und Jugendhilfe neuerlich um Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Zuvor hatte eine Sachverständige in einem gegen den Vater geführten Strafverfahren ein Gutachten erstellt. Er kam zu dem Ergebnis, dass bei Frau N.N. eine schizophrene Erkrankung vorliege und sie nicht in der Lage sei, Sachverhalte zuverlässig realitätskonform wahrzunehmen und Erlebtes von Phantasievorstellungen zu unterscheiden. Daraufhin teilte die MA 11 dem Gericht in einer Stellungnahme mit, dass keine Gefährdung der Kinder durch die Mutter festgestellt werden könne.

Im September 2015 gab Frau N.N. der MA 11 bekannt, dass sie einmal im Monat Kontakt mit einem Psychologen am Kaiser-Franz-Josef-Spital habe und die Kinder wöchentlich Termine im Kinderschutzzentrum wahrnehmen würden. Nachdem sie mit ihren Töchtern im Herbst 2016 in eine Wohnung übersiedelt war, langte im Dezember 2016 eine Gefährdungsmeldung des Vereins „Big Brothers Big Sisters Österreich“ ein. Die MA 11 konnte erneut keine Gefährdung feststellen und beendete im März 2017 die Gefährdungsabklärung ohne weitere Maßnahmen. Im Frühjahr 2019 kam es schließlich zur Tragödie.

Die VA kam in dem amtswegigen Prüfungsverfahren zu dem Ergebnis, dass die Kinder- und Jugendhilfe verabsäumt hatte, mit geeigneten Maßnahmen rechtzeitig und nachhaltig auf die schwerwiegende psychische Erkrankung der Mutter zu reagieren. Die Erkrankung der Mutter stellte ein dauerhaftes Gefährdungsrisiko dar, welches sich zwar im Zeitpunkt der jeweiligen Abklärungen nicht realisierte, jedoch latent vorhanden war. Die Kinder- und Jugendhilfe hat die notwendigen Konsequenzen aus dem Anlassfall gezogen. Die verbindlichen fachlichen Richtlinien für die soziale Arbeit wurden überarbeitet. In Zukunft muss bei jedem Verdacht einer psychischen Erkrankung eines Elternteils oder eines Minderjährigen der psychologische Dienst zwingend in Gefährdungsabklärungen eingebunden werden.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0184-A/1/2019; MPRGIR-V-463804/19

Zahl der fremduntergebrachten Kinder nach wie vor hoch

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 weist österreichweit einen leichten Rückgang an Fremdunterbringungen aus. Während sieben Bundesländer zwischen 2017 und 2018 einen Rückgang bei der Anzahl der Kinder und Jugendlichen in voller Erziehung verzeichneten, nahm diese Zahl in Wien und Niederösterreich weiter zu. 2018 lebten auf Basis der von der Statistik Austria erhobenen Daten 1,23 % der Wiener Kinder nicht in ihrer Familie. Nicht erklären lässt sich der von 2017 auf 2018 zu beobachtende Anstieg der stationären Hilfen in Wien mit der Zunahme von Gefährdungsabklärungsverfahren, da diese in den letzten Jahren in Wien sogar rückgängig waren.

Monokausale Interpretationen dieser Daten werden der Komplexität des Handlungsumfeldes, in dem sich die Kinder- und Jugendhilfe im großstädtischen Milieu bewegt, nicht gerecht und sollten deshalb vermieden werden. Dass aber das Angebot an ambulanten Hilfen offenbar einen Einfluss auf die Zahl stationärer Hilfen hat, bildet sich auch statistisch ab. Obwohl der VA von der MA 11 versichert wurde, die ambulanten Hilfen zur Erziehung ausbauen zu wollen, liegt Wien mit 19,1 % weiterhin an vorletzter Stelle aller Bundesländer. Der Anteil der vollen Erziehung an den gesamten Erziehungshilfen beträgt in Wien 39,29 % und jener der Unterstützungen der Erziehung 60,71 %.

Allein mittels der Kinder- und Jugendhilfestatistik lässt sich nicht beantworten, wie hoch Kompensationseffekte zwischen ambulanten Erziehungshilfen und den aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten deutlich intensiver ins Recht auf Familienleben eingreifenden Fremdunterbringungen sind oder optimalerweise sein könnten. Die Kinder- und Jugendhilfe steht angesichts multipler Risikofaktoren im Ballungsraum Wien sowohl bei der Konzeption und Steuerung unterschiedlichster Förder- und Hilfeangebote als auch der Finanzierung derselben vor speziellen Herausforderungen. Aus der Sicht der VA scheint es aber aufgrund des Primats des Kindeswohls unerlässlich, dass erforderlichenfalls auch schon bei sich abzeichnenden Kindeswohlgefährdungen genügend Ressourcen für auch längerfristige und flexibel gestaltbare Unterstützungsmaßnahmen in Familien angeboten und eingesetzt werden können. Die Rahmenbedingungen für

bedarfsgerechte ambulante Hilfen für Kinder und Erwachsene in prekären Lebenslagen, mit besonderen Risikofaktoren für herausfordernde Erziehungssituationen, starken sozioökonomischen oder psychischen (Mehrfach-)Belastungen und/oder Migrations- oder Fluchterfahrung sind in großstädtischen Milieus dabei sicher komplexer als in weniger entwicklungsgefährdenden Regionen Österreichs.

Nach der Judikatur des EGMR gewährleistet Art. 8 EMRK ein Recht der Eltern, dass nach einer Fremdunterbringung ausreichende und geeignete Maßnahmen für eine Wiederausführung der Familie ergriffen werden. Durch eine kontinuierliche Arbeit mit dem Herkunftssystem und die regelmäßige Überprüfung von Entwicklungsfortschritten in den Familien wären wohl auch Rückführungen aus stationären Unterbringungen zuweilen schneller möglich. Auch könnten in einigen Fällen dadurch die Gesamtkosten reduziert werden, da die volle Erziehung langfristig wesentlich teurer kommt als eine konsequent betriebene begleitende Arbeit mit dem Herkunftssystem. In Wien ist Elternarbeit zwar ein verpflichtender Teil aller Betreuungskonzepte von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Arbeit mit den Herkunftssystemen der untergebrachten Minderjährigen kann aber auch nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen umgesetzt werden. Derzeit wird nur von einem privaten Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine intensive Form der Elternarbeit in Einzelfällen angeboten und über das System des sozialtherapeutischen Wohnplatzes verrechnet. Solche Projekte sollten flächendeckend ausgebaut und vom Kinder- und Jugendhilfeträger finanziert werden.

In den von der MA 11 selbst betriebenen WGs gibt es derzeit keine Doppelbesetzungen, der Dienst wird abwechselnd jeweils von einer Person alleine verrichtet. Eine begleitende intensive Arbeit mit den Eltern kann daher derzeit nicht geleistet werden.

In Wien sind die Krisenzentren schon seit ca. zehn Jahren fast durchgängig mit mehr als den vorgesehenen acht Kindern besetzt. Auch 2019 waren die Krisenzentren in vielen Monaten deutlich überbelegt. In Einzelfällen kam es sogar vor, dass die Maximalzahl von zwölf Kindern tagesweise überschritten werden musste, da ein akuter Mangel an Krisenplätzen bestand. Bei den Überbelegungen steht den Krisenzentren aber kein zusätzliches Personal zur Verfügung, sodass eine effektive Krisenarbeit nicht möglich ist. In den letzten Jahren erhoffte sich der Wiener Kinder- und Jugendhilfeträger, die Krisenzentren durch den Ausbau der Nachfolgeplätze und der ambulanten Familienhilfen entlasten zu können. An den aktuellen Zahlen für 2019 sieht man, dass sich diese Erwartungen noch nicht erfüllten. Es wird daher empfohlen, den Ausbau der Nachfolgeplätze fortzusetzen und die Zahl der Krisenplätze gleichzeitig zu erhöhen.

In den Einrichtungen der MA 11 werden gleichzeitig acht Kinder betreut. In privaten Einrichtungen, wo die meisten Kinder und Jugendlichen mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten und psychiatrischen Diagnosen leben, ist eine Gruppenanzahl bis zu zehn Kindern möglich, wenn diese vor Inkrafttreten der VO zum WKJHG bewilligt wurden. Nur für neue WGs wurde die Gruppengröße auf acht Kinder herabgesetzt. Die VA regt an, das zu ändern, damit es zukünftig in Wien nur mehr WGs mit maximal acht Kindern gibt.

Erfreulich ist, dass in Wien 2018 mehr Hilfen für junge Erwachsene gewährt wurden als noch im Jahr davor, allerdings ist das im österreichweiten Vergleich immer noch ausbaufähig. In Kärnten, Salzburg und Tirol werden verhältnismäßig fast doppelt so viele stationäre Hilfen für junge Erwachsene bewilligt. Auch im Verhältnis zur Zahl der in Wien untergebrachten Minderjährigen sind die 345 in voller Erziehung weiterbetreuten jungen Erwachsenen auffällig wenig. Wien sollte daher unbedingt die Hilfen für junge Erwachsene ausbauen. Internationale Studien und eine aktuelle Studie der Universität Klagenfurt zeigen, dass fremduntergebrachte Jugendliche gegen-

über Gleichaltrigen, die in Familien aufwachsen, in ihren Bildungskarrieren deutlich benachteiligt sind.

Bei vielen Besuchen stellten die Kommissionen der VA fest, dass beim sozialpädagogischen Personal noch immer Unsicherheit über die gesetzlichen Vorgaben des HeimAufG besteht. Vor allem die Abgrenzung von Freiheitsbeschränkungen zu alterstypischen Maßnahmen der Pflege und Erziehung, auf die die Bestimmungen des HeimAufG nicht anwendbar sind, bereitet Probleme. Die Stadt Wien berichtete der VA, dass einige Gerichtsverfahren anhängig seien und die Wiener Kinder- und Jugendhilfe Klärungsbedarf durch die Judikatur des OGH sehe.

In einer Wiener Einrichtung musste eine Gruppe vorübergehend geschlossen werden. Sämtliche Kinder wurden in anderen Einrichtungen untergebracht oder nach Hause entlassen. Anlass dafür war ein Sachverständigengutachten zur Überprüfung der Zulässigkeit von Freiheitsbeschränkungen an einem Bewohner dieser WG. Das Gutachten war zum Ergebnis gelangt, dass anstatt von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gelindere Mittel anwendbar wären. Dafür war aber nach Ansicht des Sachverständigen die Personalausstattung der WG viel zu niedrig und die Bewohnerzahl zu hoch. Die WG wird seither umstrukturiert.

Einzelfall: VA-BD-JF/0113-A/1/2019; MPRGIR – V- 797372/19

Unterbringungen im Burgenland wegen fehlender Angebote in Wien

Die VA hat in den letzten Jahren mehrfach kritisiert, dass das Angebot der Stadt Wien an sozialtherapeutischen Plätzen nicht dem Bedarf entspricht. Nach Angaben der Stadt Wien wird die Anzahl der Wiener Kinder, die in anderen Bundesländern betreut werden, kontinuierlich gesenkt und liegt derzeit bei 13 %. Das ist nach Ansicht der VA noch immer zu hoch. So ist insbesondere die Unterbringung in einem anderen Bundesland zu kritisieren, wenn diese wie im Beschwerdefall nur deshalb erfolgt, weil es in Wien ein ähnliches Angebot nicht gibt.

Die Eltern eines Mädchens, das in einer WG im Bgld untergebracht war, beschwerten sich bei der VA, da es durch die große Entfernung für sie sehr schwierig war, ihre Tochter zu besuchen. Aus dem Akt war ersichtlich, dass die burgenländische WG ausgewählt worden war, da es keine adäquaten Unterbringungsmöglichkeiten im Raum Wien gab. Es wurde daher der Stadt Wien empfohlen, einige Einrichtungen der MA 11 mit einem höheren Personalschlüssel auszustatten und mit einem multiprofessionellen Team zu besetzen, um eine entsprechende sozialtherapeutische Betreuung der Kinder in Wien zu gewährleisten.

Durch die Einführung einer 15 %-Obergrenze für nichtburgenländische Kinder in burgenländischen WGs zu Beginn des Jahres 2019 werden langfristig weniger Betreuungsplätze für Wiener Kinder im Bgld zur Verfügung stehen. Dieser Ausfall muss von der Stadt Wien kompensiert werden. Auch wenn diese Regelung erst 2024 in Kraft tritt, sollte die Stadt Wien bereits jetzt mit dem Ausbau vor allem der sozialtherapeutischen Plätze beginnen, um entsprechend darauf vorbereitet zu sein.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0284-A/1/2018; MPRGIR - V-923670/18

Mangelnde Information an den Kindesvater

Einer allein obsorgeberechtigten Mutter mussten zwei Kleinkinder wegen massiver psychischer und physischer Gewalt abgenommen werden, nachdem trotz intensiver ambulanter Betreuung kein ausreichender Schutz für die Kinder sichergestellt werden konnte. Der Vater der Kinder wurde zwar darüber informiert, dass die beiden Minderjährigen in volle Erziehung übernommen werden mussten. In der Folge verabsäumte es der Kinder- und Jugendhilfeträger jedoch, ihm mitzuteilen, in welcher WG bzw. bei welchen Pflegeeltern seine Kinder aufgenommen wurden.

Die Stadt Wien bedauerte den Fehler und machte das Team der Regionalstelle darauf aufmerksam. Außerdem wurde angekündigt, die leitenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Informationspflicht hinzuweisen.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0194-A/1/2018; MPRGIR-V-656614/18

Gerichtsbeschluss nicht umgesetzt

Die Großeltern eines Mädchens wandten sich mit der Bitte um Überprüfung der Vorgangsweise der Wiener Kinder- und Jugendhilfe an die VA. Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass der Großvater bei der MA 11 gemeldet hatte, dass Frau N.N. wegen ihrer Borderline-Erkrankung und ihres Drogenkonsums nicht in der Lage wäre, das Enkelkind zu versorgen. Mit einer Unterstützung des Kindesvaters sei nicht zu rechnen, da er einen Nervenzusammenbruch gehabt habe. Dem Großvater wurde geraten, einen Obsorgeantrag zu stellen. Eine Gefährdungsabklärung wurde nicht eingeleitet, da das Kind mit den Eltern bei den Großeltern wohnte und von diesen versorgt wurde.

Nachdem die Großeltern die Übertragung der Obsorge beantragt hatten, erhoben die Eltern bei der MA 11 schwere Anschuldigungen gegen den Großvater. Sie gaben an, dass dieser Alkohol trinke und pornografische Fotos von dem Mädchen gemacht habe. Bei einem gemeinsamen Termin in der Regionalstelle konnte kein Konsens hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise erzielt werden, sodass der Kinder- und Jugendhilfeträger beschloss, das Mädchen bei Krisenpflegeeltern unterzubringen. Einige Tage später gab die Kindesmutter an, die Geschichte mit den Fotos erfunden zu haben, da sie Angst gehabt habe, die Großeltern würden ihr das Kind entfremden. Die Kindesmutter stimmte der vollen Erziehung zuerst zu, widerrief diese Zustimmung jedoch einige Wochen später, weshalb ein Antrag auf Obsorgeübertragung eingebracht wurde.

Im Gerichtsverfahren wurde in der Folge die Obsorge der Mutter entzogen und an die Großeltern übertragen und ihnen die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger aufgetragen. Der Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers wurde hingegen abgewiesen und dem Beschluss vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zuerkannt. Der Kinder- und Jugendhilfeträger brachte gegen diesen Beschluss Rekurs ein. Trotz der vorläufigen Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit wurde das Mädchen nicht zu den väterlichen Großeltern entlassen. Nur die Kontakte wurden auf einmal wöchentlich ausgedehnt.

Mit Beschluss des Landesgerichtes wurde dem Rekurs Folge gegeben, der Beschluss der ersten Instanz aufgehoben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung durch Einholung eines kinderpsychologischen und psychiatrischen Gutachtens aufgetragen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger reduzierte sofort nach Zustellung des Beschlusses die Kontakte auf 14-tägig.

Die vom Gericht in Auftrag gegebenen Gutachten ergaben keine Hinweise auf eine inadäquate oder verantwortungslose Reaktion des Großvaters in einer Belastungssituation und keine Persönlichkeitsmerkmale beim Großvater, die zu Einschränkungen der Belastbarkeit oder Frustrationstoleranz führen würden. Hinweise auf eine Suchtanfälligkeit gab es auch nicht. Erhöhter Alkoholkonsum konnte aufgrund der vorgelegten Befunde ebenfalls ausgeschlossen werden. Den Großeltern wurde eine durchschnittliche Erziehungskompetenz attestiert.

Eine Rückführung des Mädchens konnte allerdings nicht mehr empfohlen werden, da es bereits seit beinahe zwei Jahren bei der Pflegefamilie lebte und sich eine sehr innige Beziehung zur Pflegefamilie entwickelt hatte. Aufgrund der wenigen Kontakte zu den Großeltern seit der Unterbringung bei den Pflegeeltern würde die Unterbringung bei den Großeltern einer Entwurzelung gleichkommen.

Die VA kam in ihrem Prüfungsverfahren zum Ergebnis, dass die Kinder- und Jugendhilfe einen gerichtlichen Beschluss missachtet hatte. Die mangelnde Umsetzung des vorläufig verbindlichen und vollstreckbaren Gerichtsbeschlusses stellt einen Missstand in der Verwaltung dar. Das Gericht hatte seine Entscheidung ganz bewusst sofort in Vollzug gesetzt, da offensichtlich war, dass der Aufenthaltswechsel von den Pflegeeltern in den Haushalt der väterlichen Großeltern immer schwieriger und belastender würde, je länger das Mädchen in der Pflegefamilie verbleiben würde. Aus diesem Grund wurde dem Kinder- und Jugendhilfeträger aufgetragen, die Rückführung in schonender Weise abzuwickeln, bis eine Überstellung den emotionalen Bedürfnissen des Mädchens entspreche.

Gerade im Bereich des Kindschaftsrechts fällt es den Eltern oft besonders schwer, gerichtliche Entscheidungen zu akzeptieren. Umso schwerwiegender ist es, wenn eine Behörde den gerichtlichen Aufträgen nicht folgt und gegen einen wesentlichen rechtsstaatlichen Grundsatz verstößt.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger dehnte nur die begleitenden Kontakte aus. Eine echte Rückführung wurde nie begonnen, sondern stattdessen abgewartet, zu welcher Entscheidung das Rekursgericht gelangen würde. Die VA sieht darin eine Verweigerung des Auftrages des Gerichts, weil dadurch der Zweck des § 44 Abs. 1 AußStrG vereitelt wurde. Durch die nicht erfolgte Umsetzung des Beschlusses entstand eine Entfremdung des Kindes zu den Großeltern und war der Bindungsaufbau zu den Pflegeeltern derart fortgeschritten, dass eine Rückführung nicht mehr möglich war.

Weiters ist zu kritisieren, dass nach dem erfolgten Rekursbeschluss die Besuchskontakte wieder eingeschränkt wurden, was die Entfremdung zwischen den Großeltern und der Enkelin noch verschärfte, obwohl das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen war und eine Rückführung in den Haushalt der Großeltern ohne Gefährdung des Kindeswohls noch möglich gewesen wäre.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0346-A/1/2018

Abnahme eines Kindes durch die MA 11 ohne Übernahme der Obsorge

Nach der Geburt ihres Kindes vereinbarten die Eltern die gemeinsame Obsorge und betreuten das Baby auch gemeinsam. Als dieses ca. zwei Monate alt war, sprach der Vater bei einer Beratung der MA 11 vor und gab an, die Kindesmutter würde an einer psychischen Störung leiden und habe mit dem Kind die gemeinsame Wohnung verlassen, ohne zu sagen, wohin sie gehe. Es stellte sich heraus, dass die Mutter mit dem Kind wegen einer Lungenentzündung stationär im Spital aufgenommen werden musste und abwechselnd mit der Großmutter beim Kind anwe-

send war. Das Spital beschrieb die Mutter als kompetent und liebevoll im Umgang mit dem Kind; sie sei auch in der Lage, das Kind gut zu versorgen.

Als es in der Folge zu heftigen Auseinandersetzungen kam, da die Mutter den Vater aufgefordert hatte, die Wohnung zu verlassen, informierte die herbeigerufene Polizei die Kinder- und Jugendhilfe. In der Folge verpflichteten sich die Eltern, abwechselnd mit dem Kind in die Elternberatung zu gehen. Die Mutter sollte den ersten Termin am nächsten Tag wahrnehmen. Außerdem fand ein Hausbesuch beim Kindesvater, der zu einer Freundin gezogen war, statt, um zu überprüfen, ob das Kind bei ihm wohnen könne. Am nächsten Tag gab die Kindesmutter telefonisch bekannt, dass sie einen Termin bei ihrer Anwältin habe und nicht in die Elternberatung kommen könne. Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe kontaktierte daraufhin die Anwältin und bat, Frau N.N. auszurichten, sie solle mit dem Kind ins Amt kommen. Als diese der Aufforderung Folge leistete, wurde sie informiert, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger wegen Gefahr im Verzug die Obsorge für das Kind übernehmen und es dem Vater übergeben werde. Der Vater verließ mit dem Kind die Regionalstelle und zog mit ihm zu den Eltern seiner Freundin.

Die Kinder- und Jugendhilfe stellte in den darauffolgenden Tagen einen gerichtlichen Antrag, der Kindesmutter die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung zu entziehen und den Vater mit der alleinigen Pflege und Erziehung sowie mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht wegen Gefährdung des Kindeswohls zu betrauen. Sowohl ein von der Kindesmutter in Auftrag gegebenes als auch ein im Zuge des Pflegschaftsverfahrens erstelltes Gutachten kamen zum Ergebnis, dass bei der Mutter keine krankheitswertige psychiatrische Symptomatik und keine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit vorliegen. Die Familiengerichtshilfe empfahl dennoch die Beibehaltung der Obsorge beider Elternteile mit Hauptaufenthalt des Kindes beim Vater, um einen Wechsel der seit der Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers hauptsächlich betreuenden Person zu vermeiden, da dies einen Risikofaktor für die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes darstellen würde.

Die VA kam zur rechtlichen Beurteilung, dass die Wiener Kinder- und Jugendhilfe in doppelter Hinsicht fehlerhaft vorging: Einerseits lagen die Voraussetzungen für eine Gefahr-im-Verzug-Maßnahme nicht vor, da diese nur dann zu setzen ist, wenn ohne sofortiges Einschreiten durch den Kinder- und Jugendhilfeträger das Kindeswohl akut gefährdet wäre oder eine bereits eingetretene Gefährdung vergrößert würde. Da die Mutter nur einmal die Elternberatung versäumte, den Termin aber telefonisch absagte und es für eine akute Kindeswohlgefährdung bei einer Betreuung des Kindes durch sie und die mütterliche Großmutter außer den Angaben des Vaters keine Hinweise gab, war das nicht der Fall. Offenbar wurde auch dem Kinder- und Jugendhilfeträger in den Tagen nach der Abnahme des Kindes klar, dass die Voraussetzungen für eine Gefahr-im-Verzug-Maßnahme gar nicht vorlagen. Im nachfolgenden Antrag an das Gericht war nämlich von „Gefahr im Verzug“ nicht mehr die Rede. Die Situation der Abnahme des Kindes wurde im Antrag so dargestellt, als hätte sich der Vater entschlossen, das Kind zu sich zu nehmen, nachdem die Mutter einen Termin in der Elternberatung nicht eingehalten hatte und damit die adäquate Versorgung des Kindes nicht gewährleistet erschien.

Andererseits setzte die Behörde eine Gefahr-im-Verzug-Maßnahme, übernahm dann aber nicht interimsmäßig die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung und stellte auch keinen entsprechenden Antrag auf Übertragung der Obsorge. Damit erfüllte der Kinder- und Jugendhilfeträger nicht die in § 211 Abs. 1 2. Satz ABGB geforderten gesetzlichen Voraussetzungen. Für die VA war nachvollziehbar, dass sich die Situation für die Kindesmutter als Kindesabnahme durch den Kinder- und Jugendhilfeträger gegen ihren Willen darstellte, der sie sich beugen musste. Da ihr über die Anwältin ausgerichtet worden war, sie müsse in die Regionalstelle kommen, und man ihr

dann zu verstehen gab, dass sie das Baby auszuhändigen habe, konnte sie die Ereignisse nur so interpretieren. Nur deshalb übergab sie auch das Kind der Sozialarbeiterin, freiwillig hätte sie es nicht dem Vater übergeben.

Der Stellungnahme der Stadt Wien an die VA ist ebenfalls zu entnehmen, dass Frau N.N. mitgeteilt wurde, die Kinder- und Jugendhilfe übernehme wegen Gefahr im Verzug die Obsorge für das Kind und übergebe es in die Obhut des Vaters, da sie nicht geeignet wäre, ihr Kind allein zu versorgen. Es war daher von einer Gefahr-im-Verzug-Maßnahme auszugehen, mit der die Obsorge auf den Kinder- und Jugendhilfeträger übergegangen wäre, wenn fristgerecht ein entsprechender Antrag bei Gericht eingebracht worden wäre.

Da kein Antrag wegen „Gefahr im Verzug“ gestellt wurde, wurde Frau N.N. die Möglichkeit eines Antrags auf Unzulässigkeit der Maßnahme gemäß § 107a AußStrG verwehrt. Dieses Instrument des verbesserten Rechtsschutzes hätte es möglich gemacht, eine rasche Klärung durch das Gericht herbeizuführen, ob die gesetzte Maßnahme vorläufig weiter aufrechterhalten oder beendet werden kann.

Die MA 11 hat in Zukunft auf eine gesetzlich korrekte Vorgangsweise zu achten und die Regionalstellen entsprechend aufzuklären, dass die gesetzlichen Erfordernisse des § 211 Abs. 1 ABGB, insbesondere eine korrekte Antragstellung nach einer Kindesabnahme wegen „Gefahr im Verzug“, einzuhalten sind.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0079-A/1/2019; MPRGIR - V-455383/19

Säumnis bei Erstattung einer Stellungnahme an das Gericht

Die VA stellt immer wieder Verzögerungen in Pflegschaftsverfahren fest. Die Ursache liegt aber nicht alleine bei den Gerichten, sondern auch bei den beteiligten Eltern und beim Kinder- und Jugendhilfeträger.

In Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren holen die Gerichte regelmäßig eine Stellungnahme der Kinder- und Jugendhilfe ein, um deren fachliche Einschätzung miteinzubeziehen. In einem von der VA zu prüfenden Fall kam es zu erheblichen Verzögerungen, die im Verantwortungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe lagen. Im gegenständlichen Fall langte der Pflegschaftsakt am 10. Oktober 2018 in der Regionalstelle „Soziale Arbeit mit Familien“ für den 21. Bezirk ein. Die Behörde übermittelte die vom Gericht erbetene Stellungnahme allerdings erst am 4. September 2019, also fast ein Jahr später, dem BG Floridsdorf.

Wie aus den Unterlagen ersichtlich war, befragte die MA 11 den Vater am 20. April 2019, die Mutter allerdings erst nach dem Einschreiten der VA am 26. August 2019.

Die Kinder- und Jugendhilfe bedauerte diese Versäumnisse und gab bekannt, die Pflegschaftsakten mit einer entsprechenden Mitteilung an das Gericht zu retournieren, wenn die Bearbeitung aufgrund fehlender Mitwirkung einer der Parteien in angemessener Zeit nicht möglich ist.

2.3.3. Drastische Erhöhung der Unterrichtsgebühren der Musikschule Wien

Der Gemeinderat der Stadt Wien beschloss im Dezember 2018, die Semestergebühren für Unterrichtsangebote an der Musikschule Wien ab dem Schuljahr 2019/20 zu erhöhen. Nach Erhalt einer Verständigung der Musikschule Wien beschwerte sich Frau N.N. im April 2019 bei der VA darüber, dass die Gebühr für das von ihr genutzte Unterrichtsangebot um über 65 % erhöht worden sei. Zudem sei die Gebühr für ein von ihr in Aussicht genommenes Angebot um mehr als 42 % gestiegen.

Der Magistrat begründete die Gebührenanpassung (von mitunter bis zu 113 %) mit stetig gestiegenen Personal-, Erhaltungs- sowie Mietkosten und betonte, dass die erhöhten Gebühren nur 10 % der Gesamtkosten abdecken würden. Zudem verwies die Behörde auf die nach wie vor bestehende Möglichkeit für Mitglieder von Familien mit geringem Einkommen, eine (bis zu 100%ige) Ermäßigung der Unterrichtsgebühren beantragen zu können.

Die VA konnte zwar die Begründung für die Gebührenerhöhung und deren Notwendigkeit nachvollziehen. Da diese Umstände jedoch nicht erst während des Musikschuljahres 2018/19 auftraten, beanstandete die VA das Unterbleiben von geringfügigeren Gebührenanpassungen in der Vergangenheit.

Wären solche progressiven Gebührenerhöhungen häufiger erfolgt, hätten die an den Angeboten der Musikschule Wien interessierten Personen besser die Höhe der angepassten Gebühren vorhersehen und die Inanspruchnahme der Unterrichtsangebote planen können.

Einzelfall: VA-W-SCHU/0010-C/1/2019, MPRGIR-V-400611/19

2.3.4. Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechts

Im Berichtsjahr 2019 beschwerten sich 159 Personen über die MA 35 als Staatsbürgerschaftsbehörde. Darüber hinaus führte die VA zwei amtswegige Prüfverfahren durch, die im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen waren.

Von den im Berichtszeitpunkt abgeschlossenen Prüfverfahren über im Jahr 2019 eingelangte Fälle waren 109 Beschwerden berechtigt. Bei elf Eingaben stellte die VA nach Durchführung eines Prüfverfahrens kein behördliches Fehlverhalten fest. Eine Eingabe betraf ein schon vom LVWG entschiedenes Staatsbürgerschaftsverfahren, das die VA inhaltlich nicht überprüfen konnte. Bezüglich der Verfahrensdauer stellte die VA jedoch eine unbegründete Überschreitung der Entscheidungsfrist fest.

Wie in den vergangenen Jahren betraf der Großteil der Beschwerden die unangemessene Verfahrensdauer (88 %). Die VA schloss 2019 33 Prüfverfahren über Beschwerden aus dem Jahr 2018 wegen überlanger Verfahrensdauer mit dem Ergebnis ab, dass sie berechtigt waren.

30 der berechtigten Beschwerden wegen langer Verfahrensdauer im Berichtsjahr 2019 betrafen Staatsbürgerschaftsverfahren, die im Jahr 2018 begonnen hatten. In das Jahr 2017 reichten 35 Anträge zurück. 28 Beschwerden betrafen das Antragsjahr 2016 und 11 das Jahr 2015. Eine Beschwerde betraf ein Verfahren, dessen Antrag aus dem Jahr 2014 stammte.

Bei den meisten Fällen musste die VA immer wieder feststellen, dass die MA 35 über längere Zeiträume keine Verfahrensschritte setzte. Gründe für diese Verfahrensstillstände konnte die MA 35 in der Regel nicht nennen.

In Staatsbürgerschaftsverfahren hat die Behörde über den Antrag einer Partei ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch nach sechs Monaten zu entscheiden. Die VA konnte feststellen, dass es teils zu gravierenden Überschreitungen dieser Frist kam. Diese unbefriedigende Situation hat sich seit dem Jahr 2010 (vgl. Wien Bericht 2010, S. 56 ff. und alle darauffolgenden Berichte) nach Wahrnehmungen der VA nicht geändert. Auch 2019 setzte sich der negative Trend anhaltender Verzögerungen fort.

Nicht nachvollziehbar bleibt, dass trotz jahrelanger Kritik und Aufzeigen dieser Missstände keine geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe dieses Problems gesetzt werden.

Einzelfälle: VA-W-POL/0002-C/1/2019, MPRGIR-V-72846/19, VA-W-POL/0003-C/1/2019, MPRGIR-V-68821/19, VA-W-POL/0004-C/1/2019, MPRGIR-V-350846/19, W-POL/0008-C/1/2019, MPRGIR-V-72846/19, VA-W-POL/0011-C/1/2019, MPRGIR-V-91235/19, VA-W-POL/0014-C/1/2019, MPRGIR-V-92457/19 u.v.a.

Aufgrund der Vielzahl an festgestellten Säumnissen der MA 35 werden einige Fälle herausgegriffen und im Folgenden kurz dargestellt:

In zwei Staatsbürgerschaftsverfahren stellte die VA fest, dass die MA 35 mehrfach über längere Zeit keine Ermittlungsschritte setzte, sodass sich insgesamt eine ungerechtfertigte Verzögerung von mehr als 27 Monaten ergab.

Einzelfälle: VA-W-POL/0181-C/1/2019, MPRGIR-V-746714/19, VA-W-POL/0183-C/1/2019, MPRGIR-V-740333/19

In einem Verfahren wurde eine erhöhte Anzahl an Anfragen an die LPD Wien und das BFA gestellt, deren Grund und Zweckmäßigkeit die MA 35 nicht darlegen konnte.

Einzelfall: VA-W-POL/0185-C/1/2019, MPRGIR-V-748623/19

In einem Staatsbürgerschaftsverfahren wurde zwar ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, doch kam es aus nicht nachvollziehbaren Gründen zwischen April 2016 und Mai 2019 zum Stillstand.

Einzelfall: VA-W-POL/0061-C/1/2019, MPRGIR-V-251950/19

Zwei Verleihungswerber wandten sich an die VA, weil sie seit der Antragstellung keine Fortschritte in ihren Verfahren bemerkten. Die Prüfverfahren ergaben, dass die MA 35 seit der Antragstellung über eineinhalb Jahre keinen Verfahrensschritt gesetzt hatte. In drei Verfahren setzte die MA 35 überhaupt erst nach über drei Jahren den ersten Verfahrensschritt. Die MA 35 konnte für diese Verfahrensverzögerungen keine Gründe nennen.

Einzelfälle: VA-W-POL/0005-C/1/2019, MPRGIR-V-68871/19, VA-W-POL/0097-C/1/2019, MPRGIR-V-383946/19, VA-W-POL/0055-C/1/2019, MPRGIR-V-234119/19, VA-W-POL/0109-C/1/2019, MPRGIR-V-469061/19, VA-W-POL/0178-C/1/2019, MPRGIR-V-735510/19

In mehreren Fällen kam es zu Verzögerungen, weil die MA 35 verabsäumte, an andere Behörden ein weiteres Mal heranzutreten, nachdem diese die Anfragen der MA 35 nicht beantwortet hatten. Zwar kann der MA 35 kein direkter Vorwurf gemacht werden, wenn andere Behörden aufgrund eigener Überlastung nur schleppend an Verfahren mitwirken. Es ist jedoch im Sinne einer raschen Verfahrensführung geboten, regelmäßig zu urgieren, um angefragte Auskünfte rasch zu erhalten.

Einzelfälle: VA-W-POL/0007-C/1/2019, MPRGIR-V-72761/19, VA-W-POL/0021-C/1/2019, MPRGIR-V-113610/19, VA-W-POL/0072-C/1/2019, MPRGIR-V-291072/19, VA-W-POL/0078-C/1/2019, MPRGIR-V-323621/19, VA-W-POL/0112-C/1/2019, MPRGIR-V-469067/19, VA-W-POL/0134-C/1/2019, MPRGIR-V-559914/19, VA-W-POL/0139-C/1/2019, MPRGIR-V-566542/19, VA-W-POL/0191-C/1/2019, MPRGIR-V-786670/19, VA-W-POL/0195-C/1/2019, MPRGIR-V-801295/19, VA-W-POL/0257-C/1/2019, MPRGIR-V-1012572/19

In einigen Prüfverfahren blieben die Anträge trotz mehrfacher Vorsprachen und rechtzeitiger Unterlagenanlage der Antragstellenden weit über sechs Monate unbearbeitet. Daran ist deutlich zu erkennen, dass trotz Mitwirkung der Betroffenen eine zügige Verfahrensführung nicht immer gewährleistet ist.

Einzelfälle: VA-W-POL/0029-C/1/2019, MPRGIR-V-138815/19, VA-W-POL/0117-C/1/2019, MPRGIR-V-500174/19, VA-W-POL/0166-C/1/2019, MPRGIR-V-674774/19

Die im Ausland lebende Frau N.N. beantragte im Oktober 2016 die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises für ihren minderjährigen Sohn. Die Österreichische Botschaft erfasste die notwendigen Daten und bat die MA 35, die die Staatsbürgerschaftsdatenbank führt, um Freigabe der Daten. Diese gab die Daten jedoch erst im Mai 2019 frei. Gründe für diese Verzögerung konnte die MA 35 nicht nennen.

Einzelfall: VA-W-POL/0131-C/1/2019, MPRGIR-V-546412/19

2.3.5. Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts

Im Berichtsjahr 2019 betrafen 123 Eingaben die MA 35 als Niederlassungsbehörde, davon waren 34 Beschwerden berechtigt. Der negative Trend steigender Beschwerdezahlen setzte sich fort: Die VA verzeichnete eine Zunahme an Beschwerden um das Doppelte (vgl. Wien Bericht 2018, S. 38, barrierefreie Version). Hauptkritikpunkte waren Verfahrensverzögerungen und organisatorische Mängel.

Auffallend war, dass sich in 32 Prüfverfahren – also insgesamt in einem Viertel der Beschwerdefälle – als Grund für die lange Verfahrensdauer (auch) der Verdacht auf Vorliegen einer Aufenthaltsehe und die darauffolgenden fremdenpolizeilichen Ermittlungen herausstellten.

Antragstellende haben einen gesetzlich gewährleisteten Anspruch, dass über ihren Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber nach sechs Monaten entschieden wird. Seit Jahren stellt die VA fest, dass die MA 35 ihrer Verpflichtung, Verfahren binnen angemessener Frist abzuschließen, nicht immer nachkommt.

Halten sich EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger sowie deren Angehörige länger als drei Monate mit gesichertem Lebensunterhalt in Österreich auf, steht ihnen ein unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen muss die Niederlassungsbehörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung ausstellen.

In einem Zweckänderungsverfahren legte eine Antragstellerin Mitte Mai 2018 alle erforderlichen Unterlagen vor. Dennoch benötigte die MA 35 nahezu ein Jahr, ehe sie den Aufenthaltstitel erteilte. In drei unionsrechtlichen Aufenthaltstitelverfahren blieb die MA 35 zwischen den einzelnen Verfahrensschritten untätig und verzögerte dadurch die Verfahren in einem Ausmaß von zehn bis 13 Monaten.

Die VA kritisierte, dass die MA 35 in zwei unionsrechtlichen Daueraufenthaltsverfahren erst nach acht bzw. neun Monaten entschied und damit die gesetzliche Entscheidungsfrist überschritt. Noch in den laufenden Prüfverfahren stellte die MA 35 die Ausstellung der gewünschten Aufenthaltskarten in Aussicht.

In einem Aufenthaltstitelverfahren setzte die MA 35 sechs Monate lang keine Verfahrensschritte. Die MA 35 begründete diesen Verfahrensstillstand mit einem erhöhten Kundenaufkommen.

Obwohl in einem Aufenthaltstitelverfahren sämtliche Entscheidungsgrundlagen schon im Juli 2019 vorlagen, wies die MA 35 den Antrag erst im Dezember 2019 ab. Eine Begründung blieb die MA 35 ebenso schuldig wie beabsichtigte oder bereits gesetzte Maßnahmen zur künftigen Vermeidung solcher Verfahrensstillstände.

In einem Prüfverfahren beanstandete die VA, dass die MA 35 nach einem Vorsprachetermin vier Monate zuwartete, ehe sie die Antragstellerin aufforderte, aktuelle Passfotos zu übermitteln. Eine mehr als sechs Monate dauernde Untätigkeit der MA 35 führte in einem anderen Aufenthaltstitelverfahren dazu, dass das bei Antragstellung vorgelegte Passfoto seine Gültigkeit verlor. Die MA 35 bedauerte die Verzögerung sowie die damit verbundenen Umstände und stellte die Aufenthaltskarte innerhalb weniger Tage aus.

Einzelfälle: VA-BD-I/0212-C/1/2019, MPRGIR-V-283247/19; VA-BD-I/0576-C/1/2019, MPRGIR-V-821131/19; VA-BD-I/0296-C/1/2019, MPRGIR-V-384101; VA-BD-I/0830-C/1/2019, MPRGIR-V-

1123929/19; VA-BD-I/0556-C/1/2019, MPGIR-V-773440/19; VA-BD-I/0707-C/1/2019, MPRGIR-V-982416/19; VA-BD-I/0826-C/1/2019, MPRGIR-V-1124061/19; VA-BD-I/0784-C/1/2019, MPRGIR-V-1069902/19; VA-BD-I/0437-C/1/2019, MPRGIR-V-572863/19, VA-BD-I/0565-C/1/2019, MPRGIR-V-797248/19

In einem Aufenthaltstitelverfahren kam es zu Verzögerungen, da die MA 35 Schwierigkeiten bei der Beurteilung ihrer Zuständigkeit hatte: Die BH Melk trat das Verfahren an die MA 35 ab, obwohl der Antragsteller vor seiner Ausreise im Bezirk gemeldet war. Statt den Akt unverzüglich an die nach wie vor zuständige BH Melk zurückzusenden, leitete die MA 35 ein Ermittlungsverfahren ein und stellte erst sieben Monate später ihre Unzuständigkeit fest.

Einzelfall: VA-BD-I/0580-C/1/2019, BMI-LR2240/0613-V/2/2019, MPRGIR-V-864285

Bisweilen lässt sich die MA 35 in Aufenthaltstitelverfahren mit einer Entscheidung Zeit, um Antragstellenden die Vorlage von Unterlagen zu ermöglichen. Probleme entstehen dann, wenn die MA 35 keine Fristen setzt. Der VA ist bewusst, dass auch Antragstellende ihre Mitwirkungspflicht nicht immer vollständig und rasch erfüllen. Die MA 35 ist aber verpflichtet, eine zügige Verfahrensführung zu gewährleisten. Daher sollte sie die Vorlage von fehlenden Unterlagen bei den Verfahrensparteien unter Setzen einer Frist möglichst zeitnah urgieren.

In einem mehr als 15 Monate anhängigen unionsrechtlichen Aufenthaltstitelverfahren stellte die VA fest, dass der Antragsteller der Unterlagenanforderung der MA 35 nur unzureichend nachkam. Statt der Partei eine Frist zur Vorlage der für die Entscheidung nötigen Unterlagen zu setzen, blieb die MA 35 elf Monate untätig.

In einem weiteren unionsrechtlichen Aufenthaltsverfahren benötigte die MA 35 neun Monate, ehe sie auf eine nicht vollständige Vorlage von Nachweisen durch die Antragstellerin reagierte. Auch hier verabsäumte die MA 35, eine Frist zu setzen.

Einzelfälle: VA-BD-I/0384-C/1/2019, MPRGIR-V-513543/19, VA-BD-I/0281-C/1/2019, MPRGIR-V-400461/19

Manchmal fordert die MA 35 Nachweise, die die Antragstellenden bereits vorgelegt haben, und verzögert dadurch Verfahren (vgl. Wien Bericht 2018, S. 39 f., barrierefreie Version).

Ein Angehöriger einer EWR-Bürgerin legte bei seiner Antragstellung im Jänner 2019 alle für die Entscheidung relevanten Unterlagen vor. Im Prüfverfahren gestand die MA 35 ein, dass sie im August 2019 die Vorlage einer bereits vorliegenden Studienbestätigung erneut gefordert und dadurch den Abschluss des Verfahrens um nahezu acht Monate verzögert hatte.

In einem zweiten Fall bedauerte die MA 35, dass der Sachbearbeiter die im Oktober 2018 eingelangten Nachweise übersehen und neuerlich die bereits abgegebenen Unterlagen gefordert hatte. Durch das Prüfverfahren klärte sich der Irrtum auf und die MA 35 erteilte die Aufenthaltserlaubnis im Februar 2019.

Einzelfall: VA-BD-I/0590-C/1/2019, MPGIR-V-840270/19; VA-BD-I/0018-C/1/2019, MPGIR-V-63837/19

Zur Beurteilung, ob alle Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen, muss die Niederlassungsbehörde mitunter fremdenpolizeiliche Ermittlungen einholen bzw. Stellung-

nahmen abwarten. Um unnötige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, sollte die MA 35 diese zeitnahe urgieren.

Bei begründetem Verdacht einer Aufenthaltsehe hat die Niederlassungsbehörde die zuständige LPD zu verständigen. Teilt die LPD mit, dass keine Aufenthaltsehe besteht, oder erfolgt keine Mitteilung innerhalb von drei Monaten, hat die Niederlassungsbehörde vom Vorliegen einer Ehe auszugehen. Nur wenn die Fremdenpolizeibehörde binnen dieser Frist bekannt gibt, dass die Erhebungen noch nicht abgeschlossen werden konnten, verlängert sich die Frist für die Mitteilung um zwei Monate.

Trotz ihres Verdachts, es könne eine Aufenthaltsehe vorliegen, blieb die MA 35 in einem unionsrechtlichen Aufenthaltstitelverfahren acht Monate untätig, ehe sie die LPD Wien verständigte. Auch setzte sie dem Antragsteller keine Frist zur Vorlage nötiger Nachweise, obwohl er den Anforderungen der MA 35 nur ungenügend nachgekommen war.

In einem Verfahren zur Ausstellung eines Duplikats einer Aufenthaltskarte stellte die VA fest, dass die MA 35 zunächst regelmäßig Schritte setzte. Aufgrund des Verdachts einer Aufenthaltsehe ersuchte die MA 35 im Oktober 2018 die LPD Wien um eine fremdenpolizeiliche Stellungnahme. Das Prüfverfahren ergab, dass die LPD fast sieben Monate benötigte, um die MA 35 über ihre Erhebungen zu verständigen. Aber auch die MA 35 trug zur Verfahrensverzögerung bei, da sie erst sechs Monate nach Weiterleitung des Aktes eine Antwort urgierete. Die VA beanstandete die Untätigkeit beider Behörden.

Einzelfälle: VA-BD-I/0238-C/1/2019, MPRGIR-V-308010/19; VA-BD-I/0251-C/1/2019, MPRGIR-V-326367/19, BMI-LR2240/0371-V/2/2019

Die VA stellte im Berichtsjahr 2019 auch organisatorische Defizite fest:

Herr N.N. beklagte sich im November 2019, dass er siebeneinhalb Stunden auf eine Vorsprache im Referat EWR der MA 35 habe warten müssen, obwohl er bereits kurz vor 8 Uhr eine Warte-Nummer gezogen habe.

Die MA 35 räumte die lange Wartezeit ein und begründete sie mit dem hohen Andrang an Antragstellenden. Ab 7 Uhr starte die Wartenummernausgabe und sei erfahrungsgemäß bereits kurz vor 8 Uhr mit 190 Personen zu rechnen. Aus diesem Grund würden die Bediensteten häufig weit über die vorgesehene Parteienverkehrszeit hinaus arbeiten. Es sei aber bereits zusätzliches Personal vorgesehen, um die Wartedauer zukünftig zu verringern.

Die überlange Wartezeit im EWR-Referat ist aus Sicht der VA auf organisatorische Mängel zurückzuführen und ist mit den Grundsätzen einer guten Verwaltung nicht vereinbar. Die VA wird dieses Thema weiterhin beobachten.

Einzelfall: VA-BD-I/0697-C/1/2019, MPRGIR-V-986573/19

Zu den Dienstpflichten von Beamten gehört, dass Akten ordentlich und übersichtlich geführt und verwaltet werden. Dies beinhaltet auch eine geordnete Aufbewahrung von Akten.

Die Prüfung eines Beschwerdefalles zeigte, dass das BVwG eine Ausweisungsentscheidung aufhob, worüber die MA 35 Ende April 2019 informiert wurde. Statt unverzüglich die gerichtliche Entscheidung umzusetzen und einen Aufenthaltstitel zu erteilen, blieb die MA 35 fünf Monate untätig. Als Grund für die verspätete Ausstellung der Anmeldebescheinigung gab die MA 35 an, dass

der Akt vorübergehend nicht auffindbar gewesen sei und bedauerte die Verzögerung. Die VA kritisierte die zögerliche Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung.

Dass eine unsachgemäße Aktenführung zu einer besonders langen Verfahrensverzögerung führen kann, bewies ein Daueraufenthaltsverfahren: Die MA 35 bestätigte, dass der Antrag vom Juli 2017 in Verstoß geraten sei. Auf diesen Umstand sei die Behörde aufgrund einer Anfrage der Antragstellerin zum Verfahrensstand erst Anfang 2019 aufmerksam geworden. Nach erfolgreicher Aktensuche sei die Betroffene einen Monat später vom Ergebnis der Beweisaufnahme informiert worden. Die VA kritisierte die eineinhalb Jahre dauernde Untätigkeit der MA 35.

Ein weiterer Fall betraf ein seit Juli 2018 bei der MA 35 anhängiges Verfahren. Die Behörde teilte mit, dass sie den Akt für eine Überprüfung einer möglichen Aufenthaltsbeendigung durch das BFA vorgemerkt habe. In weiterer Folge sei der Akt in Verlust geraten und erst im Zuge einer Umstrukturierung des internen Ablagesystems wiedergefunden worden. Ende November 2019 habe die MA 35 die Überprüfung eingeleitet. Die VA beanstandete den Verfahrensstillstand von 16 Monaten und wird beobachten, ob die Neuorganisation des internen Ablagesystems derartige Vorfälle künftig verhindern kann.

Einzelfälle: VA-BD-I/0457-C/1/2019, MPRGIR-V-625718/19; VA-BD-I/0077-C/1/2019, MPRGIR-V-117184/19; VA-BD-I/0737-C/1/2019, MPRGIR-V-1012409/19

2.3.6. Ausfertigung von Erkenntnissen und Ausfolgung von Aufenthaltskarten

Drei Betroffene beschwerten sich bei der VA, dass es bei ihren Aufenthaltstitelverfahren sowohl beim LVwG als auch bei der MA 35 zu Verzögerungen komme.

Die Prüfung der VA ergab, dass die Beschwerden über die verzögerte schriftliche Ausfertigung der mündlich verkündeten Erkenntnisse durch das LVwG berechtigt waren. Die Verzögerungen waren auf personelle Engpässe und somit organisatorische Mängel zurückzuführen.

Berechtigt waren die Beschwerden auch deshalb, weil die MA 35 nach Ergehen der Erkenntnisse des LVwG im Sinne des § 28 VwGVG nicht unverzüglich die Rechtslage herstellte und die Aufenthaltstitel in Kartenform herstellen ließ sowie aushändigte.

Die VA begrüßt die Ankündigung der MA 35, mit dem Präsidenten des LWwG Kontakt aufzunehmen, um aus Anlass des Falles auf eine verbesserte Zusammenarbeit in vergleichbaren Fällen hinzuwirken.

Einzelfall: VA/BD-I/0415-C/1/2019, MPRGIR-V-346440/19, VGW-PR-698/2019-4

2.3.7. Lange Verfahrensdauer beim Landesverwaltungsgericht

Die Verwaltungsgerichte sind nach § 34 Abs. 1 VwGVG dazu verpflichtet, über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Im Berichtszeitraum musste die VA feststellen, dass die Maximalfrist in zwei Fällen erheblich überschritten wurde.

Bereits im Wien Bericht 2018 schilderte die VA den Fall des Herrn N.N.: Nachdem die MA 35 seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung abgelehnt hatte, erhob er Beschwerde an

das LVwG. Die VA stellte fest, dass das Gericht im Zeitraum von eineinhalb Jahren untätig blieb (vgl. Wien Bericht 2018, S. 40 f., barrierefreie Version).

Im Oktober 2018 wandte sich der Betroffene erneut an die VA. Das Prüfverfahren ergab, dass das LVwG insgesamt zwei Jahre benötigte, um eine Entscheidung zu treffen. Das Gericht räumte die Verzögerungen ein und begründete diese mit der hohen Arbeitsbelastung des Richters und dem Zuwarten auf Unterlagen.

Einzelfall: VA-BD-I/0257-C/1/2019, VGW-PR-879/2018-7

Frau N.N. beschwerte sich bei der VA, dass sie seit Dezember 2017 auf eine Entscheidung des LVwG warte. Zuvor hatte die MA 35 den Antrag zur Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ abgewiesen. Im Zuge der Prüfung teilte das LVwG mit, dass die Entscheidung im Dezember 2019 erfolgt sei.

Die VA kritisierte, dass das Gericht die gesetzliche Entscheidungsfrist mit einer Verfahrensdauer von zwei Jahren weit überschritten hatte.

Einzelfall: VA-BD-I/0724-C/2019, VGW-BM-892/2019-4

2.3.8. Prostitutionslokal neben Schule und Kindergarten

Die LPD Wien „genehmigte“ (durch Unterlassung der Untersagung) in der Linzer Straße im 14. Wiener Gemeindebezirk in unmittelbarer Nachbarschaft zu Schulen, einer Elternbetreuungsstelle sowie einer Pfarre ein Prostitutionslokal. Sie begründete diese Entscheidung mit dem Verweis auf das im Jahre 2011 neu erlassene Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011). Zahlreiche Unterschriften gegen die Eröffnung des Lokals wurden gesammelt.

Die in der Nähe des Lokals wohnende Frau N.N. wandte sich an die VA und bezog sich auf die MA 11, die aus Gründen des Jugendschutzes im Genehmigungsverfahren für die Untersagung des Lokalbetriebs plädiert hatte. Sie argumentierte, dass sich das Lokal direkt neben einer Schule, einer Elternberatungsstelle der MA 11 und in unmittelbarer Nähe zu Kindergärten befinde. Das Erscheinungsbild und die Lage direkt neben einer Schule, wo die Kinder das Ein- und Ausgehen der Freier direkt beobachten könnten, führten dazu, dass Kinder ein negatives Frauen- und Männerbild entwickeln könnten. Der Lokalbetrieb sei daher zu untersagen. Auch die Mehrheit der in der Bezirksvertretung vertretenen politischen Parteien lehnte das Lokal aus diesen Gründen ab.

Gemäß § 13 Abs. 2 WPG 2011 hat die Behörde den Betrieb eines Prostitutionslokales zu untersagen, wenn dies zum Schutz der Anrainerinnen und Anrainer vor unzumutbarer Belästigung oder aus wichtigen öffentlichen Interessen, insbesondere auch im Sinne des Jugendschutzes, erforderlich ist. Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit sind etwa Schulen, Kindergärten, Kirchen oder Heil- und Pflegeanstalten besonders zu berücksichtigen.

Eine generelle Untersagung von Lokalen in der Nähe von Schutzobjekten ist aufgrund der Abschaffung der sogenannten „Schutzzonenregelung“ nicht mehr möglich. Im WPG 1984 war ein absolutes Verbot der Anbahnung der Prostitution in Schutzobjekten sowie in unmittelbarer Nähe normiert. Der Wiener Landtag hat sich aber bei der Erlassung des WPG 2011 für die Abschaffung der „Schutzzonenregelung“ entschieden und stattdessen die eher vage, einen großen Auslegungsspielraum offenlassende Regelung eingeführt.

Aus Sicht der VA ist diese Situation insbesondere vor dem Hintergrund des Jugendschutzes problematisch. Die Einschätzung der MA 11 in dem Genehmigungsverfahren, die als Kinder- und Jugendhilfe über die entsprechende Expertise verfügt, ist für die VA nachvollziehbar. Die geltende Rechtslage kann allerdings dem Jugendschutz nur sehr eingeschränkt zum Durchbruch verhelfen.

Dies ist aus Sicht der VA vor dem Hintergrund des Art. 1 zweiter Satz Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern problematisch: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“ (so auch Art. 24 Abs. 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union). In einem Verfahren zur Bewilligung von Prostitutionslokalen sollte daher der Jugendschutz vorrangig miteinbezogen werden, da diese „Maßnahme“ unmittelbaren Einfluss auf Kinder haben kann.

Aufgrund des geltenden WPG 2011 ist die Umsetzung von Kinderrechten schwierig. Die VA musste feststellen, dass die LPD nicht einmal die fachlich fundierte Stellungnahme der MA 11 berücksichtigt hat. Sie regt daher eine Gesetzesänderung an, die dem Jugendschutz und dem Wohl des Kindes eine größere Bedeutung beimisst. Dieses Ziel ließe sich mit einer Schutzzonenregelung, wie sie das WPG 1984 vorsah, erreichen. Selbstverständlich wären auch alternative Regelungen möglich, wenn sie geeignet sind, denselben Effekt zu erzielen.

Einzelfall: VA-W-POL/0021-C/1/2018, BMI-LR2240/0374-II/1/c/2019, MPRGIR-V-618116/18

2.4. Geschäftsgruppe für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales

2.4.1. Säumigkeiten der Gewerbebehörde

Im Berichtsjahr 2019 waren dem Bereich Gewerbe 23 Beschwerden zuzuordnen.

Die Hälfte der Eingaben betraf Nachbarschaftsbelästigungen durch Gastgewerbebetriebe. Als Ursache von Belästigungen wurden Lüftungsanlagen, Kühl- und Klimageräte, Backöfen, Musikanlagen, das auflagen- bzw. konsenswidrige Offenhalten der Eingangstüren bzw. Lokalfenster, Gästelärm ausgehend von Gastgärten sowie das Überschreiten der Sperrstunde genannt.

Eine Ärztin wandte sich im Juli 2017 an die VA und beanstandete eine übermäßige Erwärmung des Fußbodens ihrer Ordination, hervorgerufen durch den Backofen des darunterliegenden Lokals. Sie habe die Gewerbebehörde bereits im Jänner 2017 informiert, die Hitze sei jedoch weiterhin unerträglich.

Die VA brachte in Erfahrung, dass die Gewerbebehörde bereits aufgrund der Beschwerde der Nachbarin Überprüfungen der Betriebsanlage und in weiterer Folge eine Reduktion der Leistung des Heißluftofens auf das genehmigte Ausmaß veranlasst hatte. Die Betreiberin hatte außerdem freiwillig eine Raumklimaanlage an der Decke beim Backofen und eine Deckendämmung installiert. Die Belästigungen dauerten jedoch an.

Erst nach dem Einschreiten der VA schrieb die Gewerbebehörde als zusätzliche Auflage vor, dass der Backofen nur bei aktivierter Klimaanlage betrieben werden darf. Dauertemperaturmessungen im Juni 2018 und März 2019 zeigten, dass sich dies als wirksam erwies. Bei einer letzten Überprüfung im September 2019 konnten keine Mängel festgestellt werden.

Einzelfall: VA-BD-WA/0107-C/1/2019, MPRGIR-V-880685/2019

Eine Anrainerin beschwerte sich im Juni 2019 bei der VA, dass ihre Familie seit drei Jahren Lärm- und Geruchsbelästigungen durch die Lüftungsanlagen eines Restaurants ausgesetzt sei.

Die VA konnte klären, dass die MA 36-A aufgrund einer Beschwerde der Nachbarin vom März 2016 im Mai 2016 eine gewerbetechnische Erhebung durchgeführt hatte. Dabei stellte sie konsenslose Änderungen an der straßenseitigen Lüftungsanlage fest, außerdem konnte die Betreiberin keine Lüftungsbefunde vorlegen. Über Aufforderung der Gewerbebehörde suchte die Betreiberin um Genehmigung der Änderung der Lüftungsanlage an, die die Gewerbebehörde bewilligte.

Eine Anzeige der LPD Wien vom Dezember 2017 über eine Lärmbelästigung durch die Lüftungsanlage führte im Jänner 2018 zu einer weiteren Erhebung durch die MA 36-A. Diese konnte dabei Einsicht in einen mängelfreien Lüftungsbefund nehmen.

Bei mehrmaligen Überprüfungen durch einen Amtssachverständigen der MA 36-A im Juli und August 2018 wurden Mängel wie Undichtheit der Lüftungsanlage bzw. die Nichtvorlage von Lüftungsbefunden festgestellt. Die Betriebsinhaberin traf daraufhin Maßnahmen zur Behebung der Undichtheit und erbrachte einen Nachweis über den vorgeschriebenen Filteraustausch.

Aufgrund neuerlicher Beschwerden vom Jänner 2019 wurden wiederholt gewerbetechnische und schalltechnische Erhebungen durchgeführt. Dabei konnten eine konsenswidrige Erweiterung des Kochumfanges und eine Überschreitung der Schallemissionen der Lüftungsanlagen festgestellt werden.

Mit Verfahrensordnung vom Mai 2019 forderte die Gewerbebehörde die Betriebsinhaberin zur Herstellung des konsensgemäßen Zustandes unter Androhung der Stilllegung der Kochgeräte bzw. der Lüftungsanlagen auf. Eine Nachkontrolle im Juni 2019 ergab, dass hinsichtlich der Kochgeräte und der straßenseitigen Lüftungsanlage die Verfahrensordnung eingehalten war. Die genehmigten Schallemissionen der hofseitigen Lüftungsanlage hingegen wurden nach wie vor überschritten. Daraufhin verfügte die Gewerbebehörde im Juni 2019 die Stilllegung dieser Lüftungsanlage.

Zuletzt informierte die Nachbarin die VA darüber, dass das Lokal seit September 2019 geschlossen sei. Die Lüftungsanlagen sind seither nicht mehr in Betrieb.

Einzelfall: VA-BD-WA/0072-C/1/2019, MPRGIR-V- 522983/19

2019 langte bei der VA auch eine Beschwerde über Schwingungsbelästigungen durch die Kälteanlagen eines Supermarktes ein. Die Nachbarin schilderte tieffrequentes Summen und Brummen im Kopf und in den Ohren, nicht zuordenbare Brummgeräusche in der Wohnung sowie unangenehme Vibrationen im Körper. Häufig wurden die Beeinträchtigungen in der Nacht wahrgenommen. Schlafstörungen, Müdigkeit und Konzentrationsmangel waren die Folge.

Mit der Begründung, dass die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung zur Anwendung komme, lehnte der Magistrat der Stadt Wien Zwangsmaßnahmen grundsätzlich ab.

Die VA befasste daher das BMDW, das ein Missverständnis vermutete und klarstellte, dass bei Anwendbarkeit der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen nach § 360 Abs. 4 GewO 1994 – unabhängig von der Genehmigungspflicht der Betriebsanlage – bei konkreter Gefährdung und Gefahr in Verzug geboten sein können.

Messungen und Hörproben durch lärmtechnische und medizinische Amtssachverständige in der Wohnung der Betroffenen konnten allerdings nicht den für die Objektivierung erforderlichen Nachweis für die Schwingungen erbringen, sodass die Gewerbebehörde keine einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen setzen konnte.

Einzelfall: VA-BD-WA/0031-C/1/2019, MPRGIR – V-522983/19

2.5. Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport

2.5.1. Armenbegräbnis wegen unterbliebener Verständigung der nahen Angehörigen

Erneut wurde die VA mit einem Fall einer Beisetzung in einem Grab der Gemeinde Wien konfrontiert, der sich mit einer Abfrage des Zentralen Personenstandsregisters hätte vermeiden lassen.

Eine Mutter beklagte, dass sie vom Tod ihres Sohnes nicht rechtzeitig verständigt worden sei. Ihr 44 Jahre alter Sohn wurde am 20. September 2018 von der Polizei in seiner Wohnung tot aufgefunden. Am 12. November 2018 veranlasste die Gemeinde Wien die Beisetzung der sterblichen Überreste in einer Grabstelle am Wiener Zentralfriedhof. Erst am 20. November 2018 erhielten die Eltern im Wege des Gerichtskommissärs die Verständigung, dass ihr Sohn verstorben und in einem Armengrab am Zentralfriedhof beigesetzt worden war.

Anlässlich dieser Beschwerde erneuert die VA ihre Forderung, es dem Magistrat zu einer „gesetzlich übertragenen Aufgabe“ zu machen, vor Veranlassung einer Beisetzung in einer Grabstelle der Gemeinde Wien nahe Angehörige zu verständigen und ihnen die Gelegenheit zu geben, ihrer Beerdigungspflicht nachzukommen. Hierzu bedürfte es einer gesetzlichen Grundlage im Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz.

Im vorliegenden Fall hätte eine zeitgerechte Information der Eltern diesen nicht nur seelisches Leid, sondern auch die Kosten einer Exhumierung und der Überführung des Leichnams ihres Sohnes in das Familiengrab erspart.

Einzelfall: VA-W-G/0174-B/1/2018

2.5.2. Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung trat mit Ende 2016 außer Kraft. Damit oblag es den einzelnen Landesgesetzgebern, unter Wahrung der einschlägigen unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben die gesetzlichen Regelungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend auszugestalten. Das Land Wien hat am 1. Februar 2018 eine umfangreiche Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) in Kraft gesetzt.

Im Jahr 2019 hat der Bundesgesetzgeber im Bestreben, den Gestaltungsspielraum der Länder im Interesse einer Vereinheitlichung der österreichweit sehr unterschiedlichen Regelungen massiv einzuschränken, erstmals ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) beschlossen, das am 1. Juni 2019 in Kraft getreten ist. Gemäß § 10 Abs. 2 zweiter Satz SH-GG sind von den Ländern Ausführungsgesetze innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, also bis 1. Jänner 2020, zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 u.a., hat der VfGH § 5 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG als verfassungswidrig aufgehoben. Abgesehen von diesen vom VfGH als verfassungswidrig aufgehobenen Gesetzesbestimmungen steht das SH-GG nach wie vor in Geltung. Alle Bundesländer waren auch nach diesem Erkenntnis bundesverfassungsgesetzlich dazu verpflichtet, Ausführungsgesetze zu den geltenden Grundsatzbestimmungen bis 1. Jänner 2020 in Kraft zu setzen.

Das Land Wien – wie auch sechs weitere Bundesländer – ist der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, ein grundsatzgesetzkonformes Ausführungsgesetz zu erlassen, nicht fristgerecht nachgekommen. Das hat zur Konsequenz, dass das WMG in jenen Bereichen, in denen es den grundsatzgesetzlichen Vorgaben nicht entspricht, seit 1. Jänner 2020 verfassungswidrig ist. Es ist in rechtsstaatlicher Hinsicht mehr als bedenklich, wenn in Teilen verfassungswidrige Gesetze in Geltung stehen. Folglich ist es nach Auffassung der VA dringend geboten, unter Ausnutzung der den Landesgesetzgebern (auch) nach Auffassung des VfGH im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung eingeräumten Spielräume so rasch wie möglich Rechtssicherheit durch Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage zu schaffen.

Nichts geändert hat sich an der existenziellen Bedeutung der Mindestsicherung für das Leben zigtausender in Wien lebender Menschen. Gemäß den Erhebungen der Statistik Austria haben im Jahr 2018 in Wien 167.283 Menschen zumindest zeitweise Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen (in den Jahren 2016 bzw. 2017 waren es 173.484 bzw. 175.517 Menschen).

Die VA möchte an dieser Stelle ausdrücklich hervorheben, dass die mit der Vollziehung des WMG betraute MA 40 in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen gesetzt hat, um die Qualität des Gesetzesvollzuges stetig zu verbessern. Die VA geht davon aus, dass die MA 40 auch und gerade in Zukunft große Anstrengungen unternommen wird, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die anstehenden Änderungen der Gesetzeslage zu informieren und bestmöglich zu schulen.

Trotz der bisher gesetzten Maßnahmen der MA 40 gab es 2019 immer noch etliche Fälle, in denen die VA Beschwerden als berechtigt erkennen musste. Eine repräsentative Auswahl davon soll nachfolgend kurz angesprochen werden.

Gesetzwidrige Bearbeitungsdauer von Mindestsicherungsanträgen

Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen grundlegenden Lebensbedürfnisse auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, können unmöglich monatelang warten, bis über ihre Anträge entschieden wird. Wie die VA bereits mehrfach darlegte, ist deshalb gerade in der Vollziehung des WMG rasches Handeln gefordert, um eine Vertiefung der oft existenzbedrohenden finanziellen Notlage zu vermeiden. § 35 WMG sieht ausdrücklich vor, dass über Anträge ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden ist, spätestens jedoch drei Monate nach deren Einlangen.

Obwohl es der MA 40 im Großen und Ganzen gut gelingt, zügig zu entscheiden, gibt es vereinzelt Fälle, in denen es zu unnötigen Verfahrensverzögerungen kommt. So etwa im Fall eines Ehepaares, das im Dezember 2018 einen Folgeantrag auf Weitergewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 1. Februar 2019 gestellt hat. Im Rahmen der Bearbeitung dieses Antrages wurde von der MA 40 bemerkt, dass die Erstattungsmeldung an die PVA noch zu veranlassen war. Das wurde im Mai 2019 nachgeholt, wobei – wie die Magistratsdirektion in ihrer Stellungnahme gegenüber der VA einräumte – irrtümlicherweise auch die immer noch offenen Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf „erledigt“ gesetzt wurden. Dieser Fehler wurde erst aufgrund einer neuerlichen Anfrage bemerkt, worauf die entsprechenden Bescheide endlich erlassen wurden.

Rasches Handeln der MA 40 ist nicht nur bei der Bearbeitung von Anträgen, sondern auch bei der Weiterleitung von Beschwerden an das LVwG Wien gefordert. Leider gibt es auch in diesem Bereich vereinzelt unverständliche Verzögerungen, etwa im Fall von Herrn N.N.: Seine Beschwer-

de vom 25. Jänner 2019 wurde erst im April 2019 dem LVwG Wien vorgelegt, weil sein Schreiben fälschlicherweise zunächst nicht als Beschwerde betrachtet wurde (nach weiteren Verzögerungen hat das Gericht der Beschwerde im Jänner 2020 teilweise stattgegeben und Herrn N.N. höhere Leistungen zuerkannt).

Einzelfälle: VA W SOZ/0321 A/1/2019 (MPRGIR V 625941/19); VA W SOZ/0225 A/1/2019 (MPRGIR V 625873/19)

Rechtswidrige Versagung der Mindestsicherung

Auch 2019 musste die VA in einigen Fällen feststellen, dass Anträge auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu Unrecht als zurückgezogen gewertet bzw. abgewiesen wurden.

So wurde der Antrag von Frau N.N. auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung als zurückgezogen gewertet, weil sie die in einem Verbesserungsauftrag geforderten Identitätsnachweise nicht vorlegte. Frau N.N. gab an, den Verbesserungsauftrag nie erhalten zu haben. Auch seitens der Post AG wurde kein Zustellnachweis an die MA 40 retourniert, sodass der Verbesserungsauftrag nicht rechtswirksam zugestellt wurde. Die VA konnte erwirken, dass das Verfahren seitens der MA 40 fortgesetzt wurde.

In einem anderen Fall wurde der Antrag eines Mannes auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mangels Mitwirkung abgewiesen, obwohl dieser mit einem entsprechenden Schreiben an die MA 40 seiner Mitwirkungspflicht sehr wohl nachgekommen war. Auch in diesem Fall konnte die VA die Fortsetzung des Verfahrens bzw. die Zuerkennung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erwirken.

Einzelfälle: VA W SOZ/0124 A/1/2019 (MPRGIR V 336764/19); VA W SOZ/0232 A/1/2019 (MPRGIR V 627869/19)

Rechtswidrige Einstellung der Mindestsicherung

Herr N.N. bezog gemeinsam mit seiner Ehefrau Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Im Juli 2019 teilte er der MA 40 rechtskonform mit, dass seine Gattin in ihr Heimatland gereist ist und voraussichtlich erst in einigen Monaten zurückkehren wird.

Nach der durch das WMG geschaffenen Rechtslage ist bei urlaubsbedingter Abwesenheit von Ehepartnern, deren AMS-Leistung wegen des Urlaubes eingestellt wird, eine fiktive Anrechnung des den Paarmindeststandard übersteigenden Teils des AMS-Bezuges vorzunehmen. Im konkreten Fall wurde jedoch der gesamte AMS-Bezug bei Herrn N.N. fiktiv angerechnet, sodass mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MA 40, eine Einstellung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung verfügt wurde.

Aufgrund der Intervention der VA wurde dieser Fehler behoben, und Herrn N.N. wurden umgehend wieder Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt, womit auch seine dringend benötigte Einbeziehung in die Krankenversicherung ermöglicht wurde.

Einzelfall: VA W SOZ/0278 A/1/2019 (MPRGIR V 766571/19)

Rechtswidrige Rückforderung der Mindestsicherung

Im Fall von Herrn N.N. stellte sich heraus, dass Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung rückgefordert wurden, obwohl er die dafür verantwortliche Einkommensänderung der MA 40 unverzüglich bekanntgegeben und sich daher zweifellos rechtskonform verhalten hatte. Noch während des laufenden Prüfungsverfahrens der VA wurde der rechtswidrige Rückforderungsbescheid mit einer Berufungsvorentscheidung behoben.

Einzelfall: VA W SOZ/0051 A/1/2019 (MPRGIR V 150444/19)

Überhöhte Rückforderung von Mindestsicherungsleistungen

Im Berichtsjahr 2019 musste die VA in einigen Fällen feststellen, dass von der MA 40 ein zu hoher Betrag an Mindestsicherungsleistungen zurückgefordert wurde.

Dies war etwa bei Frau N.N. der Fall, wo die Rückforderung zwar dem Grunde nach zu Recht erfolgte, jedoch die Höhe zu korrigieren war. Nach Einschreiten der VA wurde im Zuge einer Neusaldierung einer Leistung ein Guthaben von über 200 Euro festgestellt, das in weiterer Folge mit der offenen Forderung gegenverrechnet wurde. In einem anderen Fall wurde ein Rückforderungsbetrag in Höhe von 690,68 Euro vorgeschrieben, obwohl (wie vom LVwG Wien später bestätigt) lediglich ein Betrag von 297,48 Euro gerechtfertigt gewesen wäre. In beiden Fällen wurde letztlich nur der gesetzeskonforme Rückforderungsbetrag einbehalten.

Einzelfälle: VA W SOZ/0355 A/1/2018 (MPRGIR V 944655/18); VA W SOZ/0007 A/1/2019 (MPRGIR V 45538/19)

Ablehnung eines Ansuchens auf Hilfe in besonderen Lebenslagen

Das WMG sieht die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auch eine Hilfe in besonderen Lebenslagen zu gewähren. Damit soll Menschen in prekären finanziellen Situationen effektiv und unbürokratisch geholfen werden. Wenngleich nicht zu bezweifeln ist, dass den mit der Vollziehung dieser Regelung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der MA 40 ein beträchtlicher Ermessensspielraum eingeräumt ist, so ist doch darauf hinzuweisen, dass dieser Ermessensspielraum mit Fingerspitzengefühl und sozialer Verantwortung auszuüben ist. Die gesetzliche Intention, soziale Härtefälle effektiv abzufedern, darf keinesfalls konterkariert werden.

Auch in diesem Bereich kann die VA der MA 40 im Allgemeinen durchaus ein gutes Zeugnis ausstellen. Vereinzelt gibt es aber Fälle, wo der Gesetzesvollzug Anlass zu berechtigter Kritik gibt, weil trotz Vorliegens aller einschlägigen Voraussetzungen keine Unterstützung bewilligt wurde. Im Fall der Familie N.N. konnte die VA beispielsweise erwirken, dass der Familie zum Ankauf dringend benötigter Möbel letztlich doch noch eine Hilfe in besonderen Lebenslagen in Höhe von 1.500 Euro gewährt wurde.

Einzelfall: VA W SOZ/0066 A/1/2019 (MPRGIR V 193954/19)

Rechtswidrige Versagung der Mietbeihilfe

In mehreren Fällen hat die MA 40 die Zuerkennung einer Mietbeihilfe rechtswidrig versagt.

Beispielsweise hat die MA 40 die Änderungsmeldung von Frau N.N. übersehen, wonach sie in einer betreuten Wohnung lebt. In einem anderen Fall wurde die Mietbeihilfe deutlich reduziert, weil vermeintlich eine weitere erwachsene Person an der Wohnadresse der Antragstellerin gemeldet war, obwohl diese tatsächlich allein wohnte. Die der hochbetagten Frau nicht bekannte Anmeldung war offenkundig fehlerhaft erfolgt. In einem weiteren Fall wurde von der MA 40 die Untermiete gleichzeitig als Einkommen angerechnet und eine Aliquotierung der Mietbeihilfenobergrenze vorgenommen, was – wie die Magistratsdirektion gegenüber der VA unverzüglich eingeräumt hat – rechtlich nicht korrekt ist.

In all diesen Fällen konnte die VA erwirken, dass den hilfeschenden Personen die Mietbeihilfe letztlich doch noch in voller Höhe ausbezahlt wurde.

Einzelfälle: VA W SOZ/0309 A/1/2019 (MPRGIR V 836436/19); VA W SOZ/0116 A/1/2019 (MPRGIR V 323810/19); VA W SOZ/0437 A/1/2018 (MPRGIR V 1094748/18)

2.5.3. Heimbewohner- und Behindertenrecht

Späte Rücküberweisung eines Guthabens durch FSW

Ein hochbetagter Mann hatte im März 2019 dem FSW statt 23,26 Euro irrtümlich 2.326 Euro überwiesen. Obwohl der Mann das Geld dringend benötigte, war der FSW monatelang nicht in der Lage, den zu viel bezahlten Geldbetrag zurückzuüberweisen. Letztlich wurde das Geld vom FSW aber doch noch an Herrn N.N. rücküberwiesen.

Einzelfall: VA W SOZ/0197 A/1/2019

Mobilpass – Abstellen auf den Nettoausgleichszulagenrichtsatz

Der Mobilpass der Stadt Wien wird volljährigen Personen (Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern bzw. diesen gleichgestellten Personen) mit Hauptwohnsitz in Wien ausgestellt, sofern ihr Gesamteinkommen nicht über dem jeweiligen Mindeststandard nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) liegt. In Frage kommen daher im Wesentlichen Personen, die Bezieherinnen bzw. Bezieher von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. der Mietbeihilfe der MA 40 sind sowie Personen, deren Pension den jeweils geltenden Nettoausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreitet. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Wien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das Beschwerdeaufkommen bei der VA im Berichtszeitraum zeigt, dass Pensionistinnen und Pensionisten, die eine Ausgleichszulage von der PVA beziehen, die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Mobilpasses nicht ausreichend nachvollziehen können. Nicht verständlich ist für viele das Abstellen auf den Nettowert des Richtsatzes. Sie gehen irrtümlich davon aus, dass sie allein schon deshalb einen Anspruch auf einen Mobilpass haben müssten, weil sie eine Ausgleichszulage beziehen (Bruttoausgleichszulagenrichtsatz 2019: 933,06 Euro).

Eine Wienerin bezog im Jahr 2019 eine Pension samt Ausgleichszulage (brutto: 933,06 Euro monatlich). Netto belief sich ihre Leistung monatlich auf 772,32 Euro (612,42 Euro Pension plus 201,41 Euro Ausgleichszulage minus 41,51 Euro Krankenversicherung). Hinzu kam eine Unterhaltsleistung von ihrem geschiedenen Ehegatten in Höhe von 119,23 Euro. Ihr anrechenbares Nettoeinkommen betrug somit 891,55 Euro. Mit diesem Einkommen wurde der maßgebliche (Netto-

)Mindeststandard von (damals) 885,47 Euro überschritten, weshalb das Ansuchen auf Ausstellung eines Mobilpasses abgelehnt werden musste.

Im Zuge von Prüfverfahren der VA zeigte sich, dass das Informationsblatt der MA 40 diesbezüglich missverständlich formuliert ist. Darin wird nämlich (im Fettdruck hervorgehoben) ausgeführt, dass „MindestpensionistInnen mit Ausgleichszulage“ einen Mobilpass erhalten können. Gleiches gilt für die ablehnenden Schreiben der MA 40, in denen die Formulierung „Mindestpensionistin/Mindestpensionist mit Ausgleichszulage“ verwendet wird.

Aus Sicht der VA wäre daher eine klarere Formulierung wünschenswert. Darüber hinaus regt die VA an, in Zukunft auf den Bruttoausgleichszulagenrichtsatz abzustellen, um dadurch alle Pensionistinnen und Pensionisten mit Ausgleichszulage in die begünstigte Personengruppe einbeziehen und Härtefälle vermeiden zu können.

Einzelfälle: W-SOZ/0328-A/1/2019, MPRGIR-V-895918/19; W SOZ/0381-A/1/2019, MPRGIR-V-998578/19

Betreuung bei Prader-Willi-Syndrom

Die Mutter eines 21-jährigen Mannes wandte sich wegen der sehr seltenen Form einer Behinderung, dem Prader-Willi-Syndrom, an die VA. Ein wesentliches Symptom dieser Erkrankung ist eine Essstörung, die bei Betroffenen einen ständigen Wunsch nach Nahrungsaufnahme auslöst. Extreme Fettleibigkeit und dadurch verbundene Lebensgefahr auch für junge Menschen sind die Folge. Aufgrund dieses Risikos ist eine 24-Stunden-Betreuung unter spezifischen, bedürfnisorientierten Rahmenbedingungen notwendig.

Das medizinische Wissen über die Behandlung als auch das Fachwissen über die Betreuung der Betroffenen ist noch sehr begrenzt. Genaue Kenntnisse der Symptome sowie der zwanghaften Verhaltensmuster sind aber Grundvoraussetzungen für eine professionelle Betreuung.

Da es in Wien keine Einrichtung gab, in der das spezifische Fachwissen zum Prader-Willi-Syndrom vorhanden war, betreute Frau N.N. ihren Sohn jahrelang selbst. Sie musste eine 24-Stunden-Betreuung sicherstellen, um zwanghafter Nahrungsaufnahme vorzubeugen. Frau N.N. widmete sich deshalb ausschließlich ihrem Sohn.

Als die Mutter erkrankte, war es für sie fast unmöglich, ihren Sohn weiter zu betreuen. Aus diesem Grund und weil ihrem Sohn ein Leben außerhalb des Familienverbands ermöglicht werden sollte, wurde die Aufnahme in eine externe Einrichtung angestrebt. Ein Arzt empfahl der Familie dafür die Einrichtung Regens Wagner Absberg in Bayern. Das Zentrum ist unter anderem auf die Betreuung von Personen spezialisiert, die am Prader-Willi-Syndrom leiden.

Als die Mutter einen Antrag auf Übernahme der Kosten beim Fonds Soziales Wien (FSW) stellte, wurde ihr mitgeteilt, dass ausschließlich Plätze in Einrichtungen in Wien gefördert werden. Auf den Einwand, dass es in Wien keine geeignete, professionelle Betreuungsform gebe, wurden vom FSW entsprechende Vorschläge angekündigt. Über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren wurde die Mutter an verschiedene Einrichtungen verwiesen, die für die Betreuung von Menschen mit dem Prader-Willi-Syndrom aber nicht geeignet waren. Obwohl sogar die Einrichtungen selbst mitteilten, dass bei ihnen eine professionelle Betreuung nicht möglich sei, weigerte sich der FSW, den Platz in Deutschland zu fördern.

Die VA versuchte wiederholt, den FSW auf den Missstand hinzuweisen. Nach einer Diskussion in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ willigte der FSW ein, die Kosten für die Betreuung in der deutschen Spezialeinrichtung für ein Jahr zu übernehmen. Außerdem initiierte der FSW ein Projekt für die Betreuung von Personen mit Prader-Willi-Syndrom und eröffnete im letzten Jahr eine eigene Einrichtung in Wien.

Einzelfälle: VA-W-SOZ/0448-A/1/2017; OMB 072-/15/7 u.a.

2.5.4. Unbefugte Weitergabe sensibler Gesundheitsdaten

Die Eltern eines Volksschulkindes brachten bei der VA eine Beschwerde ein, da Gesundheitsdaten ihres Sohnes ohne ihre Zustimmung weitergegeben worden waren. Die Eltern hatten sich zur diagnostischen Abklärung ihres Sohnes an das AKH gewandt. In der Befundbesprechung teilte ihnen die Ärztin mit, dass bei ihrem Sohn überdurchschnittliche Intelligenz, aber auch eine Erkrankung bzw. Behinderung diagnostiziert wurde, die mit leichten Einschränkungen einhergeht. Aufgrund der teils schwierigen schulischen Situation des Kindes informierte die Ärztin die Eltern über die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch mit einer Lehrkraft der Wiener Heilstättenschule am Krankenhaus zu vereinbaren. Dieses Angebot nahmen die Eltern an, worauf die Ärztin noch in ihrem Beisein telefonisch einen Termin vereinbarte.

Noch bevor dieses Beratungsgespräch stattfand, erhielt die Mutter des Buben einen Anruf von der Schuldirektorin ihres Sohnes. Diese teilte ihr mit, dass sie vom Sonderpädagogischen Zentrum bereits kontaktiert und über die Diagnose des Kindes informiert worden sei. Ihr sei mitgeteilt worden, dass ein Schulwechsel geplant sei. Dies komme für sie sehr überraschend, da die Eltern darüber nie mit ihr gesprochen haben.

Die Mutter war über diesen Anruf völlig überrascht. Denn die Eltern hatten zu diesem Zeitpunkt weder einen Schulwechsel angedacht, noch die Zustimmung zur Weitergabe der Diagnose ihres Sohnes gegeben. Für die Mutter war die Situation so belastend, dass sie unmittelbar nach dem Anruf einen Nervenzusammenbruch erlitt. Die Eltern befürchteten, dass die gute schulische Laufbahn ihres Sohnes massiv gefährdet wäre.

In ihrer Stellungnahme an die VA räumte die Stadt Wien ein, dass die Lehrkraft, ohne den Termin mit den Eltern abzuwarten, das zuständige Sonderpädagogische Zentrum kontaktiert hatte, um kurz vor Schulschluss so rasch wie möglich die notwendigen Fördermaßnahmen für den Buben zu organisieren. Eingeräumt wird, dass dieses Vorgehen in keinem Fall, auch nicht unter Zeitdruck, korrekt war.

Die Behörde führte aus, dass die Weitergabe von pädagogisch relevanten Diagnosen zwar notwendig sei, um eine Beratung von Lehrpersonen durchzuführen, Fördermaßnahmen zu organisieren oder eventuell andere Schulplätze zu suchen. Dabei biete die Wiener Heilstättenschule den Eltern auch gerne Unterstützung an. Sie sicherte aber zu, dass künftig in jedem Fall eine schriftliche Einverständniserklärung von den Erziehungsberechtigten eingeholt werde, bevor Schulen kontaktiert oder Daten weitergegeben werden.

Diese Maßnahme ist unerlässlich. Informationen über den Gesundheitszustand einer Person oder deren Behinderung sind besonders sensible Daten. Deren Weitergabe ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person, bei Kindern mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erlaubt.

Einzelfall: VA-W-GES/0031-A/1/2018; MPRGIR - V-592502/18.

2.5.5. Monatelanges Warten auf Behandlungstermine in Spitälern des KAV

Eine Wienerin hatte sich im Jänner 2019 aufgrund eines Taubheitsgefühls bzw. von Lähmungerscheinungen im rechten Bein einer MRT-Untersuchung des Gehirnschädels unterzogen. Bei dieser Untersuchung war ein bereits stark raumforderndes Tumorgewebe nachweisbar.

Auf Anraten ihres Neurologen wandte sie sich tags darauf zwecks Terminvereinbarung für eine dringende Tumorresektion an die neurochirurgische Ambulanz der Krankenanstalt Rudolfstiftung. Dort wurde ihr als frühestmögliche Option ein Operationstermin am 25. April 2019 vorgeschlagen, also mehr als drei Monate später.

Laut dem Magistrat der Stadt Wien habe es sich aufgrund der Beschaffenheit des Tumors (der mit hoher Wahrscheinlichkeit einem gutartigen Meningeom entsprochen habe) um einen planbaren Eingriff gehandelt. Der Zeitpunkt der Entfernung des Tumors habe keinen Einfluss auf das zu erwartende Operationsergebnis gehabt. Bei Planung des Termins sei auch vermerkt worden, die Patientin bei Freiwerden eines früheren Termins vorzureihen. Ressourcenbedingt sei zum damaligen Zeitpunkt für vergleichbare Tumoroperationen von einer durchschnittlichen Wartezeit von zwölf bis 14 Wochen auszugehen gewesen. Da die Wienerin in weiterer Folge keinen Kontakt mehr mit der Krankenanstalt Rudolfstiftung gesucht habe, habe es auch keine Veranlassung gegeben, zu versuchen, für die Patientin an einer anderen neurochirurgischen Abteilung im Großraum Wien einen früheren Operationstermin zu bekommen.

Aus Sicht der VA ist eine Wartezeit von drei Monaten im vorliegenden Fall eindeutig zu lange. Dies nicht zuletzt auch, weil die Patientin bereits im Jänner 2019 unter einem Taubheitsgefühl im rechten Fuß bzw. unter Gangbildstörungen litt. Im Sinne einer patientenfreundlichen Verwaltung wäre es zudem erforderlich gewesen, bereits im Jänner 2019 innerhalb des KAV zu prüfen, ob der Patientin allenfalls ein früherer Termin in einer anderen Einrichtung hätte angeboten werden können.

In einem anderen Fall klagte eine zehnjährige Wienerin über Schmerzen im linken Knie. Bei einer Röntgenuntersuchung wurden eine Verschiebung der Kniescheibe sowie eine Zyste im Knie festgestellt. Der behandelnde Orthopäde empfahl, das Kind im Krankenhaus weiterführend untersuchen zu lassen und stellte eine Überweisung an die Spezialambulanz für Kinderorthopädie des AKH Wien aus.

Nach entsprechender Kontaktaufnahme am 4. Oktober 2019 gab man dem Mädchen dort einen Termin für eine weiterführende diagnostische Abklärung am 8. Jänner 2020. Auf Rückfrage und unter Hinweis auf den Zustand des Kindes (anhaltende Schmerzen im Knie) erhielt die Kindesmutter die Auskunft, dass ein früherer Termin leider nicht vergeben werden könne.

In seiner Stellungnahme verwies der Magistrat der Stadt Wien im Wesentlichen auf den Umstand, dass es sich beim AKH Wien um eine Universitätsklinik bzw. Zentralkrankenanstalt handle, die von Patientinnen und Patienten zur Erbringung hochspezialisierter medizinischer Spitzenleistungen aufgesucht werde. Aus diesem Grund seien längere Wartezeiten mitunter nicht zu vermeiden.

Die VA erkennt nicht, dass es an den Spezialambulanzen des AKH Wien mitunter zu etwas längeren Wartezeiten kommen kann. Dennoch wäre es aus Sicht der VA auch in diesem Fall angezeigt gewesen, im Zuge der ersten Vorsprache der Patientin innerhalb des KAV zu prüfen, ob

dem Mädchen ein früherer Termin in einer anderen, auf Kinderorthopädie spezialisierten Einrichtung hätte angeboten werden können. Dies umso mehr, als – wie aus der Stellungnahme hervorging – die Wartezeit für eine kinderorthopädische Begutachtung auf der Spezialambulanz des SMZ Ost – Donauespital seit dem Jahr 2017 konstant rund drei Wochen beträgt.

Für die VA wäre daher eine entsprechende Vernetzung der Krankenhäuser zumindest innerhalb des KAV geboten, um Patientinnen und Patienten gerade auch im Falle von Kapazitätsengpässen über allfällige Alternativen in anderen Spitälern informieren und so eine rasche und adäquate medizinische Versorgung gewährleisten zu können.

Einzelfälle: VA-BD-SV/0939-A/1/2019, MPRGIR-V-853311/19; VA-W-GES/0065-A/1/2019, MPRGIR-V-963721/19

2.5.6. Handlungskette nach Herzinfarkt mangelhaft

Eine 78-jährige Bewohnerin des 22. Bezirks verständigte Anfang März 2019 kurz vor 19 Uhr wegen Übelkeit und starkem Kälte- und Schwächegefühl die Rettung. Nach Eintreffen des Rettungswagens um etwa 20 Uhr wurde sie – weil nach Ersteinschätzung der Rettung klassische Symptome eines Herzinfarktes gefehlt hätten – zunächst in die Notaufnahme des Wilhelminenspitals gebracht.

Die dort vorgenommene Ersteinschätzung habe die Dringlichkeitsstufe 3 von 5 („dringend, maximale Wartezeit 30 Minuten“) ergeben. Da – einer Stellungnahme des Magistrats der Stadt Wien zufolge – an besagtem Tag in der Notaufnahme des Wilhelminenspitals ein ungewöhnlich hohes Aufkommen an Patientinnen bzw. Patienten zu verzeichnen gewesen sei, habe die zuvor festgelegte Wartezeit nicht eingehalten werden können. Eine weiterführende Untersuchung der Patientin mittels EKG wurde erst gegen 22.30 Uhr vorgenommen. Kurz zuvor hatte diese auch über Brustschmerzen geklagt.

Mithilfe der EKG-Untersuchung wurde die Diagnose „Herzinfarkt“ gestellt und sogleich ein Notfalltransport in die laut Herzinfarkt-Netzwerk an diesem Abend zuständige Krankenanstalt Rudolfstiftung veranlasst.

Bei diesem Netzwerk, dem so genannten „Vienna STEMI-network“, handelt es sich um einen Zusammenschluss von sechs Wiener Spitälern, die Patientinnen und Patienten mit schweren Herzinfarkten durch wechselnde Bereitschaftsdienste rund um die Uhr (also auch außerhalb regulärer Dienstzeiten bzw. an Wochenenden und Feiertagen) hochspezifische Soforthilfe (etwa die Implantation eines Stents) anbieten können.

Da die teilnehmenden Herzinfarkt-Zentren Patientinnen bzw. Patienten nicht stationär aufnehmen, sondern nur akut behandeln, wurde die Patientin nach erfolgreich durchgeführtem Eingriff (Setzen eines Stents) von der Krankenanstalt Rudolfstiftung wieder in die Notaufnahme des Wilhelminenspitals zurückgebracht. Da die dortige kardiologische Abteilung zu diesem Zeitpunkt über keine freien Betten verfügte, wurde die Patientin an der dortigen Notaufnahme stationär aufgenommen.

Für die VA ist zunächst nicht nachvollziehbar, weshalb der Rettungswagen das Wilhelminenspital ansteuerte, obwohl die Patientin im 22. Bezirk wohnhaft ist und in der Notaufnahme des Wilhelminenspitals am fraglichen Abend laut Stellungnahme des Magistrats ein „ungewöhnlich hohes“ Aufkommen an Patientinnen bzw. Patienten zu verzeichnen war.

Zu kritisieren ist nach Ansicht der VA aber auch der Umstand, dass die Patientin trotz entsprechender Ersteinschätzung, welche die Dringlichkeitsstufe 3 und eine maximale Wartezeit von 30 Minuten ergeben hatte, im Wilhelminenspital knapp zwei Stunden auf eine ärztliche Untersuchung warten musste.

Weiters ist zu beanstanden, dass die Patientin nach dem in der Krankenanstalt Rudolfstiftung erfolgten Eingriff neuerlich ins Wilhelminenspital zurückgebracht wurde. Wenngleich ihr Zustand zu diesem Zeitpunkt stabil gewesen sein mag, so scheint ein neuerlicher Transport (nachdem die Patientin bereits zwei Rettungstransporte quer durch Wien samt übermäßig langen Wartezeiten zu bewältigen hatte) aus Sicht der VA nicht zumutbar.

Eine Anfrage der VA an die Stadt Wien, welche der in einer Stellungnahme angekündigten Qualitätssicherungsmaßnahmen konkret angedacht bzw. schon getroffen worden seien, blieb unbeantwortet.

Einzelfall: VA-W-GES/0033-A/1/2019, MPRGIR-V-517317/19

2.5.7. Nichtraucherschutz im Krankenhaus Hietzing

Der Magistrat der Stadt Wien hatte bereits anlässlich eines im Jahr 2018 durchgeführten Prüfverfahrens der VA angekündigt, dass die Hausaufsicht im Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel beauftragt worden sei, vor dem Pavillon der Zentralen Notaufnahme eine Bodenmarkierung „Nichtraucherbereich“ anzubringen, um diesen Bereich als rauchfreie Zone zu kennzeichnen (vgl. Wien Bericht 2017, S. 77 f.).

Im aktuellen Berichtszeitraum langten jedoch neuerlich Beschwerden bei der VA ein, in denen der mangelnde Nichtraucherschutz in Wiener Spitälern und Krankenhäusern thematisiert wurde.

Ein Wiener berichtete etwa, dass im Krankenhaus Hietzing – trotz eigens vorhandener Raucherzone – nach wie vor im Eingangsbereich geraucht werde. Entsprechende Beschilderungen bzw. Markierungen würden nach wie vor fehlen.

In einer aktuellen Stellungnahme wies der Magistrat neuerlich darauf hin, dass die notwendigen Veranlassungen seitens des Krankenhauses Hietzing bereits zugesagt worden seien.

Die VA beanstandet die Unterlassung der bereits im Jahr 2018 zugesagten Bodenmarkierungen und regt eine rasche Umsetzung an.

Einzelfall: VA-W-GES/0028-A/1/2019; MPRGIR – V- 854874/19.

2.5.8. Terminvereinbarung mit verstorbenem Patienten – Wilhelminenspital

Anfang Jänner 2019 verstarb Herr N.N. im Wilhelminenspital. Danach erhielt seine Witwe einen Anruf aus dem Wilhelminenspital, um den Gesundheitszustand des Verstorbenen zu besprechen. Aufgrund der Beschwerde der Wienerin über diesen Anruf entschuldigte sich die Direktion des Wilhelminenspitals und versicherte, Verbesserungen zu setzen, um in Zukunft Zwischenfälle dieser Art zu vermeiden. Drei Monate später wurde sie aber neuerlich zwecks Terminvereinbarung zu einer routinemäßigen Kontrolle des verstorbenen Ehegatten angerufen. Diese Anrufe waren für die Witwe äußerst belastend.

Im Prüfverfahren der VA bestätigte der Magistrat der Stadt Wien das Vorbringen der Witwe. Es wurde übersehen, dass Herr N.N. bereits verstorben war. Begründet wurde dieses Versehen, dass es derzeit IT-technisch nicht möglich ist, die Sterbedaten in alle laufenden Ambulanztermine einzupflegen.

Aus Sicht der VA sind diese Vorgehensweise des Wilhelminenspitals und der Hinweis auf die technische Unmöglichkeit der Registrierung von verstorbenen Patientinnen und Patienten völlig inakzeptabel. Gänzlich unverständlich ist, dass selbst nach dem ersten Anruf das Ableben des Herrn N.N. nicht entsprechend vermerkt bzw. berücksichtigt wurde.

Die VA forderte, dass Prozessabläufe evaluiert und Schritte gesetzt werden, um künftige Nachfragen nach dem Ableben von Patientinnen und Patienten zu unterbinden.

Im konkreten Fall von Frau N.N. versicherte das Wilhelminenspital, dass entsprechende Maßnahmen getroffen wurden. Auch wurden die mit der Vereinbarung von regelmäßigen Ambulanzterminen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Stationen und Ambulanzen für solche Fälle sensibilisiert.

Erst nach neuerlicher Aufforderung durch die VA sah der KAV Anlass für weitere organisatorische Maßnahmen. Eine unternehmensweite IT-Lösung für klinisch notwendige Wiedereinberufungen von Patientinnen und Patienten wurde eingeleitet. Zusätzlich werde eine unternehmensinterne organisatorische Richtlinie erarbeitet. Auf Basis dieser Richtlinie erfolge eine Erhebung des Ist-Stands der aktuellen Prozessabläufe zu automatischen Wiederbestellungen in den Krankenanstalten des KAV.

Einzelfall: VA/W-GES/0032-2019; MPRGIR – V- 514887/19

2.5.9. Lange Wartezeit für Patienten mit Prostatakrebs im AKH

Herr N.N. ist seit 2008 Prostatakrebspatient. Nach operativer Entfernung des Tumors und Nachbehandlung mit Strahlentherapie zeigte sich Ende 2013 eine Verschlechterung der Tumorwerte. Deshalb wurde Herr N.N. zur speziellen Behandlung an die Uro-Onkologie-Ambulanz im AKH verwiesen. Im Jahr 2017 verschlechterten sich seine Tumorwerte neuerlich, weshalb von der Uro-Onkologie eine PET-CT-Untersuchung verordnet wurde. Trotz mehrfacher Urgenzen musste Herr N.N. drei Monate auf diese wichtige Untersuchung warten. In dieser Zeit verschlechterte sich sein Zustand weiter, weshalb eine zweite Chemotherapie notwendig wurde.

Im Rahmen des Prüfverfahrens führte der Magistrat der Stadt Wien zwar die Wartezeiten auf PET-CT-Untersuchungen in den Wiener Städtischen Krankenhäusern insbesondere im SMZ Ost-Donauspital, der Krankenanstalt Rudolfstiftung und dem Wilhelminenspital an. Unbeantwortet blieb jedoch vorerst die Frage nach der Wartezeit auf eine PET-CT-Untersuchung im AKH. Die Kritik unangemessen langer Wartezeiten auf PET-CT-Untersuchungen im Bereich des KAV wurde nicht geteilt.

Die VA wollte die Anzahl der PET-CT-Untersuchungen im AKH im Vergleich zu den anderen Häusern in Wien in Erfahrung bringen. Dazu verwies der Magistrat der Stadt Wien zunächst auf einen Bericht des Wiener Stadtrechnungshofes, wonach die Versorgung des AKH mit der Versorgung anderer KAV Spitäler schlecht vergleichbar ist. So führte der Magistrat lediglich die Anzahl der Untersuchungen im AKH in den Jahren 2016 (2.998), 2017 (2.874) und 2018 (2.946) an.

Angegeben wurde, dass die Wartezeit auf eine PET-CT-Untersuchung im AKH für eine ambulant elektive Untersuchung 60 Tage und für eine elektiv-stationäre Untersuchung 20 Tage betrage.

Die Frage, welche Maßnahmen zur Verkürzung der Wartezeiten gesetzt werden, wurde dahingehend beantwortet, dass nur in Einzelfällen alternative Untersuchungsverfahren angeboten werden können und akut notwendige Untersuchungen für stationäre Patienten innerhalb weniger Tage eingeschoben werden.

Der Magistrat der Stadt Wien ging aber nicht auf die wesentliche Frage der notwendigen Anschaffung eines zusätzlichen PET-CT-Gerätes im AKH ein. Ausgeführt wurde lediglich, dass der KAV auf den steigenden Bedarf an PET-CT-Untersuchungen reagierte und eine Empfehlung des Stadtrechnungshofes zur Etablierung onkologischer Zentren an drei Standorten in Wien – im Wilhelminenspital, Donauspital und Kaiser-Franz-Josef-Spital – umgesetzt hat. Dadurch bestehe das Potenzial, zusätzliche Untersuchungen durchzuführen und die Wartezeiten zu verkürzen.

Wie der gegenständliche Fall zeigt, ist aber eine Verkürzung der Wartezeiten für PET-CT-Untersuchungen im AKH nach wie vor erforderlich. Für die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Patienten müsse die Geräte- bzw. Ressourcensituation verbessert werden. Die VA wird die Problematik der mangelnden Versorgung onkologischer Patienten weiter verfolgen.

Einzelfall: VA-W-GES/0027-A/1/2018; MPRGIR - V-494226/18.

2.6. Geschäftsgruppe für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung

2.6.1. Laufstrecken am Zentralfriedhof

Im März 2018 wurden am Wiener Zentralfriedhof zwei Laufstrecken mit einer Länge von 2 und 5 km eingerichtet. Die Laufstrecken führen über bereits bestehende Wege des Zentralfriedhofs.

Die VA erhielt in der Folge zahlreiche Beschwerden über die Errichtung der Laufstrecken. Die Besucherinnen und Besucher des Friedhofs beanstandeten die fehlende Pietät im Zusammenhang mit der Laufstrecke. Die Läuferinnen und Läufer würden laute Musik hören und unangemessene Kleidung tragen.

Die VA stellte in ihrem Prüfverfahren fest, dass die Gemeinde Wien Grundeigentümerin ist und das Gelände des Wiener Zentralfriedhofs als „Friedhof“ im Sinne der Bauordnung für Wien gewidmet ist. Die Widmung Friedhof ist nach dem Gesetzeswortlaut für die Erd- und Feuerbestattung bestimmt.

Der Gesetzgeber ging davon aus, dass auf einem Friedhofsgelände nur Tätigkeiten verrichtet werden, die in Zusammenhang mit der Erd- und Feuerbestattung stehen, nicht jedoch mit körperlicher Ertüchtigung. Dafür spricht auch, dass der Gesetzgeber explizit weitere Widmungskategorien eingeführt hat, wie die Widmung als „Parkanlage“, als „Sportplatz“ oder als „Erholungsgebiet“.

Bei der Festsetzung und Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen ist unter anderem auf das Ziel Bedacht zu nehmen, Schutz vor Belästigungen zu bieten. Raumordnungsprogramme sollen daher Nutzungskonflikte vermeiden. Diese werden aber nicht vermieden, sondern geradezu provoziert, wenn der Widmungsträger eine von der Widmung abweichende Nutzung toleriert. Dies tat die Gemeinde Wien in ihrer Funktion als Grundeigentümerin. Anstatt die Friedhöfe Wien GmbH anzuhalten, das Gelände seiner Bestimmung gemäß zu nutzen, nahm die Gemeinde Wien billigend eine widmungsabweichende Nutzung in Kauf. Diese Duldung eines nicht dem Gesetz entsprechenden Zustandes stellte einen Missstand in der Verwaltung dar.

Einzelfall: VA-W-G/0060-B/1/2019 (VA/W-G/B-1)

2.6.2. Überprüfung eines Verkehrszeichens

Herr N.N. erhielt eine Anonymverfügung wegen Missachtung eines Gebotszeichens. Er zahlte diese ein, teilte der LPD Wien aber mit, dass nach seiner Ansicht das Gebotszeichen nicht deutlich erkennbar aufgestellt sei und er um eine Überprüfung des Verkehrszeichens ersuche. Die LPD Wien antwortete ihm jedoch nur, dass gegen eine Anonymverfügung kein Rechtsmittel zulässig sei.

Herr N.N. bedankte sich für diese Auskunft, bat jedoch erneut darum, dass das Verkehrszeichen auf seine Sichtbarkeit hin begutachtet bzw. seine Bitte an die zuständige Stelle weitergeleitet werde. Die LPD Wien ging darauf erneut nicht ein, sondern antwortete mit einem inhaltsgleichen Schreiben.

Das BMI bedauerte die Vorgehensweise und leitete das Anliegen von Herrn N.N. an die MA 46 weiter. Diese überprüften das Verkehrszeichen und stellten keinen Mangel bei der Erkennbarkeit fest.

Einzelfall: VA-W-POL/0258-C/1/2018, BMI-LR2240/0034-II/1/c/2019

2.6.3. Ausnahmen vom Halte- und Parkverbot für E-Fahrzeuge

Ein E-Fahrzeuglenker wandte sich an die VA und schilderte, dass in 1150 Wien, Sparkassaplatz 4, von 8 Uhr bis 22 Uhr eine Halte- und Parkverbotszone verordnet und kundgemacht sei. Eine Zusatztafel zeige an, dass das Halte- und Parkverbot von 8 Uhr bis 22 Uhr für E-Fahrzeuge während des Ladevorganges nicht gelte. Herr N.N. beanstandete, dass von 22 Uhr bis 8 Uhr nicht nur E-Fahrzeuge während des Ladevorganges, sondern alle Fahrzeuge abgestellt werden dürften. Die E-Ladestelle stehe daher in der Nachtzeit oft nicht zur Verfügung.

Der von der VA befasste Magistrat teilte mit, dass diese Vorgangsweise in Wien üblich sei. Damit solle vermieden werden, dass Fahrzeuge in den Nachtstunden entfernt werden müssten. Wenn ein E-Fahrzeug vor 22 Uhr abgestellt werde und der Ladevorgang bis 22 Uhr noch nicht abgeschlossen sei, könne das Fahrzeug in der Nacht stehengelassen und müsse erst um 8 Uhr entfernt werden. Der Nachteil sei, dass von 22 Uhr bis 8 Uhr auch andere Fahrzeuge, die keine E-Fahrzeuge sind, abgestellt werden dürften. Die MD führte auch ins Treffen, dass dadurch auf die Belästigungssituation der Anrainerinnen und Anrainer während der Nacht Rücksicht genommen werde.

Der Magistrat nimmt damit bewusst in Kauf, dass E-Fahrzeuge zwischen 22 Uhr und 8 Uhr nicht laden können, wenn der Parkplatz bereits von einem anderen E-Fahrzeug oder einem kraftstoffbetriebenen Fahrzeug belegt ist.

Die VA hatte zwar Verständnis für die Kritik des Herrn N.N., musste ihm aber mitteilen, dass sie eine behördliche Entscheidung, die einzelne Interessen mehr berücksichtigt als andere, nicht als Missstand beanstanden kann. Gerade im großstädtischen Bereich, wo Parkplätze Mangelware sind, sind viele verschiedene Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Die Recherchen der VA haben allerdings auch ergeben, dass es in Wien abhängig vom jeweiligen Betreiber der E-Ladestation noch eine unterschiedliche Verordnungslandschaft für das Abstellen und Laden von E-Fahrzeugen in Halte- und Parkverbotszonen gibt. So gibt es noch E-Ladestellen, wo die Halte- und Parkverbotszone ausgenommen E-Fahrzeuge während des Ladevorganges 24 Stunden pro Tag verordnet ist. E-Fahrzeuge müssen hier nach Abschluss des Ladevorganges entfernt werden. In diesem Bereich können weder E-Fahrzeuge noch kraftstoffbetriebene Fahrzeuge über Nacht gesetzeskonform abgestellt werden.

Dazu teilte die MD mit, dass es sich hierbei um Zonen handle, die vor der 28. StVO-Novelle, mit der die neue Zusatztafel mit dem Symbol des Steckers eingeführt wurde, verordnet worden seien. Diese Altbestände sollen „im Zuge von Änderungen bei dem Betreiber einer solchen Tankstelle bzw. Umbauten oder ähnlichen Änderungen im jeweiligen Anlassfall an die zeitreduzierte Verordnung angepasst [werden]“.

Einzelfall: VA-W-POL/0120-C/1/2019; MPRGIR – V-516500/19

2.6.4. Verkehrsinsel als Verkehrshindernis

Der VA wurde zur Kenntnis gebracht und mittels Fotos belegt, dass in der Schmelzgassee/Einmündung Taborstraße im 2. Wiener Gemeindebezirk ein „Verkehrshindernis“ bestehe. Bei diesem Verkehrshindernis handelte es sich um eine Richtung Straßenmitte errichtete kleine Ver-

kehrinsel mit einem Verkehrszeichen, die einen Fahrradweg begrenzen sollte. Die VA prüfte amtswegig.

Die Stadt Wien teilte der VA mit, dass „der Abschnitt der Schmelzgasse zwischen Taborstraße und Große Mohrengasse (...) auf Bestreben des Bezirkes für Radfahren gegen die Einbahn geöffnet [wurde], bei gleichzeitiger Führung des öffentlichen Wiener Linien Busses 5A, welcher aus der Taborstraße kommend in den Karmeliterplatz übersetzt. Beim Queren der Taborstraße muss der Bus einen Versatz von rund 1:5,6 überwinden“. Für Radfahrer, die in der Grünphase in die Schmelzgasse übersetzten, bedeute der Versatz ein hohes Risiko, durch entgegenkommende Fahrzeuge geschnitten zu werden, insbesondere durch den Bus, der aufgrund seines Platzbedarfs und seiner Größe nur bedingt wendig sei. Die Verkehrsinsel inklusive Leitbake erfülle daher den Zweck, Fahrzeuge, insbesondere den Bus, in einer Weise vor dem Plateau zu positionieren, dass diese einerseits problemlos übersetzen könnten und andererseits nicht den Lichtraum des Radverkehrs schneiden würden.

Die VA stellte im Prüfverfahren fest, dass vor dieser für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht ungefährlichen Maßnahme kein verkehrstechnisches Gutachten eingeholt wurde. Einerseits ist diese Vorgangsweise üblich und andererseits wäre so eine sachverständige Bewertung vorgelegen, die entweder die Errichtung dieser Verkehrsinsel positiv bewertet hätte oder aber zu einer verbesserten Lösung hätte beitragen können.

Einzelfall: VA-W-POL/0225-C/1/2018; MPRGIR-V-982957/18

2.6.5. Doppelbestrafung und Mahnung

Ein Polizist hielt Frau N.N. an, weil sie bei Rot mit ihrem Fahrrad über die Straße gefahren war. Da Frau N.N. die Organstrafverfügung nicht sofort beglich, erstattete der Beamte eine Anzeige.

Im Prüfverfahren der VA stellte sich heraus, dass die erste Anzeige aufgrund eines EDV-Problems nicht automatisch verzeichnet wurde. Ein Beamter hatte sie daher händisch eingetragen und eine Strafverfügung ausgestellt. Nachdem Frau N.N. dagegen Einspruch erhoben hatte, wurde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, welches mit einem Straferkenntnis endete.

Nach Rechtskraft dieses Strafverfahrens funktionierte das EDV-System wieder und die ursprünglich eingespeiste Anzeige wurde einer anderen Strafreferentin zugeteilt. Diese stellte eine zweite Strafverfügung aus, welche rechtskräftig wurde. Die Doppelbestrafung fiel der LPD Wien erst auf, als Frau N.N. einen Einspruch gegen die zweite Strafverfügung erhoben hatte.

Die VA kritisierte, dass die LPD Wien im Rechtsmittelverfahren eigenmächtig einen Zustellmangel mit der Begründung der „Verfahrenserleichterung“ prüfte und dann den Einspruch als verspätet zurückwies, ohne die Strafverfügung amtswegig zu beheben. Sie wartete die Rechtskraft des Zurückweisungsbescheides ab, ohne dabei einen Mahnstopp zu setzen, weshalb auch noch eine Mahnung des Strafbetrages versendet wurde.

Die VA konnte nicht nachvollziehen, weshalb die LPD trotz Kenntnis der Doppelbestrafung die Mahnung erst nach Rechtskraft des Zurückweisungsbescheides und amtlicher Behebung der Strafverfügung zurücknahm. Auch diesbezüglich war die Beschwerde berechtigt.

Einzelfall: VA-W-POL/0102-C/1/2019, BMI-LR2240/0342-II/1/c/2019

2.6.6. Mahnung einer bezahlten Strafe

Herr N.N. erhielt ein Straferkenntnis der LPD Wien wegen Übertretens der StVO, gegen das er zunächst Beschwerde erhob. Er zog seine Beschwerde jedoch zurück und beglich die Strafe. Trotzdem erhielt er eine Mahnung.

Die Prüfung der VA ergab, dass das Polizeikommissariat (PK) Landstraße den Akt nach Einlangen der Beschwerde an die in der LPD Wien zuständige Abteilung zur Rechtsmittelvorentscheidung weitergeleitet hatte. Nachdem Herr N.N. seine Beschwerde zurückgezogen und die Strafe beglichen hatte, hatte das PK Landstraße den Akt noch nicht zurückbekommen. Die Zahlung konnte daher nicht gebucht, sondern nur vermerkt werden.

Aufgrund der Rechtskraft der Entscheidung kam es zur automatischen Zuweisung des Aktes an den Strafvollzug. Die Bearbeiterin übersah jedoch den Zahlungsvermerk und gab die Mahnung frei. Aufgrund der automationsgestützten Vorgehensweise konnte sie diese nicht mehr stoppen. Sie veranlasste jedoch sofort die Zuordnung der Zahlung. Das BMI legte glaubhaft dar, dass es sich hierbei um ein einmaliges Versehen der Bearbeiterin gehandelt hat.

Einzelfall: VA-W-POL/0234-C/1/2019, BMI-LR2240/0628-II/1/c/2019

2.6.7. Zurückweisung einer rechtzeitigen Beschwerde

Herr N.N. erhielt eine Strafverfügung wegen mehrerer Verkehrsübertretungen, gegen die er Einspruch erhob. Gegen das darauf folgende Straferkenntnis brachte er Beschwerde und einen Antrag auf Verfahrenshilfe beim LVwG Wien ein, den das Gericht ablehnte. Herr N.N. erhob daher selbst Beschwerde. Die LPD Wien gab der Beschwerde (mit einem einfachen Schreiben) nicht statt und begründete die Entscheidung damit, dass das LVwG den Verfahrenshilfeantrag abgewiesen hatte.

Herr N.N. erhob dagegen eine Maßnahmenbeschwerde, welche das LVwG zurückwies, da die LPD Wien noch fristgerecht die Beschwerde dem LVwG Wien vorlegen bzw. Herr N.N. einen Vorlageantrag stellen konnte. Das BMI vertrat die Ansicht, dass Herrn N.N. kein Schaden entstanden sei, da die Beschwerde letztlich doch eingebracht wurde.

Aus Sicht der VA hat Herr N.N. eine zulässige Beschwerde eingebracht, die die LPD dem LVwG hätte vorlegen müssen. Dies räumte auch das von der VA befasste BMI ein und entspricht der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses. Nur durch die Erhebung der Maßnahmenbeschwerde ermöglichte Herr N.N. selbst, dass seine Beschwerde noch bearbeitet werden konnte. Den um Monate verspäteten Fortgang des Verfahrens hat die LPD somit zu verantworten. Die Beschwerde war berechtigt.

Die LPD schrieb Herrn N.N. darüber hinaus auch die Verfahrenskosten vor, welche erst im Zuge des Prüfverfahrens der VA wieder ausgebucht wurden. Die VA sah darin ebenfalls ein Fehlverhalten der LPD.

Einzelfall: VA-W-POL/0228-C/1/2018, BMI-LR2240/0660-II/1/c/2018

2.6.8. Ungenaue Angabe in einer Anonymverfügung

Ein Polizist beobachtete, wie Frau N.N. entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung abbog und erstattete Anzeige. Sie erhielt eine Anonymverfügung und wandte sich an das Polizeikommissariat Josefstadt. Sie wurde zutreffend darüber aufgeklärt, dass gegen eine Anonymverfügung kein Rechtsmittel zulässig sei und sie nur den Strafbetrag nicht einzahlen könne. Danach würde ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt.

Im Zuge des Prüfverfahrens stellte die VA fest, dass an der Missachtung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung kein Zweifel bestand, der Beamte die Fahrtrichtung aber ungenau angegeben hatte. Die VA begrüßte, dass das BMI ein schulendes Gespräch mit dem Beamten veranlasst hat.

Einzelfall: VA-W-POL/0186-C/1/2019, BMI-LR2240/0588-II/1/c/2019

2.6.9. Strafe wegen zu früh eingezahlten Parkpickerls

Herr N.N. beantragte im Oktober 2019 ein Parkpickerl für den 20. Wiener Gemeindebezirk. Das Magistratische Bezirksamt habe einen Bescheid für den Gültigkeitszeitraum von 9.10.2019 bis 31.3.2020 ausgestellt und eine Zahlungsanweisung mit Zahlungsfrist bis 23.10.2019 übergeben. Den Betrag habe er binnen offener Frist am 21.10.2019 überwiesen. Dennoch habe er am 17. und 18.10.2019 eine Strafe für ungültiges Parken in seinem Wohnbezirk erhalten.

Die Stadt Wien teilte mit, dass nach den abgabenrechtlichen Vorschriften ein Parkpickerl eigentlich erst bei Nachweis der Zahlung des Abgabebetrag hätte ausgehändigt werden dürfen. Da diese Vorgangsweise bei Herrn N.N. nicht eingehalten wurde, sei ihm schriftlich mitgeteilt worden, dass die beiden Verwaltungsstrafverfahren eingestellt worden seien.

Die Beschwerde des Herrn N.N. war berechtigt. Allerdings wertete die VA die rasche Bereitschaft der Behörde, die Strafen aufzuheben, als positiv.

Einzelfall: VA-W-ABG/0042-C/1/2019; MPRGIR – V- 961090/19

2.6.10. Zweites Parkpickerl nur für Kleingartenbezirke

Frau N.N. besitzt ein Haus mit Garten in Wien, welches sie als Nebenwohnsitz nutzt. Als sie bei der Stadt Wien Erkundigungen über die Voraussetzungen für ein Parkpickerl einholte, wurde ihr mitgeteilt, dass Personen mit einem Nebenwohnsitz in Wien ein sogenanntes Saisonpickerl ausschließlich dann erhielten, wenn sich dieser in einer Kleingartenanlage befinde und der Hauptwohnsitz in Wien liege. Weil sie die Bevorzugung von Kleingartennebenwohnsitzen („Schrebergärten“) nicht nachvollziehen konnte, wandte sie sich an die VA.

Die VA befasste sich mit dieser Thematik bereits in der Vergangenheit (vgl. Wien Bericht 2016, S. 71). Die Stadt Wien argumentierte erneut damit, dass ausgewiesene Kleingartengebiete seit jeher ein „Spezifikum der Wiener Lebensweise“ darstellten und den Menschen in städtischen Lagen eine Erholung im Grünen ermöglichen sollten. Es entspreche dem praktischen Verhalten vieler Betroffener, während der warmen Jahreszeit den Mittelpunkt der Lebensinteressen von einer Wohnung (Hauptwohnsitz) in den Kleingarten (Nebenwohnsitz) zu verlegen. Die Erteilung eines Parkpickerls für den Nebenwohnsitz für die Monate März bis Oktober beschränke sich somit auf diese klar determinierten Fälle.

Die VA teilt diese Rechtsmeinung nicht. Dem Wortlaut des § 45 Abs. 4 StVO zufolge, muss der Antragsteller in jenem Wiener Gemeindebezirk, auf den sich die Ausnahmebewilligung auf Ausstellung eines Parkpickerls konkret bezieht, wohnen und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen haben.

Weil allerdings für ganz Wien nicht eine einzige flächendeckende Kurzparkzonenverordnung gilt, sondern die Kurzparkzonen bezirksweise verordnet sind, kann sich aus Sicht der VA der Mittelpunkt der Lebensinteressen nur auf eine Verordnung und nicht auf das gesamte Stadtgebiet von Wien beziehen.

In der Vorgangsweise der Stadt Wien sieht die VA daher eine sachlich ungerechtfertigte Differenzierung. Diese bezieht sich nicht nur auf Personen, deren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland liegt (vgl. Wien Bericht 2016, S. 71), sondern auch auf Personen, die in Wien – wie im

aktuellen Beschwerdefall – einen „Sommerwohnsitz“ in einer kleingartenähnlichen Siedlung haben.

Einzelfall: VA-W-ABG/0033-C/1/2019, MPRGIR - V-645676/19

2.6.11. Unleserliche Organstrafverfügung

Herr N.N. fand eine Organstrafverfügung an seinem Auto vor. Da diese, trotz Regen, keine Schutzhülle hatte, war sie unleserlich geworden. Dies meldete er sofort der MA 67, wobei diese ihm mitteilte, dass er keinen Anspruch auf die Ausstellung einer Organstrafverfügung habe und gegen eine Organstrafverfügung kein Rechtsmittel zulässig sei.

Im Prüfverfahren konnte die VA klären, dass die Organstrafverfügung von einer Polizeibeamtin ausgestellt wurde. Diese konnte sich jedoch nicht erinnern, ob sie eine Schutzhülle verwendet hatte oder nicht.

Das BMI teilte mit, dass Organstrafverfügungen bei Schlechtwetter in eine Schutzhülle zu verpacken sind, um zu verhindern, dass diese unleserlich werden. Das sehe die Dienstanweisung der LPD Wien vor.

Aus Sicht der VA konnte Herr N.N. nachvollziehbar darlegen, dass die Organstrafverfügung nicht lesbar war. Da sich die Beamtin nicht mehr erinnern konnte, ob sie eine Schutzhülle verwendet hatte, regte die VA beim BMI an, der Beamtin die bestehenden Dienstvorschriften in Erinnerung zu rufen.

Einzelfall: VA-W-POL/0175-C/1/2018, BMI-LR2240/0304-II/1/c/2019

2.7. Geschäftsgruppe für Umwelt und Wiener Stadtwerke

2.7.1. Vorschreibung von Wassergebühren mehrerer Haushalte an eine Person

Herr N.N. ist Eigentümer eines Grundstücks in Wien, welches gemeinsam mit anderen Grundstücken an einem Wasserzähler hängt. Er wandte sich an die VA, weil er es für ungerecht hält, dass die Stadt Wien ihm alleine die gesamten Wassergebühren von bis zu 4000 Euro jährlich für alle Grundstücke vorschreibe. Er sei dadurch gezwungen, die Gebühren rechnerisch aufzuteilen und mit den Mitbenützerinnen und Mitbenützern abzurechnen.

Die Stadt Wien berief sich im Prüfverfahren auf § 7 Abs. 3 Wasserversorgungsgesetz (WVG), demzufolge alle Eigentümerinnen und Eigentümer für die sich aus dem WVG ergebenden Verpflichtungen gleichermaßen haften. Daher habe die Stadt Wien bisher alle Gebühren- und Herabsetzungsbescheide aus „verwaltungsökonomischen“ Gründen ausnahmslos an Herrn N.N. gerichtet. Dabei handle es sich um eine Ermessensentscheidung, welche nach Ansicht der Stadt Wien durch die Judikatur des VwGH gedeckt sei.

Die VA vertritt allerdings die Rechtsauffassung, dass diese Vorgehensweise der Stadt Wien nicht mit § 7 Abs. 3 WVG korrespondiert, weil durch die Vorgehensweise der Behörde ausschließlich eine Haftung des Herrn N.N. für die Abgabenverbindlichkeiten aller Miteigentümerinnen und Miteigentümer ausgelöst wird. § 7 Abs. 3 WVG sieht allerdings eine Haftung sämtliche Eigentümer zur ungeteilten Hand vor.

Die von der Stadt Wien ins Treffen geführten höchstgerichtlichen Entscheidungen sehen zwar im Falle eines Gesamtschuldverhältnisses ein Ermessen der Behörde, ob eine Gebühr einem, mehreren oder allen Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldnern vorgeschrieben wird. Eine solche Ermessensentscheidung ist allerdings immer im Rahmen der Gesetze zu treffen und zu begründen.

Herr N.N. konnte anhand des aktuellen Gebührenbescheides nachweisen, dass er der einzige Bescheidadressat ist. Der Bescheid wurde nicht z.B. an „Herrn N.N. und Miteigentümer“ gerichtet. Die Stadt Wien rechtfertigte sich damit, dass sie die weiteren die Wasserleitung nutzenden Personen nicht kenne. Eine Ausforschung dieser Personen sei nicht beabsichtigt und würde einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Somit wäre immer nur Herr N.N. zahlungspflichtig und nicht auch die anderen Personen, die den Wasseranschluss benützen. Gäbe es weitere Bescheidadressatinnen und -adressaten, könnte sich die Stadt Wien bei aushaftenden Gebühren auch an sie wenden.

Die VA kann in dieser Art der Vollziehung keineswegs eine „verfahrensökonomische“ Maßnahme erkennen, sondern ortet darin vielmehr eine Ungleichbehandlung in der Vollziehung sowie eine Verletzung des verfassungsgesetzlichen Willkürverbots. Sie stellte daher einen Missstand in der Verwaltung fest und empfahl eine rechtlich korrekte Vorgangsweise.

Einzelfall: VA-W-ABG/0031-C/1/2018; MPRGIR-V-1074424/18

2.7.2. „Verschwundenes“ Fahrzeug

Der Enkelsohn hatte das Auto von Herrn N.N. in Wien abgestellt. Nach seiner Rückkehr sei das Auto nicht mehr da gewesen, weshalb er sich bei der PI Puchgasse nach dem Verbleib erkundigt habe. Ein Beamter habe ihm mitgeteilt, dass die LPD keine Abschleppung veranlasst habe. Daher seien beide von einem Diebstahl ausgegangen.

Herr N.N. habe sich sofort ein neues Auto gekauft und angemeldet, da er es dringend benötigt habe. Kurze Zeit später habe er einen eingeschriebenen Brief der MA 48 erhalten. Die MA 48 habe ihm mitgeteilt, dass er sich sein Fahrzeug in der Aufbewahrungsstelle in Wien Simmering abholen könne und 300 Euro bezahlen müsse. Vor der Abholung habe er das (abgeschleppte) Auto neuerlich anmelden müssen. Herrn N.N. seien Kosten sowohl für das neuerliche Anmelden als auch für den Ankauf des weiteren Autos entstanden.

Die VA konnte feststellen, dass das Fahrzeug abgeschleppt worden war, da es nach Ansicht der MA 67 verkehrsbehindernd im Haltestellenbereich abgestellt gewesen sei. Statt der von der StVO geforderten 15 Meter sei das Fahrzeug 12 Meter von der Haltestellentafel entfernt gestanden.

Einen Ersatz der aufgrund der unterbliebenen Anfrage getätigten Aufwendungen, insbesondere für die Kosten der An- und Abmeldung bei der Versicherung, lehnte das BMI mit der Begründung ab, dass es sich um eine „nicht vorwerfbare Fehlleistung“ handle.

Die VA konnte Herrn N.N. nur auf die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes und den damit möglicherweise verbundenen mühsamen Gerichtsweg hinweisen. Berechtigt war die Beschwerde deshalb, weil die PI Puchgasse es verabsäumt hatte, eine Anfrage an die MA 48 zum Verbleib des Fahrzeuges durchzuführen. Die hohen Kosten wären somit gar nicht erst entstanden.

Einzelfall: VA-W-POL/0106-C/1/2018, BMI-LR2240/0044-II/1/c/2019

2.7.3. Geschäftsbedingungen der Wien Energie schwer zu finden

Die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG informierte ihre Kundinnen und Kunden mit Schreiben vom März 2019 über Änderungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie und Erdgas (AGB). Eine Kundin wandte sich an die VA, da ihr der Text des Schreibens wenig verständlich bzw. nachvollziehbar erschien.

Im Bemühen, eine Aufklärung herbeizuführen – bei der Wien Energie handelt es sich um keine Behörde, sondern ein von der Stadt Wien ausgegliedertes Unternehmen –, trat die VA an die Geschäftsführung des Unternehmens heran. Dabei gab sie zu bedenken, dass die AGB auf der Internetseite www.wienenergie.at nur mühsam und zeitaufwändig aufzufinden waren.

Wien Energie teilte aus Anlass der Kritik der VA mit, auf der Internetseite einen deutlicheren Hinweis auf die Möglichkeit des elektronischen Abrufs der AGB eingerichtet zu haben.

Einzelfall: VA-W-GEW/0007-C/1/2019, Wien Energie vom 16.4.2019

2.8. Geschäftsgruppe für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen

2.8.1. Verbauung eines öffentlichen Durchgangs

Eine Bürgerinitiative beschwerte sich bei der VA über die Verbauung der als öffentlicher Durchgang gewidmeten Fläche zwischen der Gallmeyergasse und der Klabundgasse im 19. Bezirk. Entlang der als öffentlicher Durchgang gewidmeten Fläche befanden sich Luxuswohnbauten. In der Errichtungsphase dieser Bauten habe die Bezirksvorstehung des 19. Bezirks den Anrainerinnen und Anrainern einst versprochen, dass der ursprüngliche Verbindungsweg zwischen den Wohnbauten erhalten bleiben und ein öffentlicher Durchgang für die Allgemeinheit errichtet werden solle.

Aufgrund der konsenslos errichteten baulichen Anlagen erscheine die Herstellung eines Durchganges immer unrealistischer. Trotz der Beschwerden gehe die MA 37 nicht gegen die Inanspruchnahme der als Durchgang gewidmeten Fläche vor und dulde deren sukzessive Bebauung und Absperrung.

Im Prüfverfahren der VA stellte sich heraus, dass die beiden Grundstücke zwischen der Klabundgasse und der Gallmeyergasse entlang der betreffenden Fläche ursprünglich der Gemeinde Wien gehörten. Beim Verkauf der Grundstücke im Jahr 2005 wurde die Dienstbarkeit des Rechtes der Errichtung und Benutzung eines öffentlichen Durchganges vertraglich vereinbart. Die Dienstbarkeit wurde im Grundbuch einverleibt. Im Flächenwidmungsplan wurde zudem eine vier Meter breite Grundfläche zwischen der Klabundgasse und der Gallmeyergasse als öffentlicher Durchgang gewidmet.

Über eineinhalb Jahre legte die MD der Stadt Wien der VA einen Teil der erbetenen Unterlagen nicht vor, gab immer wieder ausweichende und teilweise einander widersprechende Antworten auf konkrete Fragestellungen der VA und zeigte sich insgesamt wenig kooperativ. Die aus diesem Grund von der VA durchgeführten Lokalaugenscheine ergaben, dass die für den Durchgang vorgesehene Fläche tatsächlich stark verbaut ist. Auf der vier Meter breiten Fläche befinden sich kleine Mauern, versperrte Gartentüren und Zäune. Die Grünflächen wurden teilweise in die Privatgärten der im Erdgeschoß liegenden (Luxus-)Wohnungen einbezogen. Durch die vorgenommenen Aufschüttungen verläuft das Gelände zudem teilweise steil. In der Realität ist ein Durchgang zwischen der Klabundgasse und der Gallmeyergasse aufgrund der Verbauungen und Absperrungen nicht möglich.

Die VA wertete den Umstand, dass ein ungehinderter Durchgang zwischen der Gallmeyergasse und der Klabundgasse nicht möglich ist und die Stadt Wien trotz der Beschwerden und wiederholten Nachfragen der VA bis dato nicht gegen die Absperrung und die Verbauung der Fläche vorging, als Missstand in der Verwaltung.

Die Stadt Wien entgegnete, dass die MA 37 im gegenständlichen Fall ausschließlich im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werde. Der Beschluss zur tatsächlichen Errichtung des öffentlichen Durchganges falle nach der Wr. Stadtverfassung in die Zuständigkeit der örtlich zuständigen Bezirksvertretung und sei dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen. Ob, wann und auf welche Art die gegenständliche Widmung in Anspruch genommen und der öffentliche Durchgang realisiert werde, falle nicht in den Kompetenzbereich der Baubehörde. Diese erteile

lediglich Baubewilligungen auf Widerruf nach der Bauordnung für Wien, widerrufe im Falle eines tatsächlichen Ausbaubeschlusses des Bezirkes die entsprechenden Baugenehmigungen und erteile „in der Folge erforderlichenfalls Aufträge zur Beseitigung der dann konsenslos errichteten Baulichkeiten“. Die Gemeinde sei nicht verpflichtet, die „Widmung zu ihren Gunsten“ in Anspruch zu nehmen und den öffentlichen Durchgang tatsächlich herzustellen. Zudem sei der Ausbaubeschluss der Bezirksvertretung zwingende Voraussetzung für die Errichtung des Durchganges.

Die MD der Stadt Wien erließ schließlich die ausständigen Beseitigungsaufträge. Die VA nahm die Nachholung der bisher verabsäumten Beseitigungsaufträge zur Kenntnis. Gleichzeitig wies die VA jedoch erneut auf den geltenden Flächenwidmungsplan hin. Die beiden Wohnprojekte standen im Zeitpunkt der Beschlussfassung des gültigen Plandokumentes (März 2004) bereits fest. Die Errichtung des öffentlichen Durchganges wurde den Anrainerinnen und Anrainern in der Bauerrichtungsphase der beiden gegenüberliegenden, am Durchgang gelegenen Wohnbauten stets zugesichert. Die VA hielt bereits vorab fest, dass eine etwaige Änderung des Plandokumentes lediglich zu dem Zweck, die konsenslos vorgenommenen Bauprojekte entlang des Durchganges zu legalisieren und den öffentlichen Durchgang doch nicht herstellen zu müssen, aus ihrer Sicht sachlich jedenfalls nicht gerechtfertigt wäre.

Die Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Herstellung des Durchganges ergibt sich zudem klar aus der anlässlich des Kaufvertrages getroffenen Servitutsvereinbarung. Im Grundbuch wurde zulasten beider Grundstücke, die entlang der als öffentlicher Durchgang gewidmeten Fläche liegen, die Dienstbarkeit des Rechtes der Errichtung und Benutzung eines öffentlichen Durchganges für die Stadt Wien einverleibt. Möchte die Stadt Wien von der Errichtung des versprochenen Durchganges absehen, müsste sie nicht nur die Widmung als öffentlicher Durchgang aufheben, sondern auch – zulasten der Allgemeinheit – auf die vereinbarte und einverlebte Servitut verzichten. Im Falle einer solchen Verzichtserklärung müsste die Stadt Wien aber darlegen, weshalb die Servitut einst ausbedungen, in der Folge jedoch nie durchgesetzt wurde. Ein Verzicht auf die Servitut zulasten der Allgemeinheit bedürfte einer nachvollziehbaren Begründung.

Zuletzt bat die VA die Stadt Wien um Darlegung der weiteren geplanten Vorgehensweise. Insbesondere wurde um Bekanntgabe gebeten, ob die Stadt Wien nunmehr die Umwidmung der gegenständlichen, als öffentlicher Durchgang gewidmeten Fläche in Erwägung zieht und gegebenenfalls auf welche rechtlichen Erwägungen sie sich dabei stützen würde. Im Hinblick auf den Entfall des § 103 Abs. 1 Z 16 Wr. Stadtverfassung und die Bestimmung des § 103g Abs. 1 Z 4 i.V.m. § 103k Abs. 1 Wr. Stadtverfassung ersuchte die VA um Darlegung, auf welche rechtliche Grundlage die Stadt Wien ihre Annahme stützt, dass der „Ausbeschluss“ zur Errichtung des öffentlichen Durchganges auf Bezirksebene gefällt werden und der Bezirk die gesamten Kosten für die Herstellung des öffentlichen Durchganges, die Beleuchtung, den Winterdienst etc. übernehmen müsste.

Einzelfall: VA-W-BT/0018-B/1/2019

2.8.2. Stahlcontainer im Erholungsgebiet

Eine Wienerin beschwerte sich bei der VA über die Errichtung eines Stahlcontainers auf einer vormals als Liegewiese genutzten Grünfläche. In dem Container würden Dusch-, Sanitär- und Aufenthaltsräumlichkeiten für die mit der Entfernung von Wasserpflanzen in der Alten Donau beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untergebracht werden.

Die betroffene Liegewiese ist als Erholungsgebiet gewidmet. Nach der Bauordnung für Wien dürfen auf solchen Flächen nur Bauten errichtet werden, die für die Benützung und Erhaltung dieser Gebiete erforderlich sind. Dies trifft für Dusch-, Sanitär- und Aufenthaltsräumlichkeiten nach Ansicht der VA nicht zu.

Die Stadt Wien erteilte der MA 45 (Wiener Gewässer) eine zeitlich begrenzte Baubewilligung, in der sie selbst ausführte, dass der Container der Widmung „nicht entspricht“.

Die VA stellte fest, dass temporäre Baubewilligungen nur dann zulässig sind, wenn das Bauprojekt überwiegend den baurechtlichen Vorschriften entspricht. Da dies nicht der Fall war, sondern durch den Container der Widmungszweck der Fläche, nämlich die Erholung der Bevölkerung, verhindert wurde, hätte keine Baubewilligung erteilt werden dürfen.

Im Rahmen der Sendung „Bürgeranwalt“ wurde zugesichert, den Container innerhalb der nächsten drei Jahre wieder zu entfernen.

Einzelfall: VA-W-BT/0020-B/1/2019

2.8.3. Fehlende Ermittlungen zur Feuersicherheit

Eine Wohnungseigentümerin beschwerte sich darüber, dass es die Baubehörde verabsäumt habe, der Eigentümerin der darüber liegenden Wohnung einen Auftrag zur Mängelbehebung zu erteilen. Diese habe beim Austausch der Unterkonstruktion des Fußbodens unter anderem gegen brandschutztechnische Vorschriften verstoßen.

Die Baubehörde beauftragte die Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer des im Jahr 1913 errichteten Hauses, den ursprünglichen Fußbodenaufbau binnen zwei Monaten nach Rechtskraft wiederherzustellen. Laut Stellungnahme der Kompetenzstelle Brandschutz entsprach der geänderte Fußbodenaufbau nicht den Anforderungen an die Feuersicherheit.

Die Behörde nahm in der Folge die eingelangte Bauanzeige zur Änderung des Fußbodenaufbaus der Wohnungstrenndecke zur Kenntnis, ohne sich mit den brandschutztechnischen Anforderungen auseinanderzusetzen. Reicht eine Änderung über die einzelne Wohneinheit hinaus oder beeinflusst sie die Feuersicherheit, handelt es sich nicht mehr um eine anzeigepflichtige, sondern um eine bewilligungspflichtige Änderung oder Instandsetzung. In diesem Fall muss die Behörde die angezeigte Änderung binnen sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Unterlagen mit schriftlichem Bescheid untersagen.

Werden allgemeine Teile des Hauses und nicht nur solche Teile in Anspruch genommen, die im ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrecht einzelner Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümer stehen, bleibt die verwaltungsrechtliche Verantwortung aller Miteigentümerinnen und Miteigentümer bestehen.

Im Bewilligungsverfahren ist die Zustimmung sämtlicher Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer nachzuweisen. Diese haben Parteistellung zur Frage, ob ihre Zustimmung vorliegt. Sie haben aber kein Recht darauf, dass die Bewilligung aus inhaltlichen Gründen, etwa wegen brandschutztechnischer Mängel, versagt wird.

Das LVwG wies die Beschwerde der Miteigentümerin gegen den Bescheid, mit dem die Baubehörde ihren Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung zurückwies, als unbegründet ab, weil die

Änderung des Fußbodenaufbaus nur anzeigepflichtig sei. Im Projektgenehmigungsverfahren komme es nicht darauf an, welcher Zustand tatsächlich bestehe, sondern darauf, welcher Zustand bei Projektverwirklichung hergestellt werden solle.

Wird die Bauführung nicht rechtskräftig untersagt, gilt das Vorhaben hinsichtlich der Angaben in den Bauplänen als bewilligt. Da die Anforderungen an die Feuersicherheit laut Stellungnahme der Kompetenzstelle Brandschutz und einem von der Eigentümerin der darunter liegenden Wohnung in Auftrag gegebenen Gutachten nicht erfüllt waren, hätte die Behörde umgehend ergänzende Ermittlungen anstellen müssen.

Spätere von der VA angeregte Erhebungen ergaben, dass der derzeitige Fußbodenaufbau die Anforderungen an die Feuersicherheit zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes im Jahr 1913 erfüllte. Da prinzipiell keine gesetzliche Pflicht besteht, ein vorhandenes Gebäude an die heute geltenden Bauvorschriften anzupassen, fehlte eine rechtliche Grundlage, die Behebung der Abweichungen von den aktuellen Bauvorschriften aufzutragen.

Einzelfall: VA-W-BT/0061-B/1/2019

2.8.4. Unzureichende Transparenz bei Wohnbeihilfe

Eine Wienerin beschwerte sich bei der VA über fehlende Transparenz bei der Gewährung der Wohnbeihilfe. Ihr Antrag auf Wohnbeihilfe sei mit der Begründung abgewiesen worden, dass der anrechenbare Wohnungsaufwand unter der Zumutbarkeitsgrenze liege. Der Rechnungsvorgang sei jedoch nicht dargestellt worden.

Gegen den abweisenden Bescheid habe sie fristgerecht Beschwerde erhoben. In der Beschwerdevorentscheidung sei ihr Wohnbeihilfe in Höhe von 13,62 Euro gewährt worden. Da die Beschwerdevorentscheidung keine weitere Begründung enthalten habe, sei für sie auch in weiterer Folge nicht nachvollziehbar gewesen, wie sich der ihr letztlich zuerkannte Betrag errechnet habe.

Die MD der Stadt Wien teilte der VA im Zuge des Prüfverfahrens mit, dass eine schriftliche Darstellung der Errechnung des zuerkannten Betrages in Wohnbeihilfebescheiden wegen der hohen Zahl an Anträgen verwaltungsökonomisch nicht möglich sei. Es gäbe jedoch auf der Homepage der MA 50 eine Informationsbroschüre, um den dem Bescheid zugrundeliegenden Rechnungsvorgang nachvollziehbar zu machen. Zudem stehe den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern eine fachliche Beratung zur Verfügung.

Die VA stellte in ihrem Prüfverfahren fest, dass die vorgenommene Berechnung im abweisenden Bescheid nicht nachvollziehbar dargestellt wurde. Aus den Ausführungen war nicht ersichtlich, woraus sich das Haushaltseinkommen der Förderungswerberin zusammensetzte. Die Zumutbarkeitsgrenze des Wohnungsaufwandes war nicht näher beziffert. Auch in der Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erklärt, welche Berechnungen letztlich zur Gewährung von Wohnbeihilfe in Höhe von 13,62 Euro geführt haben.

Nach ständiger Judikatur des VwGH sind Bescheide dann zu begründen, wenn es das Rechtsschutzinteresse gebietet. Der Zweck der Bescheidbegründung besteht vor allem darin, die Überprüfung des Bescheides auf seine Rechtmäßigkeit zu ermöglichen.

Die VA stellte einen Missstand dahingehend fest, dass eine Überprüfung mangels Offenlegung der durchgeführten Rechnungen im Bescheid bzw. der Beschwerdevorentscheidung nicht möglich war.

Das Argument der Stadt Wien, Informationen der Homepage der MA 50 für die Nachprüfung heranziehen zu können, überzeugte nicht. Ein Verweis auf die Homepage kann – unerheblich wie ausführlich oder aktuell die dort angeführten Informationen sein mögen – eine Begründung nicht ersetzen. Darüber hinaus stellte die VA fest, dass eine Überprüfung selbst mit Hilfe der Informationen auf der Homepage nicht möglich war.

Die VA empfahl der Wiener Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass Bescheide über die Gewährung von Wohnbeihilfe bzw. über die Abweisung von Wohnbeihilfeanträgen, nachvollziehbare Begründungen enthalten, welche die durchgeführten Berechnungen im Detail offenlegen.

In ihrer Stellungnahme teilte die MD der Stadt Wien der VA mit, die Empfehlung im Zuge der Überlegungen zu einer Reform der Wohnbeihilfe zu berücksichtigen. Sollte es in absehbarer Zeit zu keiner Reform kommen, würden andere Möglichkeiten geprüft werden, um der Empfehlung auf möglichst ressourcenschonende Weise zu entsprechen.

Einzelfall: VA-W-BT/0086-B/1/2018 (VA/W-BT/B-1

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AußStrG	Außerstreitgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BMI	Bundesministerium für Inneres
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
dzt.	derzeit
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
(f)ff.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FSW	Fonds Soziales Wien
gem.	gemäß
GKK	Gebietskrankenkasse
GZ	Geschäftszahl
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KAV	Krankenanstaltenverbund
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae, des zitierten Gesetzes
lit.	litera (Buchstabe)

LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistratsabteilung
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SH-GG	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
Stmk	Steiermark
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
WG	Wohngemeinschaft
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
WKJHG	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz
WMG	Wiener Mindestsicherungsgesetz

Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil